

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Herausgegeben von

Karl Glöckner

Neue Folge

Einundvierzigster Band

Gießen 1956

WILHELM SCHMITZ VERLAG GIESSEN

Oberhessischer Geschichtsverein

Mitgliedsbeitrag 4,— DM jährlich, dazu 40 Pfg. Kosten des Versands der Zeitschrift. Zahlung jeweils bis 1. April an Postscheckkonto Nr. 291³⁹ Frankfurt am Main oder Bankkonto des Vereins bei der Bezirkssparkasse Gießen.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zum kostenfreien Bezug der „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“. (Wohnungswechsel rechtzeitig mitteilen!)
2. Zum freien Eintritt zu allen Vorträgen und Veranstaltungen des Geschichtsvereins.

Die Schriftleitung der „Mitteilungen“ fügt jedem Bande eine Jahresrundschau über die geschichtliche Forschung in Oberhessen und seiner Nachbarschaft bei und **bittet um Einsendung von Büchern und Aufsätzen** (auch in der Tagespresse).

Für Form und Inhalt der Aufsätze in den „Mitteilungen“ sind die Verfasser verantwortlich. Beiträge werden völlig druckfertig (nachträgliche Änderungen verteuern die Druckkosten außerordentlich) auf einseitig beschriebenen Blättern erbeten.

Frühere Jahrgänge der „Mitteilungen“, zumal Bd. 38 (1942), werden nicht selten gesucht. Wer entbehrliche Stücke besitzt, wird um freundliche Mitteilung gebeten.

Anschrift:

Oberhessischer Geschichtsverein, Gießen, Universitätsbibliothek.

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Herausgegeben von

Karl Glöckner

Neue Folge

Einundvierzigster Band

Gießen 1956

WILHELM SCHMITZ VERLAG GIESSEN

Inhalt

	Seite
Des Gießener Rentmeisters Balthasar Schrautenbach Rechenschaftsbericht über seine Romreise von 1498	
Von Prof. Dr. H. Weigel, Erlangen	5
Itinerarstudien zu Balthasar Schrautenbachs Romreise Mit Karte u. Tabelle	
Von Dr. H. Krüger, Direktor des Städt. Museums, Gießen	22
Baupolizei in der mittelalterlichen Stadt	
Von Reg.-Oberbaurat A. Pfeiffer †, Gießen	46
Geschichte der Oberförsterei Eichelsachsen und des Jagdschlusses Zwiefalten	
Von Lehrer E. Hartmann, Frankfurt	79
Schotten. Vom Herausgeber	102
Literaturbericht. Vom Herausgeber	108

Des Gießener Rentmeisters Balthasar Schrautenbach Rechenschaftsbericht über seine Romreise von 1498

Von H. Weigel.

Zum Arbeitsplan der beiden folgenden Beiträge eine kurze Bemerkung: Bei seinen Arbeiten für die von der Münchner Historischen Kommission herausgegebenen Deutschen Reichstagsakten stieß Prof. Dr. H. Weigel auf die Abrechnung Balthasar Schrautenbachs über eine Dienstreise an die römische Kurie im Jahre 1498. Der Bericht interessierte ihn als Quelle zur Geschichte des deutschen Straßensystems und seiner Organisation sehr lebhaft. Zwar hatten bereits andere das Schriftstück verwertet, so schon 1827 Chr. Rommel (Geschichte von Hessen Bd. III S. 117 u. Anm.), dann H. Heppe (Kirchengeschichte Bd. I S. 93; 1876), später noch I. Blattes in seiner nur maschinenschriftlich vorhandenen Dissertation (Marburg 1921/22): „Die Franziskaner in Hessen, den Reichsabteien Hersfeld und Fulda, dem mainzischen Stift Fritzlar und dem Fürstentum Waldeck bis zur Reformation“, endlich W. Dersch in seiner Oberhessischen Heimatgeschichte (1925) und vor allem in seinem Aufsatz „Eine Hersfelder Gesandtschaft nach Rom im Jahre 1566 (Volk und Scholle I, 1922/3, S. 189 ff.)“, wo er zugleich eine Übersicht ähnlicher Unternehmungen bietet. Aber was ist mit solcher gelegentlichen Benützung für die wissenschaftliche Auswertung und für den weiteren Kreis geschichtlich interessierter Menschen gewonnen? So schien eine Veröffentlichung erwünscht, und die Schriftleitung setzte alles daran, um sie — und zwar im Rahmen dieser Zeitschrift — zu ermöglichen. Dabei übernahm Prof. H. Weigel die Ausgabe und ihre Erläuterung, Direktor Dr. H. Krüger die sich daran knüpfenden Itinerarstudien; auf den interessanten politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Hintergrund der Reise wird Prof. Weigel in einem der nächsten Hefte näher eingehen. Gl.

I. Beschreibung des Aktenstücks.

Im hessischen Staatsarchiv Marburg (Lahn) liegt in dem Bestand „Politische Akten vor Landgraf Philipp“ unter der Aktengruppe „2d Staatenabteilung Papst“ ein Papierheft von 18 Quartblättern, 21,9 cm hoch und 14,8 cm breit, in einer Lage. Das Papier trägt das Wasserzeichen: einhenkelige Kanne mit Krug, gleich mit Briquet er. 12504, fast gleich mit er. 12503; dieses letztere Wzchn. tragen Papiere

aus Mainz 1490—92, aus Friedberg 1490—97 und aus Limburg a. d. Lahn 1493¹⁾.

Blatt 1a enthält außer den Archivsignaturen (Bleistift und Stempel) in vier Zeilen die moderne Aufschrift: Rechnung // Balthasar Schrautenbachs // über seine Reise nach Rom. // 1498. Zwischen der 3. und 4. Zeile sind von anderer Hand mit Bleistift die Worte eingefügt: wegen der Reformation der Klöster Marburg und Grüneberg. — Blatt 1b ist unbeschrieben.

Auf Blatt 2a beginnt der Text der Aufzeichnung mit der von uns unten wiedergegebenen Überschrift: Inname und ußgift — Blatt 2b ist leer.

Auf Blatt 3a sind die Einnahmen d. h. die Schrautenbach zur Verfügung gestellten Geldbeträge in 3 Posten misamt deren Summierung verzeichnet. — Blatt 3b ist leer.

Blatt 4a bis 14b füllen die Ausgaben Schrautenbachs mit seitenweiser Summierung. Dazu treten auf

Blatt 15a die zwei letzten Ausgabeposten mit ihrer Summierung. Ferner enthält diese Seite die Gesamtsumme der Ausgaben und die Abgleichung mit den „Einnahmen“, die einen Überschuß der letzteren, ein „restant“ ergibt; sie schließt dann mit dem Vermerk, daß dieses „restant“ alsbald bezahlt d. h. von Schrautenbach zurückgezahlt worden ist.

Sämtliche Einträge von Blatt 2a bis einschließlich der beiden Ausgabeposten auf Blatt 15a sind von der gleichen Schreiberhand geschrieben und geben sich damit, sowie durch einige Flüchtigkeitenfehler, von denen noch zu sprechen ist, als Reinschrift der Originalaufzeichnungen Schrautenbachs zu erkennen. Von einer zweiten Hand mit flüchtigeren, gröberen und größeren Schriftzügen — Schrautenbach selbst? — rühren her die Summierung der zwei Posten, die Gesamtsumme und die Abgleichung auf Blatt 15a; Durchstreichungen kennzeichnen diese Vermerke als ursprünglich²⁾. Endlich der letzte Vermerk von Blatt 15a über die Rückzahlung des Restanten ist eine ausgesprochene Schreiberhand, aber nicht gleich mit der, die die Blätter 2a bis 15a (oben) geschrieben hat.

Blatt 15b bis 18b sind leer.

II. Text.

(fol. 2a) Inname unnd ußgieft uf dem wege gein Rome unnd herwieder anno etc. XCVIIIo [1498], als ich Balthazar Schrautenbach³⁾ von myns gnedigen lieben herren⁴⁾ wegen

¹⁾ C. M. Briquet, Les filigrans. Dictionnaire historique des marques de papier 1282—1600, 41923, Bd. 4, unter „Pot“.

²⁾ Vgl. die Anm. 157 u. 158.

³⁾ Balthasar Schrautenbach, auch Schruttenbach, aus Würzburg, immatrikuliert in Heidelberg 1481, clericgk Wirtzpurger bistums, von kayserlicher gewalt offen schrieber (= kaiserl. Notar), 1491 zum Rentmeister in Gießen bestellt, in diesem Amt bis 1508, seit 1510 als Amtmann in Gießen, seit

in der sache die reformation beder closter Marpurg und Grunberg⁵⁾ betreffen vonn sinen *furstlichen gnaden* dar geschickt ward. Sequitur:

(fol. 3a)

Inname gelts anno etc. XCVIIIo.

[1]⁶⁾ Item 100 gulden hab ich vom camerschreiber⁷⁾ zu Frangkfurt zu zerung entpfangen uf donnerstag cena domini.

Ap. 12

[2]⁸⁾ Item 60 gulden hab ich vom camerschreiber zu Darmstat entpfangen uf dinstag nach quasimodogeniti.

Ap. 24

[3]⁹⁾ Item 800 ducaten hab ich enntpfangen zu Rome ub der Fugker bancke¹⁰⁾ uf ein wechsselbrief fur die 1100 unnd zweyntzig g., die ich zu Nurnberg entpfing vom rathe¹¹⁾ und den Fugkern daselbst¹²⁾ liebert.

Suma sumarum 160 gulden rynisch unnd 800 ducaten.

(fol. 4a)

Ußgiefft gelts.

[4] Item 2 g. hab ich zu Marpurg verzert 6 tag, als ich dar bescheydenn was, uf montag nach judica an biß uf den

Ap. 2

1507 als Rat am Hofe des Landgrafen Wilhelms des Mittleren nachweisbar, seit 1515 unter dem Namen v. Weitolshausen, gen. Schrautenbach erscheinend; stirbt Mai 1529 in Gießen. S. F. Gundlach, Hessische Zentralbehörden 1247 bis 1640, Register zu Band 1—3 (1930); für die Zeit bis 1498 besonders 3, 63; 243; 339. — C. Walbrach, Die Badenburger, in diesen Mitteilungen 34 (1937), S. 222. — Wolfg. Müller, Die althessischen Ämter im Kreise Gießen, 1940, S. 182. — Der Ausfall des „l“ in Balthasar in der Abrechnung läßt bereits hier unser Aktenstück als Schreiber-Abschrift originaler Aufzeichnungen Schrautenbachs, erkennen.

4) Landgraf Wilhelm III. von Oberhessen 1483—1500, dessen Land bei seinem Tode (1500) an Wilhelm II. fiel.

5) Die Franziskanerklöster in Marburg, gegründet zwischen 1225 und 1238, und in Grünberg (Oberhessen), gegründet vor 1285, beide unter Landgraf Wilhelm 1497 durch Einführung der Observanz reformiert. W. Dersch, Hessisches Klosterbuch, 21940, S. 63 und 111. — I. B. Rady, Gesch. d. katholischen Kirche in Hessen, 1905, S. 406.

6) Gehört zeitlich mit Eintrag [5] und wohl auch [9] zusammen.

7) Der auch in [2] genannte Kammerschreiber ist Hans Duchscherer von Zwingenberg, nachweisbar von 1492—1512, s. Gundlach a. a. O. 3, 308. — Zum Gulden vgl. Fr. Frh. v. Schrötter, Wörterbuch d. Münzkunde, S. 229 u. 241.

8) Gehört zeitlich zwischen die Einträge [7] und [8]. Aus dem zeitlichen Abstand beider Einträge möchte ich schließen, daß Schrautenbach von Frankfurt nach Darmstadt hinüberraht.

9) Zeitlich zu Eintrag [18] gehörig. — Zum Dukaten vgl. v. Schrötter S. 167.

10) Zur Rolle der Fugger-Faktorei in Rom vgl. die Einträge [103], [108], [110] und [111]. — A. Schulte, D. Fugger in Rom (1904).

11) Höchstwahrscheinlich ein Darlehen des Nürnberger Rates.

12) Nach dem Gesellschaftsvertrag der drei Brüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger von der Lilie (so benannt nach ihrem Wappen) vom 18. August 1494 erscheint Georg als Leiter der Faktorei in Nürnberg. Ihn entlastete seit 1496 sein Vetter Hans Fugger vom Reh (Wappentier dieses Zweigs).. — Goetz Frhr. v. Pöllnitz, Jakob Fugger 1, 1949, 57; 2, 1951, 26 f. — liebert = liefert.

- bis 7 palm-abent.
 [5] Item 1^{1/2} g. 8 albus¹³⁾ hab ich zu Frangkfurt verzert,
 Ap. 10 als ich des wechssels¹⁴⁾ halber dar geschickt ward, uf dins-
 bis 12 tag mittwochen und donrstag nach palmarum.
 Ap. 17 [6] Item 1 g. zu Marpurg verzert uf dinstag unnd mitt-
 u. 18 wochen nach ostern, als ich dar beschriben¹⁵⁾ was.
 Ap. 23 [7] Item 23 albus zu Franckfurt verzert uf montag nach
 quasimodogeniti, als ich ußryde.
 [8]¹⁶⁾ Item 22 albus hab ich selbdritt¹⁷⁾ zu Miltenberg
 Ap. 27 verzert uf frietag nach quasimodogeniti.
 Suma 6 g. 12^{1/2} albus.
- (fol. 4b) [9]¹⁸⁾ Item 10 g. hab ich Eberharten Rosenacker¹⁹⁾, dem
 notarien zu Franckfurt, geben von drien procuratorien²⁰⁾
 zu machen uß bevelh des hoffmeisters²¹⁾ und das er auch
 gein Marpurg unnd gein Grunberg ryde.
 [10] Item 6 albus einem gleitsman von Miltenberg biß
 gein Wertheim²²⁾.

¹³⁾ Albus = Weißpfennig, auch Weißgroschen, eine Silbermünze; vgl. v. Schrötter S. 18 ff. — Die Berechnung des Goldgulden und der von ihm abgeleiteten Rechnungsgulden nach Silberpfennigen breitete sich seit Ende des 14. Jhs. durch die Münzpolitik der vier rheinischen Kurfürsten vom Mittelrhein nach Ostfranken aus. — Die bei Schrautenbach auftretende Gleichsetzung des Gulden mit 27 Albus entspricht dem kölnischen „Zollgulden“ von 1476: s. v. Schrötter S. 230.

¹⁴⁾ Wohl über eine Summe, die zur Bestreitung der Reisekosten aufgenommen wurde.

¹⁵⁾ = schriftlich dorthin beschieden.

¹⁶⁾ Zwischen den Einträgen [7] und [8] ist zeitlich der Eintrag [2] einzuschieben.

¹⁷⁾ Schrautenbach, sein Reitknecht (s. Eintrag [116]) und der Geleitsmann. Geleite = Recht des Landesherrn, Reisenden einen Bewaffneten als Schutz mitzugeben, und Pflicht des Reisenden, bestimmte Straßen, sog. Geleitsstraßen zu benutzen.

¹⁸⁾ Eintrag [9] ist zeitlich mit Eintrag [1] zu verbinden.

¹⁹⁾ Magister E. R., aus einer angesehenen Familie zu Wertheim/Main, war von Nov. 1494 bis Nov. 1504 Syndikus der Reichsstadt Fr. Zahlreiche Akten über ihn in den Stadtarchiven von Fr. und Wertheim. — Die Hofmeisterrechnung (Staatsarchiv Marburg) enthält den Eintrag: 1 gulden dem notarien von Frangkfurt, das Instrument zu machen, das Baltasar mit sich gein Rome fürte (Gundlach, Zentralbehörden 1, 64 Anm. 9).

²⁰⁾ Urkundliche Bestellung zum procurator = Unterhändler, Bevollmächtigten, Stellvertreter. Ein procuratorium wurde von seiten des Landgrafen, die beiden andern im Namen der beiden Klöster ausgestellt. Der Notar stellte die „öffentlichen Instrumente“ = beglaubigte Abschriften dieser Procuratorien aus.

²¹⁾ Ludwig v. Boyneburg, Hofmeister 1496-1500 (Gundlach, 3, 29 ff.; 337).

²²⁾ Geleite Miltenberg—Wertheim: Kurmainz. Die Angaben über die Geleite in Franken verdanke ich Herrn Dr. Hanns Hubert Hofmann-Nürnberg, Leiter der Abteilung Franken des Historischen Atlas v. Bayern, hrsg. v. d. Kommission f. bayerische Landesgeschichte. Die Angaben über Geleite in Ostschwaben verdanke ich Herrn Dr. I. Heider, Direktor des Staatsarchivs Neuburg a. D. — Miltenberg, Erzstift Mainz. — Wertheim, Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft.

- Ap. 28 [11] Item 9 albus selbdritt zu Wertheym verzert uf sonabent nach quasimodogeniti.
 [12] Item 5 albus einem gleitsman vonn Wertheim biß gein Wirtzburg²³⁾
- Ap. 28 u. 29 [13] Item 1^{1/2} g. 7 albus zu Wirtzburg verzert uf sonabent und sonntag *misericordias domini*.
 [14] Item 4 albus zu Kutzingen²⁴⁾ verzert uf montag zu mittag nach *misericordias domini*.
 [15] Item 5 albus fur ein gleyde von Kitzingen zur Bubeneyche²⁵⁾.
 [16] Item 13 albus zur Nuwenstat²⁶⁾ verzert uf montag nach *misericordias domini*.
 [17] Item 6 albus für ein gleyde von der Nuwenstat biß gein Furth²⁷⁾.
 Suma 13^{1/2} gulden 6 albus²⁸⁾.
- (fol. 5a) [18] Item 1^{1/2} g. 6 albus zwen tage zu Nurmberg verzert uf mittwochen und dinstag nach *misericordias domini*, als
 Mai 1 u. 2 ich das gelt vom rathe daselbst entpfing unnd wieder in die wechssel bestalt²⁹⁾.
 [19] Item 2 albus für ein gleyt von Nürnberg gein Swobach³⁰⁾.
- Mai 3 [20] Item 8 albus zu Swabach verzert uf donrstag nach *misericordias domini*.
 [21] Item 6 albus fur gleyde vonn Swabach biß geynn Guntzenhusenn³¹⁾.
 [22] Item 22 albus zu Guntzenhusenn verzert uff donrstag ubernacht nach *misericordias domini*.
 Mai 3 [23] Item 6 albus fur gleyde vonn Guntzenhusen biß gein Nordlingen³²⁾.
- Mai 4 [24] Item 6 albus zcu Nordlingen verzert uf freytag zu

²³⁾ Geleite Wertheim—Würzburg: Kur-Mainz.

²⁴⁾ Kitzingen.

²⁵⁾ Über die „Bubeneyche“ s. Krüger im folgenden Beitrag.

²⁶⁾ Neustadt an der Aisch, Markgrafschaft Brandenburg-Kulmbach.

²⁷⁾ Geleite von Neustadt bis Fürth Mgft. Brandenburg-Ansbach bzw. vor die Tore der Reichsst. Nürnberg: Brandenburg-Kulmbach.

²⁸⁾ Die Summierung ergibt 11^{1/2} gulden 54 Albus = 13^{1/2} gulden. Schrautenbachs Summierung beläuft sich auf 13^{1/2} gulden 6 albus. Diese 6 albus könnten das Geleitgeld für die nicht verzeichnete Strecke von der Bubeneyche bis nach Neustadt darstellen. Ein entsprechender Eintrag ist dann zwischen [15] und [16] ausgefallen.

²⁹⁾ Inhaltlich und zeitlich gehört Eintrag [3] dazu. Die umgekehrte Folge der Wochentage ist ein Versehen des Schreibers.

³⁰⁾ u. ³¹⁾ Geleit Nürnberg—Schwabach und Schwabach—Gunzenhausen: Brandenburg—Ansbach.

³²⁾ Geleit Gunzenhausen—Nördlingen zwischen Brandenburg—Ansbach und den Grafen von Oettingen strittig.

mittag nach *misericordias domini* ³³⁾

Suma 3¹/₂ g. 2 albus.

(fol. 5b) [25] Item 6 albus fur gleyde von Nordlingen biß gein Gingen ³⁴⁾.

Mai 4 [26] Item 46 crutzer zu Gingen ³⁴⁾ verzert uf frietag nach *misericordias domini* ubernacht ³⁵⁾.

[27] Item 4 g. 14 cr. hab ich funff tag zu Ulm verzert, da ich die furderung ³⁶⁾ by der *koniglichen maiestat* ³⁷⁾, dem hertzogenn vonn Sachssen ³⁸⁾, dem ertzbischove von Maydburg ³⁹⁾ unnd hertzog Jorgen von Beyernn ⁴⁰⁾ usbracht uff sonnabtag sonntag montag dinstag unnd mittwochenn

Mai 5 bis 9 nach jubilate.

[28] Item 2 g. hab ich in die *konigliche* canntzly geben fur zwu furderung gein Rome, wann sie zweymale geschrieben wurden.

[29] Item ¹/₂ gulden habe ich inn hertzog Jorgen von Beyernn canntzly geben fur ein brieve.

[30] Item 32 cr. fur ein wetzka ⁴¹⁾, die brieve darinn zu fuhern.

Suma 8 g. 6 albus 2 cr. ⁴²⁾.

³³⁾ In der Reichsst. Nördlingen endete der Bereich der Pfennig(Groschen)-Währung, der rheinischen Art den Gulden zu berechnen.

³⁴⁾ Eine gleichzeitige Hand verbesserte irrträgliches Ehingen in Gingen. — Geleit Nördlingen—Giengen: Gr. v. Ottingen.

³⁵⁾ Mit der oberschwäbischen Reichsst. Giengen, die politisch sich eng an Ulm anlehnt, beginnt der Bereich der oberdeutschen Gulden-Berechnung nach Kreuzern. Diese Münze war seit 1271 unter Graf Meinhard II. von Tirol-Görz aufgekommen und hatte bis Ende des 15. Jhs. ihren Geltungsbereich nordwärts nach Schwaben und südwärts nach Oberitalien hinein ausgedehnt; s. v. Schrötter S.324.

³⁶⁾ Förderung = Empfehlungsschreiben hochgestellter, hier fürstlicher Persönlichkeiten an Papst Alexander VI., vielleicht auch an Kardinäle, bzw. den königlichen Orator; s. Eintrag [106].

³⁷⁾ König Maximilian I. hielt sich auf dem Weg von seiner Residenz Innsbruck nach Freiburg, der Hauptstadt des vorderösterreichischen Breisgaus, wo ein auf 29. Sept. 1497 einberufener Reichstag seit dem 24. Okt. 1497 auf ihn wartete, in der Reichsstadt Ulm urkundlich nachweisbar vom 9. bis 14. Mai auf. (Chr. Fr. Stälin, Aufenthaltsorte Kg. Maximilians I. 1493—1519. Forschungen zur deutschen Geschichte 1, 1862, 347 ff., bes. S. 357). Da die Urkunden der deutschen Herrscher in der Regel in den letzten Tagen ihres Aufenthaltes ausgefertigt wurden, so verträgt sich damit gut der aus Schrautenbachs Eintrag hervorgehende Schluß, daß der König schon einige Tage vorher in Ulm eingetroffen war. — Zum Reichstag in Freiburg s. Anton Braun, Die Verhandlungen zwischen Maximilian I. und den Reichsständen auf dem Reichstag zu Freiburg 1498.

³⁸⁾ Entweder Hzg. Albrecht 1464—1500 oder Hzg. Friedrich der Weise 1486—1525.

³⁹⁾ Hzg. Ernst von Sachsen.

⁴⁰⁾ Hzg. Georg der Reiche von Baiern-Landshut 1479—1503.

⁴¹⁾ Mundartform von mhd. wetzker, wetscher = (wasserdichte) Reisetasche, Felleisen, zur Aufbewahrung der „furderungen“.

⁴²⁾ Der Gulden wird zu 60 Kreuzer gerechnet.

- (fol. 6a) [31] Item 6 cr. hab ich zu Ehingen⁴³⁾ verzert uf doners-
 Mai 10 tag nach iubilate zu mittag.
 [32] Item 18 cr. zu Feringen⁴⁴⁾ verzert uf donerstag
 Mai 10 nach iubilate ubernacht.
 [33] Item 12 cr. uf einem dorff by Rottwill⁴⁵⁾ verzert
 Mai 11 uf frietag nach iubilate.
 [34] Item 6 cr. vonn drien ysenn im selben dorff uff
 zu schlagen.
 Mai 11 [35] Item 16 cr. zu Villingen⁴⁶⁾ verzert uf freitag nach
 iubilate ubernacht.
 [36] Item 6 cr. zum Torner uf dem Swartzwalde⁴⁷⁾
 Mai 12 verzert uf sonabent nach iubilate.
 [37] Item 10 cr. vonn zweyen setteln zu blacken⁴⁸⁾ und
 zu fullen⁴⁹⁾ zu Freyberg⁵⁰⁾.
 Suma 1 g. 19 cr.
- (fol. 6b) [38] Item 1 g. hab ich geben in mynns gnedigen herrn
 von Meintz⁵¹⁾ canntzly fur zwen brieve gein Rome.
 Mai 12 [39] Item 2 g. zu Fryberg verzert uff sonabent, sonntag
 bis 15 montag unnd dinstag nach cantate.
 [40] Item 37 cr. zu Lentzkirchen⁵²⁾ verzert uf mitwochen
 Mai 16 nach cantate.
 [41] Item 15 cr. zu Stulingen⁵³⁾ verzert uf donerstag
 Mai 17 nach cantate zu mittag.
 Mai 17 [42] Item 24 cr. zu Dissennhoven⁵⁴⁾ verzert uf donrstag
 nach cantate uber nacht.
 [43] Item 14 cr. zu Constancia⁵⁵⁾ verzert uf fritag nach
 Mai 18 cantate zu mittag.
 [44] Item 21 cr. zu Rumershorn⁵⁶⁾ verzert uf frietag
 Mai 18 nach cantate zu nacht.
 [45] Item 14 cr. zu Ryneck⁵⁷⁾ verzert uf sonabent zu

43) Ehingen a. d. Donau, Vorderösterreich.

44) Veringenstadt, Grafschaft Zollern.

45) Reichsst. Rottweil a. N.

46) Villingen, vorderösterreichische Amtsstadt, an der Brigach.

47) Der Turner, heute wieder moderne Raststätte auf dem Schwarzwald südwestl. Waldau.

48) mhd. placken = flicken.

49) mhd. fullen = füllen; hier wohl = aufpolstern.

50) Freiburg Br., Hauptstadt der vorderösterreichischen Lande.

51) Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, 1484—1504. Er erwartete als Haupt der eine Reichsreform erstrebenden Fürstenpartei den König am Ort des verabredeten Reichstages. — Die Schreiben des Diözesanbischofs waren notwendig.

52) Lentzkirch, Grafsch. Fürstenberg.

53) Stühlingen, Grafsch. Fürstenberg.

54) Diessenhofen, Vorderösterr.

55) Konstanz, Reichsst.

56) Romanshorn, Schweizer Eidgen.

57) Rheineck, Schweizer Eidgen.

- Mai 19* mittag nach cantate.
 [46] Item 9 cr. zum Buern⁵⁸⁾ uber den Rynn zu farenn
 unnd von den pferden uber zwen flusse zu swemmen.
 Suma 5 g. 14 cr.
- (*fol. 7a*) [47] Item 29 cr. zu Feltkirchen⁵⁹⁾ verzert uf sonabent
Mai 19 nach cantate ubernacht.
 [48] Item 13 cr. zu Plutitz⁶⁰⁾ verzert vocem iocunditatis
Mai 20 zu mittag.
Mai 20 [49] Item 24 cr. zum Closterlin⁶¹⁾ verzert uf sonntag
 vocem iocunditatis ubernacht.
 [50] Item 2 cr. einem, der mich uber den Arleberg furt.
 [51] Item 18 cr. zu Landecke⁶²⁾ verzert uf montag nach
Mai 21 vocem iocunditatis.
 [52] Item 24 cr. zu Rydenn⁶³⁾ verzert uf montag nach
Mai 21 vocem iocunditatis.
 [53] Item 17 cr. zu Luders⁶⁴⁾ verzert uf dinstag nach
Mai 22 vocem iocunditatis zu mittag.
 [54] Item 24 cr. zu Maltz⁶⁵⁾ verzert uf dinstag nach
Mai 22 vocem iocunditatis ubernacht.
 Suma 2¹/₂ g. 1 cr.
- (*fol. 7b*) [55] Item 12 cr. zu Latzsch⁶⁶⁾ uf mittwochen nach vocem
Mai 23 iocunditatis zu mittag.
Mai 23 [56] Item 52 cr. zu Meron⁶⁷⁾ verzert uf mittwochen
u. 24 ubernacht und donerstag ascensionis zu mittag.
 [57] Item 25 cr. zu Tramyn⁶⁸⁾ verzert uf donerstag
Mai 24 ascensionis ubernacht.
Mai 25 [58] Item 1¹/₂ g. zu Trient⁶⁹⁾ verzert uf frietag und
u. 26 sonabent nach ascensionis domini.
 [59] Item 18 cr. fur beschlagk geben⁷⁰⁾ zu Trient des-
 selbenmals.

⁵⁸⁾ Diese Siedlungsbezeichnung ist wie all die schwäbischen Beuren und die baierischen Baiern von ahd. *huri* = einräumige Hütte, abzuleiten. Diese Ortsnamen haften an Siedlungen, deren ältester Kern, meist merowingisch-karolingisch, oft auf römischer Grundlage, einst dem Verkehr als Raststätte, Herberge, hier als „urfahr“ = Fahrstation diente.

⁵⁹⁾ Feldkirch, habsburgisch.

⁶⁰⁾ Bludenz, habsburgisch.

⁶¹⁾ Klösterle vorm Arlberg.

⁶²⁾ Landeck in der gefürsteten Grafschaft Tirol; so auch die folgenden Orte (bis Tramin).

⁶³⁾ Ried im Oberinntal.

⁶⁴⁾ Nauders vorm Reschen-Scheideck-Paß.

⁶⁵⁾ Mals, Vintschgau.

⁶⁶⁾ Laatsch, Vintschgau.

⁶⁷⁾ Meran.

⁶⁸⁾ Tramin, rechtes Etschufer.

⁶⁹⁾ Trient.

⁷⁰⁾ Vgl. Eintrag [34].

- Mai 27 [60] Item 14 cr. zu Roverit ⁷¹⁾ verzert uf sonntag exaudi zu mittag.
- Mai 27 [61] Item 32 cr. zu Purget ⁷²⁾ verzert desselben sontags ubernacht.
- Mai 28 [62] Item 8 cr. uber die Etze ⁷³⁾ zu farenn.
- Mai 28 [63] Item 13 cr. zu Ursin ⁷⁴⁾ verzert uf montag nach exaudi zu mittag.
Suma 4 g. 24 cr.
- (fol. 8a) Mai 28 [64] Item 9 cr. zu Scala ⁷⁵⁾ verzert uf montag nach exaudi, wan wir hitz halber ruhen musten.
- Mai 28 [65] Item 16 cr. zu Nuara ⁷⁶⁾ verzert uf montag nach exaudi ubernacht.
- Mai 29 [66] Item 16 cr. zu Hostia ⁷⁷⁾ verzert uf dinstag nach exaudi zu mittag.
- Mai 29 [67] Item 8 cr. daselbst uber den Pahenn ⁷⁸⁾ zu farenn.
- Mai 29 [68] Item 16 cr. zu Merendula ⁷⁹⁾ verzert uf dinstag nach exaudi ubernacht.
- Mai 30 [69] Item 15 cr. zu Castel Iohanns ⁸⁰⁾ verzert uf mittwochen zu mittag nach exaudi ⁸¹⁾.
- Mai 30 [70] Item 2^{1/2} g. zu Bononien ⁸²⁾ verzert uf mittwochen, donerstag unnd freitag fruhe nach exaudi, wann wir vor
bis Juni 1 wasser nyrgendt geryden konten.
- Juni 1 [71] Item 4 karelin 2 cr. zu Planora ⁸³⁾ verzert uf freitag zu mittag nach exaudi.
Suma 4 gulden 20 cr.⁸⁴⁾
- (fol. 8b) [72] Item 6 karellin 6 cr. zu Lugana ⁸⁵⁾ verzert uf freitag

⁷¹⁾ Rovereto wie der folgende Ort 1498 noch Rep. Venedig.

⁷²⁾ Borghetto.

⁷³⁾ Die Etsch.

⁷⁴⁾ Wollte mit der auffallenden Namensform Ursin von lat. ursus Bär der studierte Hessische Amtmann der humanistischen Zeitströmung huldigen? Denn Verona ist mit germanischer Betonungsweise zu „Bern“ geworden, s. Eintrag [136], und dieser Name ergibt latinisiert das vornehmere „Ursinum“, eingedeutscht „Ursin“.

⁷⁵⁾ Isola della Scala, Rep. Venedig.

⁷⁶⁾ Nogara, Hzm. Mantua.

⁷⁷⁾ Ostiglia, Hzm. Mantua.

⁷⁸⁾ Der Po.

⁷⁹⁾ Mirandola, Hzm. Modena.

⁸⁰⁾ San Giovanni in Persiceto, Kirchenstaat (?)

⁸¹⁾ Die Hs. hat: „Johannis“. Da es einen Johannestag Ende Mai nicht gibt, liegt Versehen des Schreibers, hervorgerufen durch den Ortsnamen, vor.

⁸²⁾ Bologna, Kirchenstaat; ebenso die drei folgenden Orte.

⁸³⁾ Pianoro. Auftreten der italienischen Münze Carlin (Karolin); s. v. Schrötter, S. 93.

⁸⁴⁾ Es ergibt sich als Summe 2^{1/2} Gulden 83 Kreuzer 4 Karelin. Der Karolin steht, wie die Anm. 93 erweist, im Wert von 7 Kr. 83 + 28 Kr. = 111 Kr. entsprechen 1^{1/2} G. 21 Kr. Gesamtsumme somit 4 G. 21 Kr. Bei der Abschrift ist also wohl die „1“ ausgefallen.

⁸⁵⁾ Lojana.

- Juni 1* nach exaudi ubernacht.
[73] Item 3 karelin 2 cr. zu Florentzola⁸⁶⁾ verzert uf sonabent zu mittag nach exaudi.
- Juni 2* [74] Item 7 karelin zu Pont⁸⁷⁾ verzert uf den pfingst-abent ubernacht.
- Juni 2* [75] Item 2^{1/2} karelin zu Florentz uf einem berg⁸⁸⁾ verzert uf den pfingstag zu mittag.
- Juni 3* [76] Item 5^{1/2} karelin 1 cr. zu Sucasano⁸⁹⁾ verzert uf den pfingstag ubernacht.
- Juni 3* [77] Item 2^{1/2} karelin zu Busewun⁹⁰⁾ verzert uf montag nach pfingsten zu mittag.
- Juni 4* [78] Item 6 karelin zu Senis⁹¹⁾ verzert uff montag nach pfingsten ubernacht.
- Juni 4* [79] Item 3 karelin zu Bonaconvent⁹²⁾ verzert uf dinstag nach pfingsten zu mittag.
- Juni 5* Suma 3 ducaten 5^{1/2} cr.⁹³⁾.
- (fol. 9a) [80] Item 6 karelin zu Recurs⁹⁴⁾ verzert uf dinstag nach pfingstenn ubernacht.
- Juni 5* [81] Item 2 karelin zu Posentin⁹⁵⁾ verzert uf mittwochen nach pfingsten zu mittag.
- Juni 6* [82] Item 2^{1/2} karelin zu Aquapendent⁹⁶⁾ verzert des-selben tags.
- Juni 6* [83] Item 6^{1/2} karelin 2^{1/2} cr. zu Sant Laurentius⁹⁷⁾ verzert uf mittwochen nach pfingsten ubernacht.
- Juni 6* [84] Item 3^{1/2} karelin zu Viterbio⁹⁸⁾ verzert uf donerstag nach pfingsten zu mittag.
- Juni 7* [85] Item 8 karelin zu Runtzeleon⁹⁹⁾ verzert uf den-selben donrstag ubernacht.
- Juni 7* [86] Item 3^{1/2} karelin zu Bockan¹⁰⁰⁾ verzert uf frietag

⁸⁶⁾ Firenzuola, Rep. Florenz.

⁸⁷⁾ Ponte S. Piero, Rep. Florenz.

⁸⁸⁾ Zehn Tage vorher, 23. Mai, war Savonarola hingerichtet worden.

⁸⁹⁾ S. Casciano, Rep. Florenz.

⁹⁰⁾ Poggibonsi, Rep. Florenz.

⁹¹⁾ Siena, seit 1494 wieder selbständige Republik.

⁹²⁾ Buonconvento, Rep. Siena.

⁹³⁾ Es stellt sich folgende Gleichung heraus: 3 Dukaten 5^{1/2} Kr. = 35^{1/2} Karolin 9 Kr. = 35^{1/2} Kar. + 3^{1/2} Kr. + 5^{1/2} Kr. Da nach Anm. 101 12 Kar. = 1 Dukaten sind, so bilden 1^{1/2} Kar. + 3^{1/2} Kr. den letzten die 3 Dukaten abrundenden (36). Kar. Ein Karolin hat also den Wert von 7 Kreuzern.

⁹⁴⁾ Recorsi, Lage unbekannt.

⁹⁵⁾ Ponte Centeno, Kirchenstaat?

⁹⁶⁾ Acquapendente, Kirchenstaat, wie alle folgenden Orte.

⁹⁷⁾ S. Lorenzo-Nuovo.

⁹⁸⁾ Viterbo.

⁹⁹⁾ Ronciglione.

¹⁰⁰⁾ Baccano.

- Juni 8* nach pfingsten zu mittag.
Suma 2^{1/2} ducaten 2 karelin ¹⁰¹).
- (*fol. 9b*) [87] Uf freitag nach pfingsten anno ut supra bin ich
Juni 8 gein Rome ¹⁰²) komen.
[88] Item 2^{1/2} ducaten 3 karelin fur zenndel ¹⁰³) de ort
zu eynem wammes, als ich gein Rome kame.
[89] Item 6 ducaten fur swartz tuch zu eynem langen
rocke.
[90] Item 9 karellin fur ein birett ¹⁰⁴).
[91] Item 1^{1/2} ducaten fur ein par hosen.
[92] Item 9 karelin fur futtertuch unnter das wammes
und dem rocke.
[93] Item 9 karelin davon zu machen ¹⁰⁵).
[94] Item 9 karelin fur ein swarcz satteldecke ¹⁰⁶).
Suma 13 ducaten 3 karelin.
- (*fol. 10a*) [95] Item 20 ducaten fur sant Elizabet-bullen ¹⁰⁷), fur
die expedicion unnd alle ding.
Sequitur ufgieft fur die groÙe bulle ¹⁰⁸).
[96] ¹⁰⁹) Item 3 ducaten herrn Nicolao de Castello von
5 supplicatien zu machen und sonderlich zweyen groÙen:
eyne die confirmation reformationis betreffen, und die
annder, ob es felen wurd, die sach zu advociren und von
nuhem zu committiren; und sust drey cleyne supplication,
als das fest Elizabet unnd anders.
[97] Item 4 karelin von zweyen copien der grossen
supplication zu schrieben.
[98] Item 2 karelin vonn zweyen copien der suppli-
cation commissionis zu schrieben.
[99] Item 10 ducaten herrn Philiberto Naturellis ¹¹⁰), die

¹⁰¹) Die Summiering ergibt 32 Karolin, die gleich 2^{1/2} Dukaten 2 Karolin
gesetzt sind. Der Dukaten hat demnach 12 Karolin.

¹⁰²) Über die Zustände in Rom im Sommer 1498, der zu den ruhigsten
Monaten der Jahre 1494 bis 1500 gehörte, vgl. man einstweilen die Dar-
stellungen bei F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittel-
alter 7, 1896 = 13. Buch 5. Kapitel Teil 2.

¹⁰³) ital. zendalo, zindalo eine Art Taffet. „de ort“ z. Z. unerklärbar.

¹⁰⁴) Baret.

¹⁰⁵) Macherlohn.

¹⁰⁶) Vgl. dazu Eintrag [106].

¹⁰⁷) Vgl. Eintrag [96]; sie betraf also die gottesdienstliche Feier des
Elisabethentag 19. November.

¹⁰⁸) Die in Eintrag [96] als die confirmation reformationis betreffend
bezeichnet wird.

¹⁰⁹) Vorgänge, Verhandlungen und Personen, die Schr. in den Einträgen
[96] bis [106] erwähnt, sollen später im Zusammenhang besprochen werden.

¹¹⁰) Nach Eintrag [106] königlicher Orator, d. h. Sprecher in Sachen des
römischen Königs Maximilian, sowie in anderen ihm vom König durch
Förderungsbriefe empfohlenen Angelegenheiten.

er verschannckt, das wir audientz by dem babst¹¹¹⁾ haben mochtenn.

[100] Item 4 ducaten Cuba, dem scriptori apostolico, von der grossenn bullen zu schrieben.

Suma 37^{1/2} ducaten.

(fol. 10b) [101] Item 6 karelin von zweyen copien zu schrieben vonn der grossenn bullen.

[102] Item 3 ducaten hab ich dem pater commissarien geben fur essen, als er mit synen zweyen brudern kranklage.

[103] Item 3 ducaten hab ich dem bankir¹¹²⁾ geben, das er derselben bruder eynem uf beger des commissarien ein kappenn kewffen soll.

[104] Item 400 ducaten hab ich dem datarien¹¹³⁾ von des babsts wegen geben fur die composition, als ich mich mit dem babst vertragen hett.

[105] Item 50 ducaten dem datarien, und ist mit namen bishove Iohanns von Mutina, fur die ganz expedicion unnd seine muhe unnd arbeit, das ist fur die minuten zu machen, sollicitur¹¹⁴⁾, das blye und annder siegel und subscription zu fertigen.

[106] Item 60 ducaten herrn Philiberto¹¹⁵⁾, dem koniglichen oratori fur sein arbeyt, wann er ob den funfzig malen alweg mit 10 pferden mit mir im palast und auch vor dem babst was.

[107] Item 14 ducaten herrn Iohann Hertwigke¹¹⁶⁾, secretario etc. geschanckt, der mit mir im Palast und auch by dem orator halff sollicitiren.

[108] Item 4 ducaten von den bullen durch die bancke zu schicken von Rome biß gein Nuremberg¹¹⁷⁾.

¹¹¹⁾ Alexander VI. aus dem spanischen Hause der Grafen v. Borgia, 1492—1503. Ausführliche Darstellung bei L. v. Pastor, Geschichte der Päpste 3, 1895, 271 ff.; für das Jahr 1498 S. 414 ff. — Kürzer: Fr. X. Sepelt, Geschichte des Papsttums 4, 1951, 370—386. — Auch Sonderausgabe der betreffenden Abschnitte bei Gregorovius unter dem Titel: Papst Alexander VI. und seine Zeit. 1942.

¹¹²⁾ Wohl Angestellter der Fuggerbank, der italienisch sprach.

¹¹³⁾ Nach Eintrag [105] Johannes Baptista de Ferrariis, Bischof von Modena 1495—1502. Mitglied der obersten Klasse, de maiori parco, der Kanzlei-Abbreviatoren. Quellenmäßige Darstellung seiner Tätigkeit und seines Charakters: L. Celier, Les dataires du XV. siècle et les origines de la datairie apostolique. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 103) 1910, S. 59—66. Ein Zeitgenosse kennzeichnet ihn als ein „wunderbares Instrument, um für den Papst Geld zu machen“.

¹¹⁴⁾ latein. sollicitura = Mühe, Sorge; hier wohl: Überwachung der Ausfertigung der Bullen. — „sollicitoren“ im Eintrag [107]: eine Sache betreiben; unterhandeln.

¹¹⁵⁾ Vgl. Eintrag [99] mit Anm.

¹¹⁶⁾ Wohl der deutsche Sekretär des italienisch sprechenden Orators.

¹¹⁷⁾ Mit dem Boten- und Geleitzugdienst der Fugger; vgl. die „Fugger-Zeitungen“.

[109] Item 20 ducaten doctor Ebert Kadmer, der mir
getulich halff und rathe gabe, auch mit sollicitiret.
Suma 554^{1/2} ducaten.

(fol. 11a) [110] Item 2 ducaten inn die Focker bancke geschandkt,
die mir zu einer igklichen zyt mit dem gelt respondiren ¹¹⁸⁾
unnd uf iren cost uberantwortten.

[111] Item 1^{1/2} ducaten hab ich am wechsell verloreenn,
als ich 51 ducaten zu Rome inlegt, die mir zcu Franckfurt
wieder respondiren solten.

[112] Item 2 ducaten des babst cavilir, der ein tag und
ein nacht mit mir ryde, als ich wieder uß Rome zege.

[113] Item 4 ducaten hab ich doctor Dietherichen geben
zu Rome, dem artzt, das er 4 wochen zu mir und myem
knecht gieng, als wir krank waren ¹¹⁹⁾.

[114] Item 1 ducaten in die appotecken zum selben male.

[115] Item 11 ducaten hab ich fur zwen rocke, zwey
bare hosenn, zwey wammes und zwu kappen geben im
wiederheruszryden, dann wir kein cleyder meher hatten,
mir und mym knecht.

[116] Item 94 ducaten hab ich selbswannder zu Rome
mit 2 pferden verzerrt uf frytag nach pfingsten biß uf mitt-
Okt. 24 wochen nach Severi.

Suma 115^{1/2} ducaten.

(fol. 11b) [117] Uff mittwochen nach Severi anno ut supra bin ich
Okt. 24 wieder zu Rome ußgerydenn.

[118] Item 5^{1/2} karelin zu Runtzeleon ¹²⁰⁾ verzert uf
Okt. 24 mittwoch nach Severi ubernacht.

[119] Item 4 karelin zu Monteflaszkan ¹²¹⁾ verzert uf
Okt. 25 donerstag nach Severi zu mittag.

[120] Item 5 Karelin zu Sant Laurentz verzert uf denn-
Okt. 25 selben donrstag ubernacht.

[121] Item 3^{1/2} karelin zu Ponsentin verzert uf freytag
Okt. 26 nach Severi zu mittag.

[122] Item 6 karelin zu Recurs verzert uf dennselben
Okt. 26 frietag ubernacht.

[123] Item 2 karelin zu Bonaconvent verzert uf sonabent
Okt. 27 nach Severi zu mittag.

[124] Item 7 karelin zu Senis verzert uf sonabent uber-
Okt. 27 nandt sontags Simonis et Jude fruhe.

[125] Item 6 karelin zu Sant Casan verzert uf Simonis
Okt. 28 u. 28 et Jude ubernacht.

Suma 3 ducaten 3 karelin.

¹¹⁸⁾ respondieren = ausgezahlt, rückgezahlt werden.

¹¹⁹⁾ Wohl Erkrankung an der sommerlichen Malaria.

¹²⁰⁾ Ronciglione.

¹²¹⁾ Montefiascone. Die folgenden auf der Hinreise schon erwähnten
Orte, s. oben.

- (fol. 12a) [126] Item 5 karelin zu Florentz verzert uf montag nach
 Okt. 29 Simonis et Jude zu mittag.
 [127] Item 6^{1/2} karelin zu Scarperien¹²²⁾ verzert uf den-
 Okt. 29 selben montag ubernacht.
 [128] Item 4 karelin zu Florentz sola verzert uf dinstag
 Okt. 30 zu mittag nach Simonis et Jude.
 [129] Item 6 karelin zu Schargelazyun¹²³⁾ verzert uf den-
 Okt. 30 selben dinstag ubernacht.
 [130] Item 4 karelin zu Planora uf mitwochen nach
 Okt. 31 Simonis et Jude zu mittag.
 [131] Item 6 karelin zu Bononia verzert uf denselbenn
 Okt. 31 mittwochen ubernacht.
 [132] Item 3 karelin zu Sant Johans Port verzert uff
 Nov. 1 allerheyiligen tag zu mittag.
 [133] Item 6 karelin zu Merendula verzert uf aller-
 Nov. 1 heyiligen tag ubernacht.
 [134] Item 1 karelin 5 crutzer zu Hostien uber den
 Pohenn zu fahernn.
 Suma 3^{1/2} ducaten.

- (fol. 12b) [135] Item 1 karelin 2 cr. zu Nuara verzert uf freytag
 Nov. 2 nach allerheyiligenn tag zu mittag.
 [136] Item 8 karelin zu Bernn verzert uf denselben
 Nov. 2 frietag ubernacht.
 [137] Item 2 karelin zu Pollerma¹²⁴⁾ verzert uf sonabent
 Nov. 3 nach omnium sannctorum zu mittag.
 [138] Item 5^{1/2} karelin zu Purget verzert uf sonabent
 Nov. 3 nach omnium sanctorum ubernacht.
 Nov. 4 [139]¹²⁵⁾ Uff sonntag nach omnium sanctorum anno ut
 supra bin ich wieder gein Trient komen.
 [140]¹²⁵⁾ Item 15 cr. vonn den settelen zu fullen und
 den pferdenn zu beschlagen.
 [141] Item 3 karelin zu Roberit verzert uf sonntag nach
 Nov. 4 omnium sanctorum.
 [142] Item 54 cr. zu Trient verzert uf sonntag nach
 Nov. 4 u. 5 omnium sannctorum ubernacht und des montags darnach
 zu mittag.
 Suma 2^{1/2} ducaten.

- (fol. 13a) [143] Item 30 cr. zu Salurnn¹²⁶⁾ verzert uf montag nach

¹²²⁾ Scarperia, Rep. Florenz.

¹²³⁾ Nach den „Commentarii rerum memorabilium“ Papst Pius II. (1458—64) Buch 4 (Druck: Frankfurt 1614 S. 96) liegt zwischen Pianora und Firenzuola der locus, cui nomen est Scaragliasini in summo Apennino. Nach dem Ortsnamen „Lad die Esel ab“ und Lage ist es die Raststätte am Passo di Raticosa.

¹²⁴⁾ Volargne, Rep. Venedig.

¹²⁵⁾ Eintrag [139] wohl durch Versehen des Schreibers an falsche Stelle gekommen; ebenso auch Eintrag [140]; beide gehören nach [141] zu [142].

¹²⁶⁾ Salurn, Grafschaft Tirol.

- Nov. 5 omnium sanctorum ubernacht.
 [144] Item 54 cr. zu Potzen¹²⁷⁾ verzert uf dinstag nach
 Nov. 6 omnium sanctorum zu mittag.
 [145] Item 22 cr. zu der Clusen¹²⁸⁾ verzert uf mittwochen
 Nov. 7 zu mittag.
 [146] Item 54 cr. zu Brixen¹²⁹⁾ verzert uf denselben mitt-
 Nov. 7 wochen ubernacht.
 [147] Item 16 cr. zu Stertzingen¹³⁰⁾ verzert uf donerstag
 Nov. 8 zu mittag nach omnium sanctorum.
 [148] Item 36 cr. zum see¹³¹⁾ verzert uf dennselben
 Nvo. 8 donerstag ubernacht.
 [149] Item 18 cr. zu Madrau¹³²⁾ verzert uf freitag nach
 Nov. 9 Leonardi¹³³⁾ zu mittag.
 [150] Item 46 cr. zu Ysbrucke¹³⁴⁾ verzert uf dennselbenn
 Nov. 9 frietag ubernacht.
 Suma 4¹/₂ g. 6 cr.

- (fol. 13b) [151] Item 18 cr. uf dem Seefelt¹³⁵⁾ verzert uf sonabent
 Nov. 10 zu mittag nach Leonardi¹³³⁾.
 Nov. 10 [152] Item 58 cr. zu Niderwalde¹³⁶⁾ verzert uf denselben
 u. 11 sonnabent ubernacht unnd sannt Martinstag fruhe.
 [153] Item 34 cr. zu Ambrian¹³⁷⁾ verzert uf sannt Mar-
 Nov. 11 tinstag ubernacht.
 [154] Item 19 cr. zu Rottenbuch¹³⁸⁾ verzert uf montag
 Nov. 12 nach Martini zu mittag.
 [155] Item 32 cr. zu Leder¹³⁹⁾ verzert uf monntag nach
 Nov. 12 Martini ubernacht.
 [156] Item 17 cr. in der herberig uf dem Leychfelde¹⁴⁰⁾
 Nov. 13 verzert uf dinstag nach Martini zu mittag.
 [157] Item 1¹/₂ gulden zu Augspurg¹⁴¹⁾ verzert uf dinstag
 Nov. 13 tag ubernacht unnd mittwochen den ganzen tag nach Mar-
 u. 14 tini.

127) Bozen, Grafschaft Tirol.

128) Klausen, Hochstift Brixen.

129) Brixen, Hochstift Brixen.

130) Sterzing, Grafschaft Tirol; ebenso die Orte bis Seefeld.

131) Brenner-See.

132) Matrei.

133) Die Hs. hat beidemal „Leonis“; doch fällt kein Tag eines Heiligen namens Leo in den Anfang November; andererseits ist seit dem 11./12. Jh. der frankogallische Abt Leonhard (6. Nov.) einer der volkstümlichsten Heiligen.

134) Innsbruck.

135) Seefeld.

136) Mittenwald, Grafsch. Werdenfels. N. ist Versehen des Schreibers.

137) Ammergau (Ambrian verschrieben oder latinisiert; der Fluß heißt noch heute Amper).

138) Rottenbuch Hzgtm. Baiern-München, wie die beiden folgenden Orte.

139) Leeder, östl. Kaufbeuren.

140) Vielleicht Schwabstadel. — In der Hs. hier *Leg* gestrichen.

141) Augsburg, Reichsst.

- [158] Item 18 cr. zu Westerdorff¹⁴²⁾ verzert uf donerstag
 Nov. 15 nach Martini zu mittag.
 Suma 4^{1/2} g. 6 cr.
- (fol. 14a) [159] Item 36 cr. zu Dunawerd¹⁴³⁾ verzert uf donerstag
 Nov. 15 nach Martini ubernacht.
 [160] Item 12 cr. hab ich dem gleitsman von Augspurg
 biß gein Werd geben¹⁴⁴⁾.
 [161] Item 12 cr. zu gleitsgelts von Werde biß geinn
 Nordlingen¹⁴⁴⁾.
 [162] Item 18 cr. zu Nordlingen¹⁴⁵⁾ verzert uf frietag
 Nov. 16 nach Martini zu mittag.
 [163] Item 15 cr. fur gleitsgelts von Nordlingen biß
 geynn Dinkelsbuel¹⁴⁶⁾.
 [164] Item 30 cr. selbdritt zu Dannhusenn¹⁴⁷⁾ verzert
 Nov. 16 uf freitag nach Martini ubernacht.
 [165] Item 20 cr. gleyde von Dinkelsbuel biß geynn
 Elsche¹⁴⁸⁾.
 [166] Item 18 cr. zu Elsche verzert uf sonnabent zu
 Nov. 17 mittag selbdritt.
 [167] Item 38 cr. zu Rottenbergke¹⁴⁹⁾ verzert uf sonn-
 Nov. 17 abent nach Martini ubernacht.
 Suma 3 g. 19 cr.
- (fol. 14b) [168] Item 30 cr. dem margravischen gleitsmann von
 Rottenberg biß gein Ochsenfurt¹⁵⁰⁾.
 [169] Item 1 g. selbdritt zu Ochsenfurt verzert uf sonn-
 Nov. 18 tag nach Martini.
 [170] Item 2 g. 9 albus zu Wirtzpurg¹⁵¹⁾ verzert uf
 Nov. 19 monntag, dinstag unnd mittwochen zu mittag nach sannt
 bis 21 Elizabet tag.
 [171] Item 22 albus zu Karelstat¹⁵²⁾ verzert uf mitwochen
 Nov. 21 ubernacht nach Elizabet.
 [172] Item 12 albus zu Loer¹⁵³⁾ verzert selbdritt uf

¹⁴²⁾ Westendorf, Hochstift Augsburg.

¹⁴³⁾ Donauwörth, Reichsst.

¹⁴⁴⁾ Geleite Augsburg — Markt Biberbach: Reichslandvogt von Augsburg; dann bis Druisheim: Markgrafschaft Burgau; weiter bis nördlich Donauwörth: Reichspflege Wörth; dann bis Nördlingen: Gft. Oettingen.

¹⁴⁵⁾ Nördlingen, Reichsst.

¹⁴⁶⁾ Dinkelsbühl, Reichsst. Geleite Nördlingen—Dinkelsbühl: Gft. Oettingen?

¹⁴⁷⁾ Tannhausen südl. Dinkelsbühl, Gft. Oettingen.

¹⁴⁸⁾ Oschte, mundartlich für Ober-Ostheim am Nordausgang des Wörnitz-Tauber-Passes, Gebiet der Reichsst. Rothenburg. Geleit Dinkelsbühl—Ostheim zur Zeit der Nördlinger Messe: Ottingen; sonst Brandenburg—Ansbach.

¹⁴⁹⁾ Rothenburg, Reichsst.

¹⁵⁰⁾ Ochsenfurt, Hochstift Würzburg; Geleite: Ansbach.

¹⁵¹⁾ Würzburg.

¹⁵²⁾ Karlstadt, Hochstift Würzburg.

¹⁵³⁾ Lohr, Grafschaft Rieneck.

- Nov. 22 donrstag zu mittag nach Elizabet.
 [173] Item 2 albus zu zweyen malen uber Moyn zu
 Nov. 22 faren desselben tags¹⁵⁴.
 [174] Item 14 albus dem gleitsmann vonn Wirtzburg
 geynn Aschenburgk¹⁵⁵.
 [175] Item 24 albus selbdritt zu Aschenburgk verzert uf
 Nov. 22 donerstag nach Elizabet.
 [176] Item 6 albus fur beschlagke zu Aschenburgke.
 Suma: 6¹/₂ g. 8 albus.
- (fol. 15a) [177] Item 22 albus zu Franngkfurt verzert uf freytag
 Nov. 23 nach Elizabet.
 [178] Item 2 g. hab ich von den bullenn zu potenlone
 geben von Nuremberg biß gein Giessenn.
 Suma¹⁵⁶) 2 g. 22 albus.
- [179] Suma¹⁵⁶) sumarum 71¹/₂ g. *Rinisch* 17¹/₂ cr. 735¹/₂
 ducaten 2 karelin 5¹/₂ cr. Ubertriefet das innemen
 das ußgeben: 88 g. *Rinisch* 12¹/₂ cr. und 64 duca-
 ten 2¹/₂ karelin 2 cr. und macht alles zusammen
 das gantz restannt 173 g.¹⁵⁷) Rynisch 23 albus¹⁵⁸).
 [180] Und ist das restant alsbald bezalt¹⁵⁹).

¹⁵⁴) Bei Karlstadt und bei Lohr; die Gemündener Mainspitze wird wie heute durch die B. 26 abgeschnitten.

¹⁵⁵) Aschaffenburg, Hauptstadt des kurmainzischen Oberstifts; Geleite Würzburg—Aschaffenburg: Kur-Mainz.

¹⁵⁶) Diese und die folg. Summierung sowie die Schlußrechnung von anderer flüchtigerer Hand; einige Zeilen oberhalb wurde bereits die Summierung versucht, jedoch da die Zeile zu kurz genommen war, wieder gestrichen. Vgl. oben die Beschreibung der Handschrift.

¹⁵⁷) folgt gestrichen 23.

¹⁵⁸) folgt gestrichen 9 (IX).

¹⁵⁹) Darüber der Eintrag in der Hofmeisterrechnung von 1498 (Staatsarchiv Marburg): Item von Baltasar empfangen des gelts, als er von Rome wider brachte: 173 gulden 23 albus. (Gundlach 1, S. 64 Anm. 9).

Itinerarstudien zu Balthasar Schrautenbachs Romreise von 1498

(Mit einer Karte.)

Von Herbert Krüger.

Nachdem wir für H. Weigels Edition des Schrautenbachschen Reisekosten-Büchleins die Ortsbestimmung der darin aufgezeichneten rund 120 Etappen durchgeführt haben, verlockt es, unseres Gießener Rentmeisters Reiseroute als willkommenen Baustein zur historischen Straßenforschung im Gesamtverlauf wie im Vergleich mit einer Reihe zeitgenössischer Itinerarwerke eingehender zu betrachten.

Der so häufig zitierte Regelfall, daß der mittelalterliche Reisende auf seiner beschwerlichen Fahrt die kürzest-mögliche Route eingeschlagen habe, erfährt durch unseren Einzelfall sogleich seine Abwandlung. Eine solche Verbindung von des hessischen Landgrafen Residenzstadt Marburg bis nach Rom, dem Zentrum der abendländischen Christenheit, hätte sich — wenn wir den Vergleich mit zeitgenössischen Quellen hier sogleich beginnen — unserem, mit seinen Reisegeldern gewissenhaft haushaltenden Rentmeister wohl in jener Linienführung dargeboten, die Erhard Etzlaub, der geniale Nürnberger Kartograph, in seinen beiden epochemachenden Straßenkarten der Jahre 1500 und 1501 zur kartographischen Darstellung gebracht hat¹⁾. Dort führt der oberhessische Romweg, in Marburg, dem Ziel der Wallfahrten zur heiligen Elisabeth wurzelnd, über Frankfurt, Miltenberg, Dinkelsbühl und Donauwörth geradlinig nach Augsburg; und hier gewinnt er den unmittelbaren Anschluß an die Brennerstraße. Innsbruck, Verona, Bozen, Bologna, Florenz und Siena sind innerhalb Italiens Fixpunkte dieser kürzesten Linienführung. Etzlaub hatte sie mit 167 Meilenpunkten = 1252,5 km Gesamtentfernung veranschlagt; die wirkliche Entfernung, nach modernen Unterlagen berechnet, beträgt 1362,5 Kilometer.

Schrautenbachs umwegige Linienführung liegt darin begründet, daß er seinem besonderen Auftrag zuliebe zunächst eine Reihe weit auseinanderliegender Zwischenziele anzusteuern gezwungen ist: Nürnberg, Ulm und Freiburg.

¹⁾ Krüger, Das Heilige Jahr 1500 und Erhard Etzlaubs Romweg-Karte. Erdkunde, Bd. 4, 1950; derselbe, Das Rhein-Maingebiet auf Erhard Etzlaubs Nürnberger Straßenkarten aus den Jahren 1500 und 1501. Mainzer Zeitschr. 46/47, 1951/52; derselbe, demnächst die Zusammenfassung: Deutschlands älteste Straßenkarten des Nürnberger Meisters Erhard Etzlaub aus den Jahren 1500 und 1501. Petermanns Geograph. Mitt. Gotha.

Da will es zunächst überraschen, daß innerhalb einer mittelalterlichen Reisekostenabrechnung, in der außer den Einnahme- und Ausgabeposten auch das rund einunddreißig Wochen umfassende Kalendarium sowie das rund 120 Stationen aufzählende Itinerar lückenlos zusammengestellt wurde, gerade Ort und Zeit des speziellen Reiseantritts besonderer Interpretation bedürfen. Denn zwischen dem Ausritt in Frankfurt am Montag, 23. April, und einer bescheidenen Übernachtungszeche „selbdritt“ in Miltenberg am Main, 73 km südlich von Frankfurt, für Freitag, 27. April, klafft sogleich eine Lücke. Weigel schließt sie mit dem Hinweis auf die Einnahmennotiz [2], wodurch Schrautenbachs Anwesenheit in Darmstadt, der Residenz des katzenellenbogischen Landesteiles Starkenburg, zumindest für den 24. April bezeugt ist. Daraus erklärt sich dann wohl auch das Fehlen der Ausgabeposten für Übernachtung und Verzehr während der drei Tage vom 24. bis 26. April; die landgräfliche Kammer wird dort für die Kosten aufgekommen sein, die unser Rentmeister während seiner Marburger Aufenthalte allerdings stets in Rechnung gestellt hat [4].

Bedarf es für die Routenbestimmung von Frankfurt nach Darmstadt kaum eines besonderen Quellenbeleges²⁾, so fließen für die Festlegung des westost gerichteten Streckenabschnittes von Darmstadt nach Miltenberg die Quellen meines Wissens nicht eben reichlich. R. Gradmann nennt auf seiner ausgezeichneten Karte der mittelalterlichen Straßen Süddeutschlands³⁾ drei das Mainzer Rheinknie und das Mainviereck verbindende Linien: eine nördliche über Frankfurt und Aschaffenburg, eine mittlere über Langen und Babenhäusen und eine südliche über Trebur, Darmstadt, Dieburg und Groß-Umstadt verlaufende Linie, die, seit Obernburg vereinigt, Miltenberg ansteuern. Wenn auch das sonst so etappenreiche Brügger Itinerar aus der Zeit um 1380⁴⁾ für den Streckenabschnitt von Mainz bis Miltenberg leider nur die Zwischenstation Obernburg nennt und sich somit für keine der Linien Gradmanns eindeutig entscheidet,

2) Außer B. Schumacher (Die Reise des samländischen Bischofs Dietrich von Cuba von Rom nach Deutschland, 1473. Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen, Jg. 17, 1943), der die Strecke Bensheim, Arheilgen, Frankfurt zu belegen vermag, nennen wir das jüngst von W. Lang (The Augsburg Travel Guide of 1563 and the Erlinger Road Map of 1524. Imago Mundi 7, Stockholm 1950) aufgefundene, aber straßenkundlich noch nicht ausgewertete älteste deutsche Reisebüchlein, das Georg Gail 1563 in Augsburg hatte ausgehen lassen. Hier werden zitiert die Straßen: Augsburg, Heidelberg, Frankfurt sowie Paris, Straßburg, Frankfurt. Schließlich läßt sich auch aus dem gleichfalls noch nicht ausgewerteten frühen Straßenkarten-Atlas, dem „Itinerarium Orbis Christiani“ (I.O.C.), das 1569/70 anonym erschienen ist (H. Wertheim, Der erste europäische Straßenatlas. Imago Mundi I, Berlin 1935) die Straße: Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt klar bestimmen.

3) Süddeutschland, 2 Bde, Stuttgart 1931, Tafel 8; 1:1 000 000.

4) In: Lelewel, Géographie du moyen âge, 1—4, Brüssel 1852/57; vgl. Le Bouvier, Le livre de la description, T. 22 du Recueil de voyages, Leroux 1908.

so zweifele ich nicht daran, daß wir für die Zeit um 1500 zumindest die Dieburger Route für den von Darmstadt ostwärts auf Würzburg gerichteten Verkehr in Anspruch nehmen dürfen⁵⁾. Den Ritt von Obernburg bis Miltenberg werden wir längs des westlichen Mainufers verlaufend annehmen⁶⁾, obwohl wir wissen, daß für dieses kurze Straßenstück doppelter Uferwechsel zwischen Obernburg und Miltenberg nichts Ungewöhnliches war⁷⁾.

Die erste fest bestimmbare Itinerarnotiz: „selbdritt zu Miltenberg“ und die relativ hohe Ausgabe von 22 Albus für Schrautenbach, seinen Reitknecht sowie den Geleitsmann berechtigt uns, eine Übernachtung von Freitag auf Samstag, 27./28. April, in der verkehrsreichen kurmainzischen Mainstadt Miltenberg anzusetzen.

Für eine Reise von Miltenberg nach Nürnberg bedeutet der Weg über Würzburg wohl eine mögliche, aber keineswegs die übliche Route. Zwar wurde die durch mancherlei Privilegien belastete, „gezwungene“ Frankfurter Messeroute von Nürnberg über Würzburg, und umwegig sogar noch über Tauberbischofsheim, nach Miltenberg geführt⁸⁾. Aber als „naturegegebene“ Route läßt sich als eine der belebtesten Straßen südlich des Mains zumindest seit dem Brügger Itinerar die Linie über Kilsheim, Bischofsheim, Grünsfeld, Aub, Windsheim und Langenzenn nach Nürnberg abstecken, die auch Etzlaubs Landstraßen-Karte von 1501 meilengenau nachgezeichnet hat⁹⁾. In voller Lebendigkeit ersteht diese Straße und ihr um 1500 lebhaft fließender Verkehr im kulturgeschichtlich farbenreichen „Wanderbüchlein“ des in Miltenberg geborenen Johannes Butzbach vor unserem Auge¹⁰⁾. Wenn also unser hessischer Rentmeister sowohl auf dem Hin- wie Rückweg einen nicht unbedingt nötigen Umweg über Würzburg einschaltet und sich hier jeweils einen der

5) Freundliche Auskünfte von Herrn Archivdirektor Dr. C l e m m, Darmstadt, die unter Hinweis auf W. M a t t h e i, Über das hess. Geleit südl. des Mains (Quartalbl. d. Hist. Ver. Hessen N. F. 6, 198 ff.), Stockstadt oder Obernburg als End-, Dieburg und Gr.-Umstadt als Zwischenstationen nennen, widersprechen dieser Linienführung nicht.

6) Die fast unbekannte Straßenkarte der Gebr. Jung, Rothenburg 1641, nennt hier zusätzlich die Etappen Wörth und Kleinheubach (Original im Germ. Museum Nürnberg, sowie Geograph. Institut d. Universität Göttingen). Faksimile-Druck bei A. K o r z e n d o r f e r, Bayerischer Verkehrsgeographischer Atlas. Archiv f. Postgeschichte in Bayern, 1931.

7) H. K r ü g e r, Rhein-Maingebiet. So überquerte beispielsweise die Reisegesellschaft des Grafen Ludwig zu Hanau-Lichtenberg i. d. J. 1484/85 auf dem Wege von Babenhausen nach Venedig den Main bei Miltenberg und bei Klingenberg sowohl auf dem Hin- wie Rückwege; vgl. E. B e c k e r, Die Pilgerfahrt des Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg nach dem hl. Lande, 1484/85. Hess. Jahrb. f. Landesgesch. Bd. 2, 1952, S. 65.

8) A. W o l k e n h a u e r, Eine kaufmännische Itinerarrolle (um 1520). Hansische Geschbl. 35, 1908; vgl. O. R u p p e r s b e r g, Das Nürnberg-Frankfurter Geleit. Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 1938. Die Führung: Frankfurt, Miltenberg, Tauberbischofsheim, Würzburg findet sich als Frankfurt-Bamberg-Prager Route auch bei G. G a i l, 1563, Bl. 1.

9) Zu den Straßen: Frankfurt—Augsburg und Frankfurt—Nürnberg vgl. H. K r ü g e r, Älteste Straßenkarten.

10) Des Johannes Butzbach „Wanderbüchlein“, Insel-Verlag, Lzg. o. J.

Itinerar-Zusammenstellung. I. Hinreise

Daten	Rastplätze			km
	tags	— unbestimmt —	nachts	
1498		Marburg (Gießen)	29,0	
23. 4.		Frankfurt	62,0	
23./27. 4.		Darmstadt	27,0	(118,0)
27. 4.		Miltenberg	68,0	68,0
28. 4.	Wertheim	27,5		
		Würzburg	40,0	67,0
29. 4.		Würzburg		
30. 4.	Kitzingen	18,5		
		„Bubeneiche“		
		Neustadt/Ai.	42,0	60,5
1. 5.		Fürth 34,0		
		Nürnberg	8,0	42,0
2. 5.		Nürnberg		
3. 5.	Schwabach	15,5		
		Gunzenhausen	33,0	48,5
4. 5.	Nördlingen	39,5		
		Giengen	42,5	82,0
5., 6., 7., 8., 9.,		Ulm 35,5		35,5
10. 5.	Ehingen	26,0		
		Veringenstadt	42,5	68,5
11. 5.	bei Rottweil	50,0		
		Villingen	23,0	73,0
12. 5.	zum torner	35,0		
		Freiburg	25,0	60,0
13., 14., 15.,		Freiburg		
16. 5.		Lenzkirch	40,0	40,0
17. 5.	Stühlingen	27,5		
		Dissenhofen	33,0	60,5
18. 5.	Konstanz	37,0		
		Romanshorn	19,5	56,5
19. 5.	Rheineck	25,0		
		„zum Bauern“		
		Feldkirch	37,5	62,5
20. 5.	Bludenz	20,5		
		Klösterle	22,5	43,0
21. 5.	Landeck	45,5		
		„über den Arleberg“		
		Ried	16,5	62,0
22. 5.	Nauders	26,0		
		Mals	28,5	54,5
23. 5.	Latsch	30,0		
		Meran	28,5	58,5
24. 5.	Meran			
		Tramin	47,0	47,0
25. 5.		Trient	39,0	39,0

Daten	Rastplätze			km
	tags	unbestimmt	nachts	
26. 5.		Trient		
27. 5.	Rovereto	23,5		
		Borghetto	26,0	49,5
28. 5.		„über die Etze“		
	„Ursin“	43,0		
	Isola della Scala	19,0		
		Nogara	12,0	74,0
29. 5.	Ostiglia	16,0		
		„über den Pahlen“		
		Mirandola	24,0	40,0
30. 5.	S. Giovanni	35,5		
		Bologna	21,5	57,0
31. 5.		Bologna		
1. 6.	Pianoro	17,0		
		Lojano	18,0	35,0
2. 6.	Firenzuola	27,0		
		Ponte S. Piero	26,0	53,0
3. 6.	bei Florenz	26,5		
		S. Casciano	18,5	45,0
4. 6.	Poggibonsi	26,0		
		Siena	26,0	52,0
5. 6.	Buonconvento	27,0		
		„Recorsi“		
6. 6.	Ponte Centeno			
	Acquapendente	81,0		
		S. Lorenzo	8,0	116,0
7. 6.	Viterbo	42,5		
		Ronciglione	21,5	64,0
8. 6.	Baccano	24,5		
		Rom	29,5	54,0
I. Hinreise				1768,0
Strecke Darmstadt—Rom				1768,0
Strecke Marburg—Darmstadt				118,0
Gesamtstrecke:				1886,0

selteneren Ruhetage gönnt, so möchten wir dafür verwandtschaftliche Bindungen an seine mainfränkische Heimat verantwortlich machen. Ihnen verdanken wir dann den präzisen Nachweis zweier weiterer Verbindungslinien mit Würzburg.

Auf der kurmainzischen Süduferstraße führt der 27,5 km lange Morgenritt bis Wertheim, wo die Mittagsrast eingelegt und der Wechsel der Geleitsmänner vorgenommen wird. Die gegen Osten

ansteigenden Höhen überwindet Schrautenbach in 40 km langem Nachmittagsritt bis Würzburg, wo er den Samstagabend sowie den Sonntag Rast macht.

Montag, 30. April, werden unsere Reisenden erst am späten Vormittag in Würzburg Abschied genommen haben, wenn sie, auf der gewöhnlichen und durch mancherlei Itinerare gut belegten¹¹⁾ Nürnberger Straße schon nach knapp 19 km Ritt im Mainstädtchen Kitzingen die Mittagsrast einschalten und Geleit in Anspruch nehmen müssen. Erst hier erfahren wir wieder etwas von einem Geleitsmann, der sie gegen die übliche Gebühr von 5—6 Albus bis an die „Bubeneiche“ geleitet. Dieser Platz des Geleitswechsels muß wohl mit der markgräflichen Stadt Neustadt a. d. Aisch in Verbindung gebracht werden. Denn hier, wo unsere Romfahrer nach 60 km Tagespensum Herberge nehmen, setzt am nächsten Morgen das neue, ebenfalls markgräfliche, Geleit ein, das bis nach Fürth, vor die Tore Nürnbergs, gereicht hat. Ein strammer 42 km langer Ritt dürfte, da wir von keinem weiteren „verzer“ erfahren, unsere Reisenden schon vor dem Mittag bis ans erste Zwischenziel gebracht haben, das oberdeutsche Handels- und Wirtschaftszentrum Nürnberg, dessen zeitgenössisches Großstadtleben einst den Scholaren Johannes Butzbach zur Bewunderung hingerissen hatte.

Hier erhielt Schrautenbach vom Rat der Stadt das dem Landgrafen gewährte Darlehen von 1120 Gulden [3 u. 18], womit fast neun Zehntel der gesamten Reisekosten auf Credit finanziert wurden. Und für diese beachtliche Menge Bargeld zog Schrautenbach sogleich bei der Nürnberger Fuggerbank Wechsel, ein in jenen Zeiten durchaus übliches Verfahren der bargeldlosen Durchführung ausgedehnter Reisen.

Auch jetzt ist es dem hessischen Rentmeister nicht möglich, den Weg zur Kurie von Nürnberg südwärts auf der kürzesten Route, der Augsburger Brennerstraße, wie sie uns Etzlaubs Karten seit 1500 meilengenau vorzeichnen, einzuschlagen. Die Erlangung von Empfehlungsschreiben des Königs sowie weiterer fürstlicher Persönlichkeiten machte es, wie Weigel bereits ausgeführt hat, erforderlich, die Reichsstadt Ulm als nächstes Zwischenziel einzuschalten.

Auch die Nürnberger Straße über Ulm hinaus südwärts, die auf Etzlaubs Landstraßen-Karte von 1501 sorgfältig abgesteckt bis Toulouse und bis Barcelona verzeichnet wurde, gehört dank des lebhaften oberdeutschen Handels mit Südfrankreich und Spanien, Routenverzeichnissen Nürnberger und Ulmer Kaufherren sowie Pilgerbüchern der Santiagofahrer zufolge¹²⁾, zu den quellenmäßig gut faßbaren interkontinentalen Verkehrslinien dieser Zeit. Und so fügt sich Schrautenbachs Route auf der Ulmer Straße bis zu Einzelheiten in uns bekannte Etappen ein. Am Donnerstag, 3. Mai, übernachtet

¹¹⁾ So die Itinerarrolle, Route 6, sowie das I.O.C.

¹²⁾ Vgl. dazu H. Krüger, *Altteste Straßenkarten*.

er im 48 km entfernten Gunzenhausen, nachdem in Schwabach Mittagsrast gehalten und der Wechsel der jeweils mit 6 Albus entlohnten Geleitsmänner vorgenommen worden war.

Wohl in dem Bestreben, den König noch in Ulm zu erreichen, und in der Hoffnung, einen weiteren Umweg über Freiburg vermeiden zu können, fordert Schrautenbach sich und den Tieren mit einem 82 km langen Ritt von Gunzenhausen bis Giengen eine ungewöhnliche Marschleistung ab. Diesmal ist es die machtvolle Reichsstadt Nördlingen, in der wiederum sowohl Mittagsrast als auch Wechsel der Geleitsmänner durchgeführt werden, so daß aus Schrautenbachs Rechnungsbüchlein ein mittäglicher Wechsel der auf Halbtagsstrecken verpflichteten Geleitsmänner geradezu als Norm erkennbar zu werden scheint.

Werden nach dem sorgfältigen Kassenbüchlein in Nördlingen Verzehr und Geleitsgeld noch nach rheinischer Art, den Gulden nach Groschen zu rechnen, in Albus bezahlt, so tritt von Giengen an südwärts nach oberdeutscher Rechnung sogleich der Kreuzer in Erscheinung. Am Samstag, 5. Mai, erreicht unser Rentmeister nach nur 35,5 km langem Ritt die freie Reichs- und Donaubrückenstadt Ulm, wo er für fünf Tage erfolgreichen Aufenthalt nimmt.

Da, wie Weigel nachwies, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, der für kirchliche Reformationen in Hessen zuständige Ordinarius, in der für den Reichstag vorgesehenen vorderösterreichischen Stadt Freiburg auf den König bereits wartete, war Schrautenbach, bestrebt, auch vom Erzbischof Empfehlungsschreiben an die Kurie mitzunehmen, doch gezwungen, den Umweg von Ulm nach Freiburg einzuschalten. Wir verdanken diesem Umweg wertvolle Hinweise in einem straßengeschichtlich bisher wenig bekannten Terrain.

Eine direkte Verbindungsstraße von Ulm nach Straßburg wissen wir, zumindest seit 1565¹³⁾, in der Routenführung über Münsingen, Rottenburg, Horb und den Kniebis häufiger zu belegen. Aber für eine ohne Zweifel längst in Übung gekommene unmittelbare Verkehrsverbindung von Ulm nach Freiburg fließen die Quellen offenbar so spärlich, daß auch Gradmanns Karte, wenigstens für den östlichen Abschnitt, eine solche nicht zur Darstellung gebracht hat. Hier ist es die frühe Straßenkarte der Gebrüder Jung von 1641, die eine späte Bestätigung gewiß älterer Verkehrsbeziehungen erbringt, wenn sie die Etappen Ulm, Ehingen, Rottenacker, Riedlingen, Sigmaringen, Beuron und Tuttlingen zu einer das enge obere Donautal scheuenden Straße verbindet. Sie führt weiter über Donaueschingen nach Villingen und von dort über „Dornach“ und St. Peter nach Freiburg. Kann das Rechnungsbüchlein unseres Gießener Rentmeisters zur Wertung dieser späten Straßenkarte beitragen?

¹³⁾ Die Meilenscheibe des Hans Rogel, Augsburg 1565, belegt diese Route sorgfältig mit 12 Zwischenstationen (A. Hämmerle, Die Augsburger Meilenscheibe. Arch. f. Postgesch. in Bayern, 1927). Auch das I.O.C. von 1569/70 läßt diese Linie erkennen.

Donnerstag, 10. Mai, verlassen unsere Romfahrer, wie es scheint hinfort ohne Geleitschutz¹⁴⁾, die Stadt Ulm westwärts auf der von Jung gezeichneten Uferstraße. Denn die Mittagszehrung wird in dem 26 km entfernten vorderösterreichischen Donaustädtchen Ehingen eingenommen. Bald danach aber verlassen nach rund 19 km in Zwiefaltendorf oder, geländemäßig sehr viel günstiger, nach rund 27 km hinter Riedlingen unsere Reisenden das hier noch weiträumige Donautal, ehe es sich vor Sigmaringen straßenbehindernd verengt. Da Villingen als letzte Etappe vor dem Aufstieg in den hohen Schwarzwald angestrebt wird, empfiehlt sich nach rund 68,5 km Tagesleistung „feringen“, doch wohl das mauerumwehrte zollernsche Städtchen Vehringenstadt, als Nachtquartier.

Bis nach Villingen, dem Ort der nächsten Herberge, bieten sich so viele Verbindungsmöglichkeiten als „alte Straße“ an, daß wir unserer Quelle verargen, den Namen der hier folgenden Hufschmiede und Verzehrstation nicht überliefert zu haben. Durch den Hinweis: „by Rottwill“ sind wir wohl gehalten, Schrautenbachs Route, in nur teilweiser Anlehnung an Gradmanns Zeichnung, über Ebingen, Laufen, Schömberg und Rottweil nach Villingen zu führen. Das ergibt die stramme Tagesleistung von rund 73 km.

Die Straßen zwischen Villingen und Freiburg über den hohen Schwarzwald sind schon früh Gegenstand historischer Forschung gewesen¹⁵⁾, und auch A. Schulte hat in seiner grundlegenden verkehrsgeschichtlichen Untersuchung auf Fragen des Schwarzwaldverkehrs Bezug genommen¹⁶⁾. Modernen kartographischen Niedererschlag fanden diese Bemühungen um den mittelalterlichen Straßenverlauf vornehmlich — allerdings nur auf kleinmaßstäbigen Übersichtskarten — bei R a u e r s 1906¹⁷⁾ und G r a d m a n n 1931 in einer Linienführung über Hammereisenbach — bei R a u e r s unter Einschaltung von Waldau — und St. Märgen. Wenn aber Schrautenbach sein Mittagsmahl „zum torner uf dem Schwarzwald“, also auf der noch heute bekannten Raststätte rund 4,5 km westsüdwestlich von Waldau verzehrt hat, so möchte ich meinen, daß danach eine umwegige Weiterführung vom Thurner über St. Märgen kaum anzunehmen ist; denn der Abstieg wird vielmehr nach Buchenbach ins Dreisamtal erfolgt sein. Dabei muß die Tagesleistung von Villingen bis Freiburg immerhin noch rund 60 km berechnet werden¹⁸⁾.

14) Das bestätigen auch die plötzlich verminderten Ausgaben für Verzehr und Übernachtung.

15) Ch. Roder, Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 9.

16) Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, 2 Bde, Lzg. 1900, vornehmlich I, S. 391 ff.

17) Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Petermanns Geogr. Mitt. 52, Gotha 1906; Maßstab der Karte 1:1 500 000. Diese nunmehr fünfzig Jahre alte Karte ist durch eine bessere noch immer nicht ersetzt worden!

18) Es ist nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß somit die Jungsche Straßenkarte mit ihrer Aneinanderreihung der Etappen Villingen, Torner, St. Peter und Freiburg hier eine unwahrscheinliche Führung konstruiert hat.

Nachdem Schrautenbach die erbetenen Empfehlungsbriefe vom Mainzer Erzbischof erhalten, verläßt er nach dreitägigem Aufenthalt die vorderösterreichische Hauptstadt Freiburg am Mittwoch, 16. Mai. Offenbar bestrebt, jetzt die kürzestmögliche Route einzuhalten, gönnt er sich nicht die Muße, den üblichen Weg durchs Oberrheintal auf Basel zu gewinnen. Nach 40 km Ritt und einem Aufstieg bis auf 1100 Meter Höhe erreicht der Gießener Rentmeister Lenzkirch als Nachtstation, wo er allerdings die an Sommerfrischenpreise gemahnende Summe von 37 Kr. erlegen mußte.

Da Schrautenbach kaum den Ehrgeiz gehabt haben wird, im fremden Gebirgslande Erstbegehungen durchzuführen, werden wir annehmen müssen, daß, bisheriger Straßenforschung zum Trotz, auch hier längst benutzte Straßen einen unmittelbaren Verkehr von Freiburg durchs Höllental und übers Titiseegebiet nach Schaffhausen aufrechterhalten haben. Der Abstieg auf einer solchen Straße, etwa über Bonndorf und Wellingen, am Donnerstag, 17. Mai, kann, wenn man die Tagesleistung von 60,5 km beachtet, nicht allzu beschwerlich gewesen sein. Hier wird das Städtchen Stühlingen als Mittagsstation belegt¹⁹⁾.

Es ist von Nutzen, gelegentlich daran zu erinnern, daß Schrautenbach nicht die Aufgabe gestellt war, eine Cavaliersreise zu begleiten und darüber ein Reisetagebuch im Sinne Breidenbachs²⁰⁾ zu führen, sondern daß er für eine korrekte Reisekostenabrechnung Sorge zu tragen hatte. So erklärt es sich, daß er der imponierenden Reichsstadt Schaffhausen mit keinem Wort gedenkt, weil er nicht dort, sondern im kleinen Brückenstädtchen Dießenhofen²¹⁾ Ausgaben für Nachtmahl und Herberge zu registrieren gehalten war.

Am Südufer des Hochrheins und Bodensees bewegen wir uns wieder auf einer lebhaft begangenen Italienstraße²²⁾, und für unseren folgenden Routenabschnitt über Arlberg und Reschen-Scheideck sowie das Etschtal bis Trient stehen zeitgenössische Itinerare in brauchbarer Auswahl zur Verfügung²³⁾. Ohne ein Wort an die in

¹⁹⁾ Stühlingen wird auch bei Brant, Route 8, hier allerdings in wohl falscher Etappenfolge, aufgeführt.

²⁰⁾ F. Uhlhorn, Zur Geschichte der Breidenbachschen Pilgerfahrt. Gutenberg-Jahrbuch 1934.

²¹⁾ Aus der um 1500 anzusetzenden Rheinlauf-Beschreibung des „Narrenschiff“-Dichters und Straßburger Stadtschreibers Sebastian Brant (zusammengestellt in Caspar Hedios „Chronik über Teutschland“, Straßburg 1543) ergibt sich die überraschende Tatsache, daß das Stromstück zwischen Konstanz und Basel seinerzeit von 10 Brücken überspannt wurde. H. Krüger, Brücke, Fähre und Zoll im Rheinstromgebiet um 1500. Elsaß-Lothringisches Jahrbuch, 21, 1943. Bei Schrautenbach läßt sich freilich weder für Schaffhausen noch für Dissenhofen ein Brückengeld nachweisen.

²²⁾ Schultes einst so sorgfältig gearbeitete Straßenkarte des westlichen Alpengebietes wäre heute dementsprechend zu korrigieren.

²³⁾ Außer dem frühen Brügger Itinerar von 1380, das uns von Schaffhausen über den Arlberg bis Verona begleitet, sind hier drei Straßburger Pilgeritinerare des XV. Jahrhunderts zu nennen, von denen das eine (I) von Konstanz, das andere (III) von Feldkirch an bis nach Rom fast etappen-gau mit Schrautenbachs Route zusammenfällt. (F. I. M o n e, Zur Handels-

Maienblüte stehende schweizerische Kulturlandschaft zu verschwenden, notiert der wortkarge Rentmeister lediglich „verzer in Constanca“ sowie das Nachtquartier in Romanshorn, das er nach 56,5 km Tagespensum erreichte.

Zügig geht die Reise weiter! Außer der Notiz über das Mittagmahl in Rheineck südlich des Sees bietet uns Schrautenbach hier eine dankenswert präzise Festlegung des Übergangs über den zweigeteilten, reißenden Alpenrhein beim „Bauern“. Gegen eine Gebühr von 9 Kreuzern mußte er im Fährboot „über zwen flusse“, wobei die mitgeführten Pferde den Fluß durchschwammen.

„Zum Bauern“ als alte Straßenstation²⁴⁾ in der Nähe von Hoheneims, südlich des römischen Torodunum = Dornbirm, liegt heute abseits der Durchgangsstraßen, dort wo einst die durch die Schweiz führende Westuferstraße und die über Bregenz kommende ober-schwäbische Ostuferstraße, Etzlaubs Splügenstraße über Ulm nach Mailand und Genua, sich vereinigten. So leitet jene Itinerarrolle aus der Zeit um 1520 (25) ihre Reisenden, um ihnen den gefährvollen Übergang über die Bregenzer Ach zu ersparen, von Lindau zu Schiff nach Fussach an der alten Rheinmündung, empfiehlt die schweizerische Uferstraße und überquert ebenfalls „zum baur“ den Strom, ohne allerdings die Fährverhältnisse so eindeutig zu kennzeichnen wie unsere hessische Quelle.

Die doppelte Überfahrt dürfte nicht allzu zeitraubend gewesen sein, denn unsere Reisenden erreichen nach 62,5 km Tagesleistung noch Feldkirch, den stark bewehrten Straßenknoten, an dem von der südwärts ziehenden churrätischen Straße die Arlbergstraße abzweigt.

Am Sonntag, 20. Mai, gönnt sich der hessische Ratsherr keinen Ruhetag; wenn die Tagesleistung nach einem Imbiß in Bludenz bis zur Herberge in Klösterle nur 43,0 km betragen hat, so lag das daran, daß der Ritt in ständigem Aufstieg von 457 auf 1157 Meter Meereshöhe durchgeführt werden mußte. Die auf 1802 Metern liegende Paßhöhe des Arlbergs Ende Mai zu überqueren, hatte Schrautenbach für den folgenden Montag vorgesehen. Um sicher zu gehen, bestellte er gegen die auffallend geringe Gebühr von 2 Kreuzern „einen der mich über den Arleberg furt“. Erst nach 45,5 km Wegstrecke wird ein spätes aber reiches Mahl in Landeck am Inn eingenommen. Doch steigen die Reiter nochmals in den Sattel und nehmen, 16,5 km Inn aufwärts reitend, in Ried Nachtquartier.

geschichte der Städte am Bodensee. Ztsch. f. d. Gesch. d. Oberrheins 4, 1853.) Das gleiche gilt von Landeck an für des rheinischen Ritters Arnold v. Harfís Reisetagebuch der Jahre 1496/99 (hrsg. E. V. Grootte, Köln 1860). Schließlich sei auf die drei den Arlberg vorschlagenden Routen (4, 8 u. 9) Seb. Brants aus der Zeit um 1500 hingewiesen.

²⁴⁾ Vgl. Weigels Anm. 58.

²⁵⁾ Wolkenhauer, S. 190. Vgl. demnächst: H. Krüger, Ulm oder Augsburg als Heimat von Seilers „Nürnberger Itinerarrolle“ (um 1520). Archiv f. Deutsche Postgeschichte, 1957.

Dienstag, 22. Mai, bringt mit einer Tagesleistung von rund 55 km Wegstrecke den Übergang über den 1510 Meter hohen Reschen-Scheideck, sowie die 1450 Meter hohe Malser Heide, wobei Nauders als Mittagsrast und Mals, bereits südwärts der Malser Heide gelegen, als Nachtquartier genannt werden. Am folgenden Tag durchmißt Schrautenbach den 58,5 km langen Weg durch die bevorzugte Landschaft des Etschtales bis nach Meran. Lediglich Laatsch im Vintschgau als Mittagsetappe wird hier genannt²⁶⁾.

In Meran hat Schrautenbach am Donnerstag, 23. Mai, wohl zunächst am Himmelfahrtsgottesdienst teilgenommen; denn seine Reise setzt er erst nach dem Mittagmahl fort; und so ist er nur bis zum 47 km entfernten Tramin gekommen. Er benutzte also, wie die meisten der durch den Vintschgau ziehenden Reisenden²⁷⁾, Bozen links liegen lassend, die wegekürzende Linie auf der westlichen Talflanke des Bozener Beckens, hier im übrigen deutlich erkennbar in der Spur schon früh gesicherter Reichsstraßen²⁸⁾.

Wohl von Egna = Neumarkt an, dem Ort, an dem sich die beiden Straßen vereinigen²⁹⁾, treffen Etzlaubs über den Brenner geführte Straße mit der Etschtal-Route unserer Gewährsmänner zusammen. Während Arnold von Harff die Sprachgrenze bei Lavis und den Geltungsbeginn der welschen Meile ab Trient vermerkt, notiert Schrautenbach lediglich die hohe Ausgabe von 1^{1/2} Gulden für den eineinhalb-tägigen Aufenthalt und die 18 Kreuzer für einen neuen Beschlag der Pferde. Hier in Trient, der Hauptstadt des straßensperrenden deutschen Bistums, verließen die Palästina-pilger sowie die Orientkaufleute im allgemeinen die Etschtal-Straße³⁰⁾, um ostwärts durch das Val Sugana und über Feltre ins Piave-Tal hinüberzuwechseln. In der Lagunenstadt warteten sie auf die Ausfahrt der Pilgerschiffe; die Kaufleute traten im „Haus der Deutschen“³¹⁾ mit ihren venetianischen Geschäftspartnern in Kontakt.

Die Romfahrer indessen, Kaufleute, Männer in diplomatischer Mission, der dienstreisende Klerus oder der fromme Pilger, reisten südwärts weiter das Etschtal stromab. Unter ihnen finden wir Schrautenbach, der auch am Sonntag Exaudi, 27. Mai, mit immerhin 49,5 km Tagesleistung zielstrebig südwärts reitet; die Nennung von Rovereto als Rastort und Borghetto als Nachtquartier entspricht der Tradition der Romreise-Itinerare.

²⁶⁾ Gegenüber dem einsilbigen Schrautenbach notiert der Kölner Ritter treffende Bemerkungen über Land und Leute; zu Meran: „viele gecken“.

²⁷⁾ So das Brügger Itinerar, 1380, so Hans Porner aus Braunschweig, 1418/19; so v. Harff; so Brant, Route 9; so Straßburg I, während Straßburg III hier beide Talstraßen nebeneinander verzeichnet hat.

²⁸⁾ Vgl. Weigels Anm. [57].

²⁹⁾ „in daz grosse dorf do daz hübest bürgelîn lit, ligig uf dem felselin an dem berge, und da kument die strassen wider zamen von Tramin und von Botzen“ (Straßburg III).

³⁰⁾ Brant, Route 9; Itinerarrolle 1.

³¹⁾ H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. 2 Bde., Stuttgart. 1887.

Ungewöhnlicher sind die Ausgabenotizen für den folgenden Tag; eine Überfahrt über die Etsch gegen die beträchtliche Gebühr von 8 Kr. kann wohl nur zwischen der auf dem Nordufer liegenden Scaliger-Vorstadt und der Innenstadt des mächtigen Verona durchgeführt worden sein, obwohl wir hier eine Brücke vorzufinden gewohnt sind. Unsere Gießener Romfahrer nehmen hier das Mittagsmahl ein³²⁾.

Ungewöhnlich an diesem Montag ist weiter die Einschaltung eines zweiten Rastplatzes, Isola della Scala, in der lombardischen Ebene. „Hitz halber ruhen müssen“ schreibt Schrautenbach zur gewissenhaften Begründung. Später aber steigen unsere Reisenden wieder in den Sattel und wählen nach 74 km Tagesleistung erst in Nogara ihr Nachtquartier.

Am Dienstag, 29. Mai, werden an der bekannten Etappe Ostiglia das Mittagsmahl genommen und der Poübergang bewerkstelligt; das erste vermerkt der korrekte Rechner mit 16, das letzte, genau wie beim Etsch-Übergang, mit 8 Kreuzern Ausgabe. Ob der Ritt am Tage zuvor zu anstrengend oder die Stromüberquerung zu zeitraubend gewesen war, so daß der Marsch bereits nach 40 km Wegstrecke in Mirandola, der vielgenannten Etappe im Herzogtum Modena, beendet wurde, wissen wir nicht.

Schafft Schrautenbach am folgenden Tage die 57,2 km lange Wegstrecke über die Mittagsstation S. Giovanni in Persiceto hinaus bis nach Bologna, so muß der ungeduldige Herr in dieser mächtigen — aber wohl auch teuren — Metropole einen Tag ungenutzt verbringen, weil er „vor Wasser“, doch wohl wegen starker Gewittergüsse, den beschwerlichen Aufstieg in den Apennin nicht hatte antreten können. Erst am Freitag vor Pfingsten, 1. Juni, beginnt er den Aufstieg; über die Raststation Pianoro gelangt er nach 35 km beschwerlicher Tagesleistung bis Lojano³³⁾. Ob er über die „elende Herberge“ dort ebenso zu schelten Grund gehabt, wie später Goethe auf seiner Italienreise, hat Schrautenbach der Nachwelt zu hinterlassen nicht für wichtig befunden.

Das Rechnungsbüchlein notiert in der Fortsetzung für die schwierigste Paßstrecke hier die Etappe Firenzuola und als Herberge für die Nacht vor Pfingstsamstag auf Sonntag „Pont“, doch wohl das häufig in den Quellen genannte Ponte S. Piero, das bereits auf dem südlichen Abstieg aus dem Gebirge liegt. Damit können wir, ent-

³²⁾ Beachte die auffallende Namensform „Ursin“. Scheffel (Verkehrsgeschichte der Alpen, 2 Bde., Berlin 1908 u. 14) zählt unter der Zusammenstellung nicht mehr gebräuchlicher Namensformen „Ursin“ nicht auf.

³³⁾ Zu den drei Etappen: Lojano, Firenzuola und Scarperia, also der gesamten Apennin-Überquerung, vermerkt der Kölner Ritter jeweils: „ouer eynen hogen steynachtigen berch“ und auch das Straßburger Pilgeritinerar (III) kann die Klage nicht unterdrücken: „und ist eitel hoch gebirge und bösse weg“.

gegen der herrschenden Meinung³⁴⁾, die stets den heute bevorzugten La-Futa-Paß in den Vordergrund der Betrachtung gestellt hat, für diesen rund 53 km erfordernden Reisetag die Benutzung des niedrigeren Il-Giogo-Passes einmal mehr belegen.

Es müßte befremden, wie wenig Beachtung Schrautenbach den religiösen Zeremonien des Pfingstfestes, noch dazu angesichts der in ihrer Renaissanceblüte stehenden Stadt Florenz geschenkt hat, wären wir nicht durch Weigel [zu 75] daran erinnert worden, welche Schatten sich wenige Tage zuvor über diese glanzvolle Metropole gelegt hatten. So verstehen wir, daß unsere Romfahrer die Stadt durchheilen, selbst das Mittagmahl außerhalb einnehmen und nach rund 45 km Tagesleistung in der bekannten, 18,6 km südwestlich der Stadt gelegenen Etappe S. Casciano Herberge beziehen.

Wie die meisten Romreisenden gewinnt auch Schrautenbach die alte Heerstraße der deutschen Könige, die „Via Francigena“, in Poggibonsi, der Florentiner Sperrfeste. Bis nach dem festen, hochgelegenen Siena, das er somit nach rund 52 km Tagesleistung erreicht, hat er dadurch allerdings einen kleinen Umweg in Kauf nehmen müssen³⁵⁾.

Der südwärts Siena folgende Abschnitt des Via Francigena bietet der Straßenforschung noch einige ungelöste Probleme; wir sind dankbar, daß unsere hessische Quelle einen Beitrag zu deren Lösung beizusteuern weiß. Schrautenbachs Mittagsstation, das auf dem östlichen Arbia-Ufer gelegene Buonconvento, aber auch Torrenieri als Brückenstation am Trt. Asso, S. Quirico auf der Wasserscheide und Bagno Vignoni, das Heilbad nahe der Orcia-Brücke, sind ebenso Etappen der mittelalterlichen Itinerare, wie sie Stationen an der modernen Fernverkehrsstraße durch die Toscana darstellen. Als nächste Etappe nach langem Aufstieg wird dann meist das von Friedrich I. in 896 m Höhe beherrschend angelegte Städtchen Radicofani genannt. Nach steilem Abstieg zu dem 600 m tiefer gelegenen Trt. Paglia gelangt man zur ebenfalls häufiger genannten Etappe Ponte Centeno.

Zwischen Buonconvento und Ponte Centeno, in einem Gebiet also, in dem das bis zu 1738 m ansteigende Waldgebirge um den Monte Amiata und die alte Abbadia S. Salvatore, Sommerfrische der in Italien stationierten deutschen Reichsbeamten, muß noch eine — vielleicht vor der Erbauung Radicofanis übliche — Parallelstraße in Benutzung gewesen sein, durch welche auch die in 830 m Höhe gelegene Reichsabtei Anschluß an den Durchgangsverkehr gehabt hatte.

³⁴⁾ K. Schrod, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien, (754—1197). Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtsch. Gesch. Beiheft 25, Stuttg. 1931. Vgl. dagegen H. Krüger, Stader Itinerar II; derselbe, Älteste Straßenkarten.

³⁵⁾ Gegenüber der üblichen, leicht umwegigen Linienführung: S. Casciano über Poggibonsi, Staggia, Fontebecci nach Siena empfehlen beide Straßburger Pilgeritinerare den 3,5 km kürzeren Nebenweg von S. Casciano über „Sambugo“ bzw. „Sambuch“ = S. Donato in Poggio, Castellina in Chianti nach Fontebecci und von hier nach Siena.

Diese Straße muß während des XV. und XVI. Jahrhunderts wieder in Mitbenutzung gekommen sein. Denn neben Itineraren, die die Etappe Radicofani auf Meilen genau festlegen³⁶⁾, finden sich solche, die statt dessen die heute nicht lokalisierbaren Stationen Recursus, Recorsi und Alapalea, ala Paglia — die eine als „Zuflucht“ zu deuten, die andere im Quellgebiet der Paglia zu vermuten — zitieren³⁷⁾. Schrautenbach, der auf der Hin- wie Rückreise Recursus zur Nachtstation ausersehen hatte, verdanken wir damit einen erneuten Hinweis auf die Wiederbenutzung dieser Straße. Der Preis von 6 Karlin liegt dabei im Rahmen der für kleinere Stationen üblichen Forderung.

Daß es sich hier im zentralen toscanischen Gebirgsland um ein besonders beschwerliches Straßenstück gehandelt haben muß, läßt manche Quelle erkennen³⁸⁾. Unser wortkarger hessischer Rentmeister hat ihrer mit keiner Silbe Erwähnung getan; er erachtet es für wichtiger, Rechenschaft darüber abzulegen, daß er auf dem langen Abstieg aus dem Gebirge ins Val Paglia außer in Ponte Centeno nochmals in Acquapendente³⁹⁾ „desselben tags“ einen Imbiß eingenommen habe. Der Kölner Ritter hatte zwei Jahre zuvor als politischer Beobachter die Funktion dieser Stadt als päpstliche Grenzfesten gegen Siena hier aufmerksam vermerkt. Die über zwei Tage zu berechnende Marschleistung von Siena bis zur Nachtstation S. Lorenzo-nuovo von 116,0 km ergibt in Anbetracht des schwierigen Geländes einen beträchtlichen Durchschnitt.

Die Entfernung von S. Lorenzo-nuovo am nördlichen Rande des Bolsener Kratersees beträgt bis nach Rom in der Luftlinie genau 100 km; wir errechnen für unseren Gießener Romfahrer daraus nochmals zwei stramme Tagesritte. Wenn wir aus seinem Itinerar die genaue Entfernung mit 118,0 km auszählen und in Betracht ziehen, daß die gewählte Route der mittelalterlichen Straße sich zumeist nicht im Verlauf der Römerstraße gehalten, sondern das in der Antike für unübersteigbar erachtete Grenzgebirge des Ciminischen Waldes mit Höhen über 860 Metern übersteigt, so dürfen wir Herrn Schrautenbach die Achtung nicht versagen, wenn er diese Wegstrecke tatsächlich in zwei Tagen bewältigte. Viterbo und Ronciglione werden hier auf einem Ritt von 64,0 km als Stationen des Donnerstags, und Baccano als Mittagsstation des letzten Tages genannt; danach erst hatte Schrautenbach in seinem Büchlein vermerken können: „Uf Freitag nach pfingsten (8. Juni 1498) anno ut supra bin ich gein Rome komen!“

³⁶⁾ So das Brügger Itinerar 1380 und die Straßburger Itinerare des 15. Jahrhunderts. Schrod ist diesem straßengeschichtlichen Problem nicht begegnet. Vgl. H. Krüger, Stader Itinerar II.

³⁷⁾ v. Harff: „Recursus“; „Alapalea, in duytschen: zo dem stro, dae lijgen drij off vier wirtzhuyser“; so Etzlaubs Karten 1500/01; Itinerarrolle 1520.

³⁸⁾ v. Harff: „eynen hogen berch aeff“; auch das Straßburger Pilgeritinerar (III) klagt über das „eitel gebirge“.

³⁹⁾ Porner, 1418/19: „Hangenwater“, Straßburg I: „Hangenwassern“.

Itinerar-Zusammenstellung. II. Rückreise

Daten	Rastplätze			km
	tags	— unbestimmt —	nachts	
24. 10.		„zu Rome usgeryden“ Ronciglione	54,0	54,0
25. 10.	Montefiascone	38,0 km		
		S. Lorenzo	26,0	64,0
26. 10.	Ponte Centeno	17,5		
		„Recorsi“		
27. 10.	Buonconvento	71,5		
		Siena	27,0	116,0
28. 10.	Siena			
		S. Casciano	48,5	48,5
29. 10.	Florenz	18,5		
		Scarperia	31,0	49,5
30. 10.	Firenzuola	21,5		
		„Schargelazyn“		
31. 10.	Pianoro	44,5		
		Bologna	17,0	83,0
1. 11.	S. Giovanni	21,5		
		Mirandola	35,5	57,0
2. 11.	Nogara	„Ostiglia uber den Pohen“ 40,0		
		„Bern“	31,0	71,0
3. 11.	Volargne	21,5		
		Borghetto	21,5	43,0
4. 11.	Rovereto	26,0		
		Trient	23,5	49,5
5. 11.	Trient			
		Salurn	25,0	25,0
6. 11.		Bozen	33,0	33,0
7. 11.	Clausen	29,5		
		Brixen	11,5	41,0
8. 11.	Sterzing	30,0		
		„Brennersee“	14,5	44,5
9. 11.	Matrei	17,5		
		Innsbruck	21,0	38,5
10. 11.	Seefeld	22,5		
		Mittenwald	14,5	37,0
11. 11.		Oberammergau	38,0	38,0
12. 11.	Rottenbuch	19,0		
		Leeder	28,5	47,5
13. 11.	Herberge a. d. Lechfeld			
		Augsburg	51,0	51,0
14. 11.		Augsburg		

Daten	Rastplätze			km
	tags	— unbestimmt	— nachts	
15. 11.	Westendorf	24,0		
		Donauwörth	18,5	42,5
16. 11.	Nördlingen	31,0		
		Tannhausen	18,5	49,5
17. 11.	Oestheim	Dinkelsbühl		
		32,0		
		Rothenburg	12,0	44,0
18. 11.		Ochsenfurt	40,0	40,0
19. 11.		Würzburg	18,0	18,0
20. 11.		Würzburg		
21. 11.	Würzburg			
		Karlstadt	25,0	25,0
		„zweimal über Mayn“		
22. 11.	Lohr	18,0		
		Aschaffenburg	38,0	56,0
23. 11.		Frankfurt		45,0
24. 11. (?)		(Gießen)	62,0	
		(Marburg)	29,0	
			<u>91,0</u>	<u>1311,0</u>
II. Rückreise				
		Strecke Rom—Frankfurt		1311,0
		Strecke Frankfurt—Marburg		91,0
		Gesamtstrecke Rom—Marburg		<u>1402,0</u>
I. + II.				
		Hinreise: Darmstadt—Rom		1768,0
		Rückreise: Rom—Frankfurt		1311,0
		Gesamtstrecke:		<u>3079,0</u>
		Anfahrt: Marburg—Darmstadt		118,0
		Abfahrt: Frankfurt—Marburg		91,0
				<u>3288,0</u>

In unserer postumen Kontrolle seiner Abrechnung stellen wir zusammen, daß der Gießener Rentmeister seit seinem endgültigen Austritt aus Darmstadt am 27. April bis zu seiner Ankunft in Rom am 8. Juni 43 Tage unterwegs gewesen. Einen einzigen außerdienstlichen Ruhetag hatte er sich am ersten Sonntag in Würzburg gegönnt;

anderthalb Tage hatten ihn die Wechselgeschäfte in Nürnberg, viereinhalb Tage die Verhandlungen in Ulm und drei Tage in Freiburg aufgehalten. Anderthalb Tage währte der Aufenthalt in Trient und einen Tag verlor er durch Unwetter in Bologna. Damit bleiben 32 Tage mit nachweisbaren Marschleistungen für eine Gesamtstrecke von 1768,0 km Länge. Das ergibt den beträchtlichen Tagesdurchschnitt von 55,3 km; der Maximalwert für den Streckenabschnitt von Gunzenhausen über Nördlingen bis Giengen betrug sogar 82 km.

Rund viereinhalb Monate aufreibenden Erwartens und strapaziösen Sollicitierens mit rund 50 Besuchen bei der Kurie während des heißen römischen Sommers, sowie eine etwa vier Wochen dauernde Erkrankung hatten unsere beiden Romreisenden hinter sich bringen müssen, ehe Schrautenbach, freilich nach erfolgreicher Durchführung seines wichtigen Auftrages, endlich für den 24. Oktober — das war der 138. Tag nach seinem Eintreffen — notieren konnte: „wieder zu Rome ußgerydenn“.

Ohne umwegige Zwischenziele einschalten zu müssen, wählt er für die Rückreise mit der Augsburger Brennerstraße zunächst die kürzestmögliche Route. Bis Trient, wo er wieder ehemals deutschen Reichsboden betrat, hat er sogar fast ausnahmslos die Etappenfolge seines Herwegs eingehalten.

Von einem Cavalier des Papstes begleitet, durchheilt er die uns aus zahlreichen Reiseberichten bekannten Landschaften des Patrimonium Petri, gönnt sich keine Mittagsrast und erreicht nach rund 54 km langem Ritt Ronciglione am Lago di Vico als Nachtquartier. Die Überquerung des Ciminischen Waldgebirges⁴⁰⁾ wird dem zweiten Reisetag vorbehalten. Da Viterbo diesmal für eine Mittagsrast zu früh am Weg lag, wird diese bis Montefiascone hinausgeschoben, dem am südöstlichen Kraterrand des Bolsener-Sees auf steilem „Flaschenberg“ imponierend gelegenen Städtchen. Der nachmittägliche Ritt führt unsere Reisenden am sonnenseitigen Ufer des Sees entlang; S. Lorenzo-nuovo am nördlichen Kraterrand bietet ihnen nach 64 km Tagesleistung vertraute Herberge.

Auf dem Streckenabschnitt von S. Lorenzo bis Siena müssen wir wieder die Etappen zweier Tage zusammenfassen; denn über die Mittagsrast im kleinen Ponte Centeno hinaus wird wieder die unbekannte Etappe „Recorsi“, die „Zuflucht“ im Waldgebirge des Monte Amiata, als Nachtquartier in Anspruch genommen. Erst mit Buonconvento befinden wir uns wieder auf bekannter Straße. Das auf drei Hügeln thronende „Hohensenen“⁴¹⁾ bietet sich nach zwei strapaziösen Reisetagen durch toskanisches Gebirgsland erneut als Nachtstation an.

Zugunsten einer reichlicheren Frühzehrung in Siena am Sonntag, 27. Oktober, hat Schrautenbach auf eine Mittagsrast, etwa in Poggi-

⁴⁰⁾ v. Harff: „ouer eynen hogen berch“.

⁴¹⁾ Straßburg I: „zu der hohen sewe“; Pöner, 1418/19: „vel Hoghensinnen“.

boni, verzichtet. Uns beraubt er damit einer routenbestimmenden Etappennennung. So müssen wir hier mit der Möglichkeit rechnen, der Gießener Rentmeister habe zwischen Siena und S. Casciano diesmal den zuvor erwähnten Kürzungsweg über Castellina und S. Donato gewählt ⁴²⁾. Dank dieser Streckenkürzung hätten unsere Reisenden bei einer Tagesleistung von 48,5 km möglicherweise noch Florenz erreichen können.

Aber auch auf der Rückreise scheint diese glänzende Renaissancestadt auf unseren hessischen Rat keine besondere Anziehungskraft ausgeübt zu haben ⁴³⁾. Zwar nimmt er hier ein bescheidenes Mittagmahl ein, denn mit 5 Kärlin hat er dafür keine höhere Summe eingesetzt als in jedem bescheidenen Dorfgasthaus der Umgebung. Und zur Nacht finden wir die unermüdlichen Reisenden nach 49,5 km Reiseum in Scarperia, der am Fuß des Apenninenpasses in der lieblichen Mugello-Landschaft gelegenen, häufig genannten Etappe.

Die Benutzung des nur 882 m hohen Il-Giogo-Passes ergibt sich auch hier wieder eindeutig aus der Nennung der Mittagsstation Firenzuola ⁴⁴⁾. Und dann liefert Schrautenbachs Büchlein der Straßenforschung erneut einen willkommenen Beleg zur Klärung der Paßstrecke im Apennin. Denn diesmal nennt es nicht — wie auf der Herreise — das bekannte Lojano, sondern das nur gelegentlich belegte und in seiner Lage bisher nicht genau bestimmbare „Schargelazy-nun“ ⁴⁵⁾ als Nachtquartier. Diese unbekannt Station wird danach schon nordwärts des zweiten, höheren Apenninpasses, des 968 m hohen Passo di Radicosa, zu suchen sein.

Mit dem am folgenden Mittwoch, dem letzten Oktobertag, durchgeführten Abstieg auf dem sanfter geneigten Nordhang des Apennins über Pianoro bis Bologna hatten unsere Reisenden die 83,0 km lange Gebirgsüberquerung in zwei Tagen bewältigt ⁴⁶⁾.

Am Allerheiligentag verläßt Schrautenbach wohl erst nach dem Gottesdienst die Stadt Bologna und durchmißt die weite oberitalienische Ebene auf dem 128,0 km langen Weg bis Verona in knapp 2 Tagen. Wieder sucht er in Mirandola Nachtquartier und benutzt vor Ostiglia den Poübergang, wobei als Fährgeld neben dem heimischen Kärlin erstmals wieder der Kreuzer als Münze verrechnet wird. In Verona, das jetzt in deutscher Namensform genannt wird, notiert Schrautenbach lediglich Verzehr und Nachtquartier; von einem Fährgeld ⁴⁷⁾ erfahren wir diesmal nichts.

Etschtal aufwärts geht der zügige Ritt durch venezianisches Territorium zur Mittagsstation Volargne. Das Nachtquartier nimmt er

⁴²⁾ Siehe Anm. 35.

⁴³⁾ Vgl. Weigels Anm. 88.

⁴⁴⁾ Vgl. Anm. 34.

⁴⁵⁾ Straßburg I: Schargalassen zwischen Pianoro und Firenzuola; v. Hanau, 1484: „Scarogalass zu zolle“; Etzlaub, 1500: Scaragaleyson; Gail, 1563: Discaregalatze.

⁴⁶⁾ Die an Alpenstraßen erinnernden Schwierigkeiten im Apennengebiet geben sich auch aus Porners Reisenotizen zu erkennen.

⁴⁷⁾ s. S. 33.

nach 43 km ständig ansteigenden Reiseweges wieder in Borghetto, der dicht nördlich der Veroneser Klause gelegenen Grenzfestung des Reiches.

Ob dem Schreiber oder Abschreiber hier einige Zeilen durcheinandergeraten sind, ist kaum zu entscheiden. Jedenfalls verrät sich in der besonderen Notiz: „Uff sonntag ... (4. Nov.) bin ich wieder gein Trient komen“ einmal ein privater Herzschlag unseres wortkargen Herren. Wieder auf deutschem Reichsboden, gönnt er sich nach zwölf strammen Reisetagen auf 634,5 km langer, meist gebirgiger Straße hier dennoch nichts mehr an Ruhe als einen Sonntag Abend und einen Montag Vormittag. Doch handelt es sich bei diesem Vormittag um erzwungenen Aufenthalt; denn die Pferde müssen für den beschwerlichen Weg durchs Gebirge frisch beschlagen und die Sättel aufgearbeitet werden. Im 25 km langen nachmittäglichen Ritt gelangt Schrautenbach dann über die Straßengabel von S. Michele nordwärts bis nach Salurn, der ersten bekannten Etappe auf der östlichen Etschtalflanke.

Für Dienstag, 6. November, wird in Bozen nur das Mittagmahl vermerkt. Aber die Ausgabehöhe von 30 Kreuzern läßt darauf schließen, daß unsere Reisenden auch das Nachtquartier in dieser südtiroler Messestadt bezogen hatten, zumal als nächste Eintragung wieder nur ein Mittagmahl in Clausen verrechnet wird, wohin man von Bozen in rund 30 km langem, beschwerlichem und gefahrvollem Ritt durch die Eisackklamm gelangt⁴⁸⁾. Schrautenbachs Reise im Jahr 1498 fällt freilich nicht mehr in die Zeit, in der die Eisackstraße in der unzulänglichen Form des „Kuntersweges“ bestanden hatte. Denn in den achtziger Jahren des XV. Jahrhunderts hatte Herzog Sigmund von Tirol hier ein Meisterwerk mittelalterlichen Straßenbaues durchführen lassen. Daraufhin hatte der Wagenverkehr auf der Brennerstraße so zugenommen, daß der Jerusalemfahrer Felix Fabri seinerzeit schrieb, er habe dort mehr die Begegnung mit den Wagen gefürchtet als auf dem Meer einen Sturm⁴⁹⁾. Schrautenbach reitet 41 km auf dieser Eisacktalstraße und nimmt in der alten Kathedralstadt des Brixener Bistums Herberge.

Die beiden nächsten Tage, 8. und 9. November, gelten der Überwindung des zentralen Brennerpaß-Gebietes. Nach 44,5 km langem, dauerndem Aufstieg bleibt unser Rentmeister, nachdem er eine Mittagstrast in Sterzing, dem römischen Vipitenum, eingeschaltet hat, in der Herberge am 1372 m hohen Brennersattel — „zum See“ sagt das Rechnungsbuch — zur Nacht. Am Freitag, 9. November, beginnt der 38,5 km lange Abstieg bis Innsbruck, der Tiroler Landeshauptstadt, die unter König Maximilians besonderer Förderung damals ihre

⁴⁸⁾ Diese bereits durch ein Römerkastell auf dem Saebener Felsen gekennzeichnete Straßensperre tritt uns zumindest seit Abt Alberts Stader Itinerar (um 1250) entgegen. Dürers graphisches Blatt, „Nemesis“, zeigt uns, Stadt, Brücke und Straße in zeitgenössischer Gestaltung. Vgl. H. Krüger, „Älteste Straßenkarten.“

⁴⁹⁾ ebenda.

große Blüte erlebte. Zwar ist nur Matrei als Zwischenrast genannt, doch werden wir den Weg nach Innsbruck wohl auf der schwierigen tiefeingeschnittenen Straße des westlichen Silltal-Ufers annehmen müssen, über die noch im Jahr 1521 Ott-Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, als „bösen und birgiten weg“ Klage geführt hat⁵⁰⁾.

Nicht ohne Vorbedacht hat unser hessischer Rentmeister vor der Abreise in Rom für neue, wohl winterliche Kleidung Sorge getragen [115]. Wir bedauern einmal mehr, daß Schrautenbach die Aufgabe hatte, nicht eine Reisebeschreibung, sondern ein Ausgabebüchlein in Marburg abzuliefern. Dankbar wären wir für jede Notiz über die Landesnatur, das Klima sowie die Straßen- und Verkehrsverhältnisse des Brennergebietes während der ersten Novemberhälfte. Denn an Berichten über Alpenreisen in so später Jahreszeit ist das deutsche Quellenschrifttum meines Wissens nicht reich.

Ohne längeren Aufenthalt gewinnt Schrautenbach am nächsten Tage, Samstag, 10. November, sogleich die Paßhöhen der nördlichen Kalkalpen: den 1180 m hohen Seefelder Sattel sowie die Scharnitz in 949 m Höhe. Mittags schon rastet er in dem auch durch seine Wallfahrten bekannten Flecken Seefeld und nennt Mittenwald — hier in Niderwalde verschrieben — als Nachtquartier, ohne der Scharnitz-Enge Erwähnung zu tun. Und am Martinstag, 11. November, hat er bereits, freilich ohne sich in den häufig genannten Etappen Partenkirchen oder Ettal bei einer Mittagsrast aufzuhalten, in Oberammergau als Herbergsort das länderscheidende Alpenmassiv noch vor Einbruch des Winters hinter sich gebracht.

Die Etappen des Montag und Dienstag auf dem 98,5 km langen Wege bis zur Fuggerstadt Augsburg geben zu bedenken, daß zunächst der heute abseits vom Verkehr gelegene, von Schrautenbach als Nachtstation gewählte Flecken Leeder, der uns auch in anderen Itineraren begegnet⁵¹⁾, in den Verlauf der Augsburg-Venediger Rottstraße einzubeziehen ist⁵²⁾, und daß diese Fernhandelsstraße nicht in jedem Falle unter der imponierend aufragenden Stadt Landsberg den Lech überquert hat, um auf dem östlichen Lechufer nach Augsburg weiter zu ziehen. Schrautenbachs letzte Mittagsrast vor Augsburg in der „Lechfeldherberge“, deren genaue Lage wir freilich noch nicht zu bestimmen vermögen⁵³⁾, bezeugt, daß auch er die westufrige Straße über das Lechfeld bevorzugt hat.

⁵⁰⁾ Vgl. R. Röhrich, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande. Innsbruck 1889.

⁵¹⁾ v. Schachten, 1491/92: Lederun; Gail, 1563: Leder; Jung, 1641: Lüder.

⁵²⁾ Danach bedarf sowohl Gradmanns Karte einer gewissen Korrektur, als auch die „Rottstraße“ auf der „Deutschen Heimatkarte“, Oberbayern, Blatt 1, 1:100 000.

⁵³⁾ In entsprechender Position wird 25 km südlich von Augsburg, westufig zwischen Landstraße und Lech, in den Jahren 1520, 1596, 1680 u. 1796 die Etappe „Schwabstahl“ oder „zum Stadh, so ein Wirtshaus“ oder „ein Einöd“ genannt. Dabei befanden sich ein Zollhaus und ein „Überfuhr“ über den Lech. H. Krüger, Schwäbische Pilgerstraßen. „Die sieben Schwaben“, Kempten 1951.

Nicht um Geldangelegenheiten in der Fuggerstadt zu regeln, sondern um, der Sorge um eine späte Alpenüberquerung ledig, nach dem 991 km langen, ohne wirklichen Ruhetag durchgeführten Ritt, endlich zu verschlafen, verweilen unsere Reisenden den Samstag sowie den Sonntag in Augsburg.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß der nicht gerade straßenunkundige Gießener Rentmeister von Augsburg aus die kürzeste auf Frankfurt zielende Straße⁵⁴⁾ einzuschlagen gewußt hätte. Wenn er diese mit 286 km zu berechnende Linie zugunsten eines 34 km längeren Wegs über Würzburg ausgeschlagen hat, so haben hier vermutlich familiäre Gründe eine Rolle gespielt.

Die unmittelbare Verbindung von Augsburg mit Würzburg, die in der modernen Touristik unter der lebenswürdigen Bezeichnung einer „romantischen Straße“ zu neuem Leben erweckt wird, gehört, obwohl sie für Etzlaubs Itinerarkarten ohne Interesse war⁵⁵⁾, zu den bestbelegten Fernstraßen des XVI. Jahrhunderts. Gails Augsburger Straßenbüchlein von 1563 zählt ihre Etappen auf, und auch der anonyme Straßenatlas von 1569/70 läßt sie erkennen⁵⁶⁾. Doch bereits Abt Alberts Stader Romreise-Itinerar von 1236⁵⁷⁾, das letztlich seit Trient mit Schrautenbachs Heimreiseroute fast etappengenau übereinstimmt, hatte auf der Rückfahrt an die Unterelbe nicht Nürnberg sondern die mainfränkische Metropole angesteuert. So vermögen sich auch hier verschiedene Itinerare erfolgreich zu ergänzen⁵⁸⁾.

Vorweg ist zu vermerken, daß der hessische Rentmeister von Augsburg bis vor die Tore von Aschaffenburg sich wieder des Geleits bedient, bzw. zu bedienen gezwungen ist, dessen er von Giengen vor Ulm bis nach Rom und zurück bis Augsburg durchaus hatte entraten können⁵⁹⁾.

Auf dem folgenden Streckenabschnitt bezeugen Westendorf als Mittags- und, nach 42,5 km langem Ritt, Donauwörth als Nachtstation straßenkundlich bekannte Etappen⁶⁰⁾. Das zweite in Donauwörth beginnende Geleit führte halbtägig über Harburg bis zu Schrautenbachs Mittagsrast, Nördlingen; das nächste führt von Mittag bis Mittag ganztägig bis Dinkelsbühl, einer Etappe, die wir nur wegen dieses Geleitswechsels erwähnt finden. Da unsere Reisenden nach rund 50 km Pensum aber bereits in Tannhausen Quartier machten — dabei ritten sie nicht auf der von Abt Albert benutzten, bei

⁵⁴⁾ s. S. 22.

⁵⁵⁾ H. Krüger, Erhard Etzlaubs Romweg-Karte und das Heilige Jahr 1500. Archiv f. Postgesch. i. Bayern, 1950.

⁵⁶⁾ Vgl. Anm. 2.

⁵⁷⁾ H. Krüger, Das Stader Itinerar des Abtes Albert aus der Zeit um 1250, I—III, Stader Jahrbuch, Bde. 1956/58.

⁵⁸⁾ Das macht wiederum einige Korrekturen der Karte Gradmanns erforderlich.

⁵⁹⁾ s. S. 29.

⁶⁰⁾ Ein Brückengeld wird in Donauwörth ebensowenig verzeichnet wie in Ochsenfurt, Würzburg und Aschaffenburg, während für Karlstadt und Lohr je 1 Albus genannt werden.

Gradmann verzeichneten Route über Marktoffingen, sondern auf einer bisher unbekanntem Parallelstraße⁶¹⁾ — mußte auch der Geleitsmann hier übernachten, was eine Rechnung „selbdritt“ bezeugt.

Am Samstagvormittag wird zunächst in Dinkelsbühl das Geleit gewechselt; da der neue Geleitsmann nur über 32 km bis „Elsche“ = Oberoestheim verpflichtet ist, wird erst nach langem Vormittagspensum in Oestheim, nur 12 km von der Nachtstation, Rothenburg, entfernt, das Mittagmahl eingenommen. Mit „Elsche“ hat uns Schrautenbach erneut einen straßenkundlich willkommenen Beleg für eine Etappe geliefert, die in zahlreichen Itineraren unter häufig wechselnden Namen erscheint, deren Identifizierung erst unter Weigels Mithilfe gelang⁶²⁾.

Für den sonntäglichen, 40 km langen Ritt von Rothenburg bis zur Mainbrückenstadt Ochsenfurt wird eine Mittagsrast nicht vermerkt. Das beraubt uns der Möglichkeit, Gradmanns wenig wahrscheinlich gezeichneten Straßenverlauf zu überprüfen. Das Städtchen Aub als Straßenkreuzung mit der Nürnberger Straße hatte Abt Albert, 250 Jahre zuvor, hier ausdrücklich vermerkt. Da in Ochsenfurt ein Fährgeld nicht erwähnt wird, können wir Schrautenbach nicht als Beleg dafür in Anspruch nehmen, daß die Augsburg-Würzburger Straße ausschließlich das östliche Mainufer benutzt hat, wie das Gradmanns Karte erwarten läßt⁶³⁾.

Am 19. November, dem einem langgräflichen Rat der Zeit um 1500 gewiß verehrungswürdigen St. Elisabethentag, begnügte sich Schrautenbach mit dem nur 18 km langen Ritt auf der Mainstraße von Ochsenfurt nach Würzburg. Wenn der bisher so zügig reitende Herr, knapp zweihundert Kilometer vor dem heimatlichen Ziel, sofern wir das „Alte Schloß“ in Gießen als solches bezeichnen, hier einen Aufenthalt von einem ganzen und zwei halben Tagen einschaltet, so sind wir geneigt, das wieder als Verwandtenbesuch in seiner Geburtsstadt zu deuten.

Würzburgs Stellung im mittelalterlichen Straßennetz ist meines Wissens bis heute nicht gebührend gewürdigt worden⁶⁴⁾. Der Fernverkehr von Frankfurt über Würzburg nach Nürnberg beschränkte sich um 1500 gewiß nicht nur auf die privilegierte Messestraße⁶⁵⁾, und so ist die Darstellung auf Gradmanns Straßenkarte in jedem Falle unzureichend. Hatten wir eine direkte Linie über Wertheim

⁶¹⁾ Winkelmann, Die vorrömischen und römischen Straßen in Bayern zwischen Donau und Limes. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 11, 1918/19; derselbe, Katalog „Eichstätt“, 1926.

⁶²⁾ Danach will mir scheinen, es sollte Gradmanns über Feuchtwangen und die Höhe von Schillingsfürst geführte Linie abgelöst werden durch eine sich des Wörrnitz-Tauberpasses bedienende Linienführung: Dinkelsbühl, Oestheim, Rothenburg. Feuchtwangen finde ich in Itineraren des XVI. und XVII. Jahrhunderts nie erwähnt.

⁶³⁾ Eine eingehende Interpretation des Straßenatlas (I.O.C.) könnte auf Fragen dieses Straßenverlaufes gewiß Antwort geben.

⁶⁴⁾ Vgl. H. Krüger, Stader Itinerar III, Stader Jb. 1958.

⁶⁵⁾ Vgl. Anm. 8.

nach Miltenberg bereits durch Schrautenbachs Ausreise-Itinerar kennengelernt, so ist jene Route, die die Höhen von Remlingen überstieg, den Main bei Marktheidenfeld querte und die Spessartstraße über Esselbach und Straßbessenbach benutzte (Bundesstraße 8), bereits aus Itinerarwerken des XVI. Jahrhunderts gut zu belegen. Daß Schrautenbach uns eine weitere Verbindungslinie mit Frankfurt zu bezeugen vermag, dürfen wir hier dankbar vermerken.

Am Nachmittag des Mittwoch steigt der Gießener Rentmeister wieder in den Sattel und erreicht nach 25 km Ritt auf der östlichen Mainuferstraße Karlstadt, wo er übernachtet.

Für den folgenden Tag nennt er Lohr als Mittagsrast und Aschaffenburg als Herbergsort. Daß es ihm auch hier bei der Überquerung des nördlichen Spessarts nicht auf Entdeckung unbekannter Waldpfade angekommen ist, geht schon daraus hervor, daß er auf der ganzen Strecke von Würzburg bis Aschaffenburg „geleitet“ wurde, und daß ihm hier zwei taxübliche Mainfähren, die von Karlstadt und Lohr, zur Verfügung gestanden haben⁶⁶⁾.

630,5 km Weges haben die in Trient frisch aufgeschlagenen, offenbar nicht nur für das Gebirge bestimmten Hufeisen durchgehalten; aber in Aschaffenburg muß Schrautenbach am Morgen des 23. November, an dem er in Frankfurt die am 23. April dort begonnene, 215 Tage währende Romreise beschließt, seine Pferde doch noch einmal beschlagen lassen⁶⁷⁾.

Spät im Jahr, eine knappe Woche vor Beginn der Adventszeit, muß Schrautenbach an seinen Gießener Amtssitz zurückgekehrt sein. Das genaue Datum unseres wortkargen Romfahrers müssen wir allerdings erst errechnen. Die letzte Reisekosten-Notiz nach Aschaffenburg nennt für Frankfurt 22 Albus, eine geläufige Summe für Nachtmahl, Quartier und Morgenimbiß, die hier also von Freitag auf Samstag, 23./24. November, anzusetzen ist. Da weitere die Reise betreffende Forderungen nicht gestellt worden sind, nehmen wir an, daß unsere beiden Reisenden nach 62 km langem Ritt am Abend des 24. November im Amtssitz Balthasar Schrautenbachs angekommen sind, in Gießen, dessen Ortsname nur einmal, angelegentlich der Schlußabrechnung, genannt wurde.

Schrautenbachs zielstrebige Rückreise von Rom bis Frankfurt hat diesmal nur 1311 Streckenkilometer betragen. Für die 31 Tage vom 24. Oktober bis 23. November errechnen wir 29 Tage mit erkennbaren Marschleistungen und nur zwei ausschließliche Ruhetage, je einen in Augsburg und Würzburg. Auf die speziellen Marschtage berechnet, ergibt das eine Tagesleistung von 45,2 km; auf den Zeitraum der 31 Tage berechnet, einen Durchschnitt von 42,3 km.

⁶⁶⁾ So erwächst uns straßengeschichtlich auch hier ein Gewinn gegenüber der *G r a d m a n n*-Karte.

⁶⁷⁾ Die bei Rottweil aufgeschlagenen und in Trient ersetzten Eisen hatten 606,5 km Wegstrecke gehalten.

Die 1768,0 km lange Hinreise und die 1311 km lange Rückreise ergeben eine Gesamtstrecke von 3079,0 km. Bei 61 speziellen Marschtagen ergibt das sogar eine durchschnittliche Tagesleistung von rund 50,5 km, die der Landesherr unter den zeitgenössischen Verhältnissen ungepflegter Straßen hier seinem nicht in ritterlicher Tradition großgewordenen, sondern auf den hohen Schulen juristisch vorgebildeten Rentmeister abverlangt hatte.

Eine Betrachtung des speziellen Reisepensums der Sonn- und Feiertage, die dank Schrautenbachs sorgfältigem Kalender eindeutig durchzuführen ist, gestaltet sich nicht so ergiebig, wie wir erwarten möchten. Am ersten Sonntag, 22. April, trifft er in Frankfurt noch Reisevorbereitungen, am zweiten kommt ihm seine Heimatstadt Würzburg als Rastort durchaus gelegen; am dritten und vierten Sonntag ist er an Ulm bzw. Freiburg gebunden. Von den verbleibenden drei Reisesonntagen und dem Himmelfahrtstag fordert ihn am fünften, dem 20. Mai, der Aufstieg zum Arlberg von Feldkirch über Bludenz bis Klösterle einen beschwerlichen Ritt von 43 km Länge ab; am sechsten wissen wir ihn auf rund 50 km langem Weg im Etschtal von Trient über Rovereto bis Borghetto, und auch am letzten Sonntag läßt sich bei dem rund 45 km langen Tagespensum von S. Piero über Florenz nach S. Casciano keine dem Pfingstfest gebührende Ruhepause erkennen. Lediglich für den 24. Mai, Christi Himmelfahrt, läßt sich erweisen, daß Schrautenbach erst nach dem Mittagmahl zu einem Ritt in den Sattel gestiegen, der ihn nach 47 km doch noch bis nach Tramin gebracht hat.

Auch für die vier Sonntage der Rückreise läßt sich ein ausgesprochener Ruhetag nicht erkennen. Am ersten, dem 28. Oktober, finden wir Schrautenbach — immerhin wird hier der Frühimbiß am Sonntagmorgen besonders erwähnt — auf dem Wege von Siena bis S. Casciano, der nur unter der Annahme einer Wegekürzung 48,5 km beträgt. Im zweiten Falle verdient er sich den erholsamen Sonntagabend im reichsdeutschen Trient erst durch einen rund 50 km langen Ritt auf ansteigender Straße. Lediglich beim dritten Sonntag möchte man das nur 38 km Wegstrecke betragende Tagespensum der sonntäglichen Gestaltung des Martinstages zuschreiben. Beim letzten Sonntag gönnt sich unser Gießener Rentmeister bei 40 km langem Ritt von Rothenburg bis Ochsenfurt nicht einmal das feiertägliche Mittagmahl; erst am Montag, dem Elisabethentage, pflegt er in Würzburg der Ruhe.

Daß der rund zweimal dreißig Tage dauernden eigentlichen Marschzeit die viereinhalb Monate des „Verwartens“ in der Heiligen Stadt gegenüberstehen, und daß Schrautenbachs dortige Geldausgaben bis zur erfolgreichen Erledigung seiner Mission ein Vielfaches der eigentlichen Reisekosten ausmachen, steht freilich auf einem anderen Blatt.

Baupolizei in der mittelalterlichen Stadt

Von Adolf Pfeiffer †.

Gerade als der Druck dieser Arbeit, die ihn seit seiner Studienzeit beschäftigte, beginnen sollte, nahm Oberbaurat Pfeiffer für immer Abschied von uns. Geboren 15. Juli 1880 in Darmstadt, studierte er am Ludwig-Georgs-Gymnasium und an der T. H. in Darmstadt, legte 1904 die Hauptprüfung, 1908 die Staatsprüfung im Hochbau ab. Zuvor hatte er 1904—07 als Reg.-Bauführer bei den Hochbauämtern in Mainz und Bad Nauheim gearbeitet und 1905 als Einjähriger gedient. Seit 1908 war er als Reg.-Baurat beim Hess. Hochbauamt in Bensheim und bei der Kreisverwaltung in Friedberg tätig. — Im Kriege war er zunächst als Landsturmmann, später als Reg.-Baurat bei der Heeresverwaltung verwandt und kam 1919 als Kreisbauinspektor nach Lauterbach, wo er, 1927 Reg.-Baurat, das Staatsbauamt und nebenamtlich die Heimstättenbaugesellschaft führte. Darüber hinaus entfaltete er, besonders als Vorsitzender des Vereins für Heimatgeschichte, eine vielseitige Tätigkeit, über welche ihm die Lauterbacher Geschichtsblätter (Juni 1934) ein ehrenvolles Zeugnis und den Dank seiner Mitbürger aussprechen: Das Lauterbacher Historische Musum, das es 1931 einzurichten gelang, „ist zu einem beträchtlichen Teil seiner hingebungsvollen Arbeit zu danken“; an den Lauterbacher Geschichtsblättern hatte er „führenden Anteil“ und war seit ihrer Gründung (1931) bis 1934 ihr Schriftleiter. Diese Erklärung ist um so höher zu bewerten, als Reg.-Baurat Pfeiffer 1934 auf Grund der Rassen-gesetze bereits beurlaubt und die Kreisleitung in Lauterbach als rücksichtslos bekannt war. Seine Behörde sah mit Bedauern, daß dem verdienten Manne Unrecht angetan wurde, ohne es verhindern zu können. Im Juli 1937 wurde er in den Ruhestand versetzt, seit 1938 wohnte er mit seiner Stiefmutter in Gießen, der er Treue mit Treue bis in ihr hohes Alter vergalt. Nach dem Bankrott des Nationalsozialismus wurde er 1946 rehabilitiert, leitete noch einige Jahre das Staatsbauamt Friedberg und trat 1949 als Reg.-Oberbaurat unter Anerkennung seiner verdienstvollen Arbeit in den Ruhestand. Seitdem nahm er seine unvollendeten geschichtlichen Studien wieder auf, beglückt darüber, daß es ihm vergönnt war, sein erstes unvollendetes Werk zu Ende führen zu können. Gerade als ich ihm am 29. September 1956 die Nachricht bringen wollte, daß der Druck beginne, war er wenige Stunden zuvor verschieden.

Möge diese Arbeit *) ein bleibendes Andenken an den stillen, bescheidenen, wertvollen Menschen bleiben, ebenso wie der schöne Neubau der Kirche in Niederweisel, die er 1955 mit uns besuchte, ohne daß er ein Wort darüber sagte, wer der Bauleiter gewesen ist.

Der Herausgeber.

*) Die Bemühungen des Herausgebers vermochten die kundige Hand des Verf. bei der letzten Durchsicht, zumal der Anm., leider nicht zu ersetzen.

Bauvorschriften und Gesetze bereiten den Baulustigen heute gar manchen Verdruß. Wandert man durch alte Städte und Dörfer, so kommt man in Versuchung zu glauben, daß in früherer Zeit jeder nach seinem Geschmack und Belieben habe bauen können. Ein Studium alter Urkunden und Gesetze zeigt aber, daß dies keineswegs der Fall war. Es bestanden von alters her Richtlinien, die zunächst mündlich überliefert auf dem „geding oder gericht“ (Versammlung aller in einer Gemeinde oder sonstigen Interessengemeinschaft verbundener Männer) durch „vogt, meyer, schöffe“ oder sonst besonders dazu beauftragte und mit dem alten Herkommen vertraute Leute meist mehrmals im Jahre bekanntgegeben bzw. verlesen wurden. Ihren ersten schriftlichen Niederschlag fanden sie in den als Weistum, Öffnung, Gerechtigkeit oder Rodel und ähnlich bezeichneten Urkunden¹⁾, die ihrerseits in den Richtlinien der drei Spiegel deutschen Rechtes (etwa 1200 verfaßt)²⁾ wurzelten. Von Wichtigkeit ist die Feststellung, daß im 12. bis 14. Jh. als dem Zeitraum, auf den die vorliegende Abhandlung begrenzt ist, des persönlichen Grundeigentums sich erst entwickelte. Die Grundstücke wurden zumeist in Erbpacht oder als zinsbares Eigentum dem Bewerber überlassen (Einsetzung des Bewerbers „in jure colonario“³⁾ oder „in jure hereditario“⁴⁾ gegenüber wirklichem Besitz „*possessio corporalis*“⁵⁾ oder „*de iure proprietario*“⁶⁾. Selbst die Gebäude wurden noch nicht überall als unbeweglicher Besitz sondern als fahrende Habe angesprochen⁷⁾. Da zu damaliger Zeit fast nur Holz- bzw. Fachwerkbauten errichtet wurden (Massivbauten waren seltene Ausnahmen, die infolgedessen oft in Urkunden zur Kennzeichnung der Lage anderer Gebäude angeführt wurden⁸⁾, ist die Einstufung verständlich.

1) Weistümer, gesammelt von Jakob Grimm; Göttingen 1840.

2) 1. Der Sachsenspiegel, erster Teil oder das Sächs. Landrecht nach der Berl. Handschriftv. 1369, von C. G. Homeyer, Berlin 1861. 2. Der Spiegel Deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift v. Julius Ficker, Innsbruck 1859. 3. Der Schwabenspiegel od. schwäbisches Land- und Lehensrechtbuch, nach Hs. v. 1287: F. L. A. Freiherrn v. Lassberg, Tübingen 1840.

3) Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, II. Bd., bearbeitet v. Meinhard Sponheimer, S. 26 Nr. 51 u. S. 195 Nr. 408 v. 1333.

4) L. Ennen, Quellen der Geschichte der Stadt Köln, I S. 522 Nr. 83 Urk. v. 1180.

5) Sponheimer, Wetzlar II S. 26 Nr. 51.

6) desgl. S. 45/46 Nr. 84 v. 1269. Für Ansiedlungen in unbebautem Gelände (von wilder Wurzel) bestimmt Art. 79 des Sachs. Sp. „Swa gebure en nie dorp besettet von wilder wortelen, den mag des dorpes herre wol geven ervetinsrecht an deme gude, al ne sin sie to deme gude nicht geboren“; Ssp. S. 376 Art. 79.

7) Grimm, Wt. I, S. 40. Aus der Stäfner Öffnung: ... „das hüser farend güt ist gegen den fründen vnd ligend güt ist gegen den herren.“ Desgl. V S. 202 ... „gemurete ... hüser ... sollen ... wie ander gelegen guot geachtet und geerbt, was aber hölzeni hüser sind, die sollend für fahrendis gehalten u. geschätzt werden.“

8) Häuselmann, Urk. Braunschweig III S. 30 zu 13 von 1323: „dat newe hus — — — bey dem steynhus — —“; u. Sponheimer, Wetzlar, II S. 230 Nr. 492 „sub domo nostra lapidea“, S. 187 Nr. 395 „sita — — de domo lapidea“.

Vor Beginn des Baues mußte der Bauherr das Einverständnis des Grundherrn und außer diesem die Genehmigung der Gemeinde bzw. der jeweils zuständigen Rechtspersonen einholen⁹⁾. In den Stadtrechten wurde schon frühe für Bauplätze, die als „area“ (Freiburg Br., Hildesheim, Brünn), gelegentlich als „casale“ (Freiburg i. U., Burgdorf), „spatium“ (Braunschweig), „hereditas“ (Brünn) bezeichnet wurden, ein Größenmaß festgesetzt. So wurde 1196 den Flandrern in Hildesheim Baugelände in Parzellengröße von 12 Ruten Länge und 6 Ruten Breite zugeteilt, wobei jedoch, da das genaue Einhalten dieser beiden Maße nicht immer möglich war, durch Abänderung der Richtmaße die Größe der Grundfläche auf die vorgeschriebene Ausdehnung gebracht werden sollte¹⁰⁾. In Köln sind Parzellen von 25 Fuß Breite und 80 f. Tiefe¹¹⁾, in Freiburg i. Br. solche von 50 f. Breite und 100 f. Länge¹²⁾, durch das Berner Recht¹³⁾ und die Handfeste von Freiburg i. U. 100 f. Länge bei 60 fuß Breite¹⁴⁾ und in Burgdorf nur 40 f. Breite bei 60 f. Länge¹⁵⁾ vorgeschrieben. Aber nicht nur derartige volle oder ungeteilte Bauhufen wurden an Ansiedler abgegeben, sondern öfter auch Teilstücke („mediae curiae“ (Allenstein 1353), „dimidiae areae“ (Padberg 1290), „halve hovestete“ (Rüthener Stadtrecht 1310)). Als kleinste Teilstücke sind in dem Stadtverfassungsentwurf von Freiburg i. Br. von 1275 Achtelstücke erwähnt¹⁶⁾. Solche knappe Ausmaße der Grundstücke galten für Zuteilungen innerhalb des umfriedeten Stadtbezirks, im Weichbild der Stadt konnten wesentlich größere Grundstücke für Anlage von Wirtschaftshufen oder Obst- und andere Gärten zugeteilt werden.

War die Platzfrage geklärt, so mußte der Bauherr sich um Beschaffung der Baustoffe bemühen. Sand- und Lehm-Gruben, Stein- und Kalkbrüche und Waldungen waren im Besitz des Reiches (Reichsforste, Bannforste), weltlicher oder geistlicher Grundherrschaften oder als Mark- und Almendwaldungen in Genossenschafts- oder Gemeinde-Besitz (gemeinmerche, almendwald, waldgemeyne). Anfangs war es wohl noch möglich, daß bei Baulandzuteilungen dem An-

⁹⁾ Baader, Polizeiverordnungen von Nürnberg aus dem 13. bis 15. Jhd., S. 289: „wer aber darüber bawet haus oder stadel ane der burger wort, der muz V pfunt geben und dasselbe wider abe brechen.“

¹⁰⁾ Häuselmann, U. Braunsch., II S. 11: „Pratum ecclesie nostre, quod situm est ad partem aquilonanem vie, que ducit ad civitatem, habitationi Flandrensium hac lege distribuimus, ut unusquisque habeat aream duodecim virgarum in longum, sex virgarum in latum. si vero situ loci exigente minus habebit latitudinis, supplebitur defectus in longitudine.“

¹¹⁾ Quel. Köln, III S. 395 Nr. 412 v. 1295.

¹²⁾ E. Th. Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters, II S. 19 Stiftungsbrief Conrads v. Zähringen.

¹³⁾ ebenda, II S. 544 v. 1218 § 1.

¹⁴⁾ ebenda, IV S. 384 § 10.

¹⁵⁾ ebenda, II S. 120 v. 1316.

¹⁶⁾ Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 373: „es enmag nieman burger werdin, nuwande er heige minsten ein ahtel teil an eime hus daz zweiger march wert si und unverküürt (unbelastet)“.

siedler Waldparzellen (Gehölze und Gebüsche) zugemessen wurden, aus denen er einen Teil des notwendigen Bauholzes entnehmen konnte. Die Regel war jedoch, daß er bei den Grundherren, deren bevollmächtigten Vertretern, den Gemeinden oder den von diesen bestellten Baumeistern oder Förstern Antrag auf Holzabgabe stellen mußte. Die Menge des jeweils abzugebenden Holzes war landschaftlich und örtlich sehr verschieden bemessen und in Markgedingen, Markrodeln und Weistüchern festgelegt, unentgeltliche Lieferung des gesamten Holzbedarfs ist nur in wenigen Urkunden und auch nur bis zum Ende des 14. Jh. nachzuweisen, wie z. B. 1385 in der „biberauer mark“, wo nach Genehmigung des Antrags der Bauherr in den Wald gehen konnte „vnd mag hauwen buweholtze, also daz iss czymerlich sy — —“¹⁷⁾ und ähnlich am Oberrhein und in der Schweiz¹⁸⁾. Je nach dem Stand der Waldungen, sowie nach dem Umfang der Bautätigkeit traten in den verschiedenen Gegenden Einschränkungen bei der Abgabe von Stammholz ein. Im St. Blasischen Waldamte durfte 1383 nur insoweit Holz abgegeben werden, als der Bestand des Lehens nicht ausreichte den Bedarf zu decken¹⁹⁾. Nach dem Weistum des Büdinger Reichswaldes (1380) durften vier Schwellhölzer, vier Pfostenhölzer, zwei Firstsäulen und ein Firstbalken abgegeben werden²⁰⁾, in Talweil sollte der Amtmann „vier holzer geben ze einem Ringe und ein holz zu einem firstboum“²¹⁾, während die Ganerben von Freinsheim und Weisenheim a. Sand nur die Entnahme von „einem Ring“ gestatteten²²⁾. Den Arbeitslohn mußte der Antragsteller tragen, erst später wurden auch Vergütungen für das Holz verlangt als „holzgeld“ wie in Walluf und Neuendorf²³⁾. Der Empfänger war immer verpflichtet, innerhalb bestimmter Frist das überwiesene Holz abzufahren und den beabsichtigten Bau auszuführen²⁴⁾, Verkauf des frei überlassenen Holzes war allgemein verboten, Ausnahmen mußten besonders genehmigt werden („das er in dem twing bruchen wil zu sinen guettern, vnd anders enkeins verkoffen, denn mit des vogtes vnd der genossen willen“²⁵⁾). Die oben erwähnte Abfuhr- und Verbauungs-Frist war nicht einheitlich festgelegt, sie erstreckte sich vielmehr auf Zeiten von drei und mehr Tagen, von ein und mehreren Monaten und auf Jahresfristen bis zu

17) Grimm, Weist., I S. 514.

18) Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XVII S. 148 § 6, Augst; 1395.; Grimm, Weist. I S. 761 Nr. 15, Selz (Unterelsass) v. 1310; V S. 52 u. 53, Bielbecken u. Bubendorf (Basel); I S. 35, Birmensdorf u. Urdorf (Kanton Zürich) v. 1347; III S. 738, Dorfrecht zu Partschins (Tirol) v. 1380.

19) Grimm, Wt. IV S. 487 § 66, Öffnung d. st. Blasischen Waldamtes v. 1383;

20) ebenda, III S. 428, Wetterau, Büdinger Wald, v. 1380.

21) ebenda, IV S. 334 § 6, Thalweil, Ende 14. Jh.

22) ebenda, V S. 608, Waldordnung der Ganerben von Freinsheim, Weisenheim usw. v. 1400 § 2.

23) ebenda, IV S. 571, Weistum von Walluf und Neuendorf, vor 1400.

24) ebenda, I S. 514, Wt. der Bibrauer Mark: „vnd sal iz bynne eym mande uffslahen vnd bynne eynre jarfryst decken, — —“

25) ebenda, IV S. 375 § 8, Heratingen u. Ratoldswil um 1400.

zwei Jahren. So fordert das Camberger, Würgeser, Erlenbacher Märkerding, daß Bauwillige ihren Bedarf beim „forstmeister“ anmelden und bezahlen („dan geben von dem hus sechs pfening und vier pf. von einer schewern oder einem bakhus und von eime dorre zween pf.“); wenn das erledigt ist „so soll er es binnen einem monat hauen und danach binnen dem nächsten monat verbauen“ widrigenfalls „als dicke (so oft) dan der forstmeister dabei queme, das es nit verbawet enwürde, so dick wird er pfandwer für zehen pf.“²⁶⁾. Um vorzeitigem Verderb vorzubeugen, mußte Holz, das nicht alsbald abgefahren werden konnte, nach bestimmten Zeiten umgewendet werden, wobei jedesmal eine Gebühr (die eynung) zu zahlen war, wodurch aber keine Verlängerung der festgesetzten Liegefrist erreicht werden konnte. („Der zimmerholz hauet, der mag es lassen liegen jahr und tag, wird es dann verlohren, — —“; „und mogen das beflecken of dem stamp (Stamm mit Zeichen versehen)“; das andere Jahr „sollent sie es umbkeren of die ander site, of das es nit fule“, das dritte Jahr kann es jeder Merker ungestraft abfahren²⁷⁾). Ließ der Bauherr das Holz im Walde verfaulen, so stand ihm kein Anspruch auf Ersatz zu und seine Nachlässigkeit wurde meist besonders bestraft: „lat er aber dasselbe holtz fulen in dem walde, so sol man im enkeines anders geben, vnd sol esz gebessern dem gericht, daz er sümig gewesen ist an dem buwe, — —“²⁸⁾).

Um Verstöße gegen bestehende Vorschriften zu verhindern, mußte schon beim ersten Spatenstich eine Bauaufsicht einsetzen. Diese wurde auf dem flachen Land meist durch die Schultheißen oder die Schöffen, in den Städten durch eine vom Rate bestimmte Commission oder durch besondere Beamte, die Baumeister (poumaister), ausgeübt. In Nürnberg z. B. waren für jeden Pfarrbezirk je zwei „paumastere“ eingesetzt und es durfte dort kein Bau ausgeführt werden, ohne daß vorher die Erlaubnis des Rates eingeholt und die Baustelle von zwei Baumeistern besichtigt war²⁹⁾. Bei Bauten an der Straße wurde die Beaufsichtigung durch die beiden Baumeister als unumgänglich nachdrücklichst hervorgehoben³⁰⁾. Selbst die Erneuerung eines abgebrannten Hauses durfte nicht ohne Erlaubnis des Rates vorgenom-

²⁶⁾ ebenda, I S. 575/76 von 1421 Ziff. 5.

²⁷⁾ ebenda, I S. 767, Heimgereite zu Landau von 1295; und V S. 615, (zw. Queich, Lauter u. Rhein) Ramsen 1390.

²⁸⁾ ebenda, I S. 35 Birmensdorf und Urdorf, 1347.

²⁹⁾ Ch. Gottl. v. Murr, Journal zur Kunstgeschichte, Nürnberg 1778, Teil VI, Älteste Polizeyordnungen v. 1286 bis 1304, S. 59: „Ez sint auch hevr ze Pawmaistern genomen in sente Sebols pharre Herr Sifrit Strefadein vnd herr Berthold Forthel. In sente Lavrencien pharre herr Otte Muffel vnd herr Heinrich der Grosmit.“

³⁰⁾ Baader, Pol. Ord., S. 289: „und ist daz einer ein schüppfen (Schuppen) oder einen stal bawen wil in seinem hofe, dez sol er niht bawen, er habe dan der baumeister zwene dabei“ u. „Ez soll auch niemant keinen stadel bawen in seinem hofe, ob er halt sein bedorft, ane der burger wort vom rat. Wer daz brech der mut V pfunt geben.“; „Ez sol auch niemand pawen gegen die straze, ez sein denne der paumaister zwene dabei; swer daz niht tut, der gibet V pfunt haller, ez sei in der stat und vor der stat.“

men werden³¹⁾. In Prag hatten die Schöffen die Aufsicht über das Bauwesen auszuführen und die Strafgeder werden an sie abgeführt³²⁾. In Brünn war jeder Beliebige berechtigt, bei dem Richter der Stadt (einem der Schöffen, die in jährlichem Wechsel das Richteramt übernahmen) jeden Umbau, dessen er ansichtig wurde, anzuzeigen, um Bauvergehen vorzubeugen³³⁾. Als Strafe für unerlaubte Bauten war außer einer fast überall angesetzten Geldstrafe sofortiger Abbruch der Gebäude auf Befehl des Baumeisters angeordnet³⁴⁾. Die an dem Bau beschäftigten Handwerker traf manchmal sogar ewige Verweisung aus der Stadt³⁵⁾. In Brünn war weiter noch angeordnet, daß die Anlage der Grundmauern („fundamentum ponere“) nur in Anwesenheit des Nachbarn vorgenommen werden durfte. Ihm sollte dadurch Gelegenheit gegeben werden, gegen befürchtete Übergriffe auf sein Gelände oder Gefährdungen seines Anwesens rechtzeitig Einspruch zu erheben. So konnte er z. B. die Einstellung der Grundarbeiten verlangen, wenn durch sie das Fundament seines Hauses und damit das gesamte Mauerwerk bedroht wurde³⁶⁾.

Im allgemeinen verfahren damals die Bauherrn bei Verfolgung ihrer persönlichen Interessen nicht immer sehr rücksichtsvoll gegen ihre Nachbarn und so zeigt sich schon bei den Gründungsarbeiten der erste Anlaß zu Streitigkeiten. Die aus- und abgegrabene Erde mußte aus der Baugrube entfernt werden, auf dem eigenen Gelände waren sie ihnen lästig, aber auf dem Nachbargelände und der Straße störte sie sie nicht mehr. Hier griffen deshalb die Gesetzgebungen verschiedener Städte mit Verordnungen ein, wie z. B. in Speyer, wo bei Meidung einer Geldstrafe verlangt wurde, daß ausgehobener Grund, soweit er nicht zum Beifüllen erforderlich war, aus der Stadt ausgefahren werden sollte³⁷⁾. Ähnliche Vorschriften sind in den Handfesten der Städte Freiburg i. Ü. und Burgdorf enthalten³⁸⁾. Diese Bestimmungen gestatten den Schluß, daß man von der seither üblichen Errichtung besonderer Kellergebäude abgegangen und zur Unterkellerung der Wohngebäude übergegangen war. In Urkunden

31) ebenda S. 289: „Wer aber daz ein haus abe brunne oder nider vil, daz mag man wider bawen nach der baumeister rat. Wer aber dar uberbawet haus oder stadel ane der burger wort, der — — —“

32) Rössler, Altprager Stadtrecht, S. 50 Nr. 76.

33) Rössler, Brünner Stadtrecht, S. 103, § 209: „Item si aedificetur in via communi et in publica, quilibet potest denunciare iudici, quod prohibeat.“

34) Baader, Pol. Ord., S. 287, 2. „swer einen unbau tut ... u. den die paumastere ... gebietet, daz er den abraume, swer daz gebot brichet und dez niht tut, der gibet ie von dem tage, unde ez im von den paumastern wirt gebotten, ain pfunt hallere,“

35) ebenda: „und swer daran cimmert oder mauret oder iht dar zu arbaitet, der muz sein darumbe von der stat ewiclichen.“

36) Rössler, Brünn, S. 102 § 208: „quod ex tali structura domus ejus, sub cuius fundamento foderet, ruinam minaretur.“

37) Hilgard, Speyrer Urkundenbuch, Anhang IV S. 486.

38) Gaupp, Stadtrechte, II S. 80 u. 128.

werden sie bezeichnet als *cellarium*, *celarium sub cubiculo*³⁹⁾, *kelre*⁴⁰⁾ oder *keller*, *keler*⁴¹⁾.

In der ersten Zeit beschränkte man sich darauf, sie in einfacher Weise als Vorratsräume anzulegen, die nur von geringer Höhe waren und sich wenig über das Erdreich erhoben. Eine Balkendecke schloß sie gegen den Wohnraum ab; den Zugang bildete eine im Hause oder Hof angeordnete Treppe, die mit einer Falltüre verschlossen wurde. Erst als im 13. und 14. Jh. die Kunst des Wölbens allgemein Eingang fand, kam man dazu, die Keller als „gewölbte *camer*“ (gewölbte Kammer)⁴²⁾ auszubauen und damit auch für andere Zwecke, wie Einrichtung von Verkaufsräumen oder Tabernen nutzbar zu machen. Dann wurde der Raum erhöht, indem man die Gewölbe höher über die Erde heraufführte, wodurch eine bessere Einführung des Tageslichtes ermöglicht wurde. Die Gewölbe selbst erhielten reichere Ausstattung. Den Verkehr mit den Kunden suchte man dadurch zu erleichtern, daß man die Treppe auf die Straßenseite des Hauses verlegte, sie halbröhrenförmig überwölbte und die äußerste Mündung durch Anfügung eines Verkaufssaumes erweiterte. Aus doppeltem Grunde mußten gerade diese Ausbauten, die unter den Bezeichnungen „*collum cellarii*“⁴³⁾ „*kelerhals*“⁴⁴⁾ oder „*kelrs hals*“⁴⁵⁾ bekannt, in großer Menge errichtet wurden, von den Stadtverwaltungen bekämpft werden. Zunächst bedeuteten sie einen Übergriff auf Gemeinland, da in den weitaus meisten Fällen die Errichtung dieser Bauteile nur unter ausgiebiger Zuhilfenahme des Straßengeländes möglich war. Hierdurch entstand weiter eine starke Behinderung des Verkehrs in einem für Mensch und Tier gefährlichen Ausmaß. Daher benutzten die Städte jede sich bietende günstige Gelegenheit, um gegen derartige unhaltbare Zustände mit Strenge einzuschreiten. So bot der Stadtverwaltung in Prag die i. J. 1331 beschlossene Pflasterung der Straßen den erwünschten Anlaß, den Abbruch aller vorgebauten Kellerhälse und die Zumauerung ihrer Mündungen zu verordnen; zugleich wurde darauf hingewiesen, daß bereits bei früheren Pflasterungen gleichlautende Verordnungen für einige Straßen erlassen worden seien⁴⁶⁾. Dagegen hatte dieselbe Stadt gegen die Errichtung von Außenwand-Kellerhälsen nichts einzu-

³⁹⁾ Quellen Köln II S. 92, Nr. 82.

⁴⁰⁾ Quel. Köln, IV S. 391 Nr. 356 u. S. 404 Nr. 368; Häuselmann, Urk. Braunschweig, III S. 284; Baader, Pol. Ord., S. 288.

⁴¹⁾ Häuselmann, Urk. Braunsch., III S. 284 u. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms, II S. 585.

⁴²⁾ Quel. Köln, IV S. 391 Nr. 356.

⁴³⁾ Rössler, Prager St. R., S. 20 Nr. 32.

⁴⁴⁾ Boos, Worms, II S. 585 Nr. 880 u. Baader, Pol. Ord., S. 288.

⁴⁵⁾ Baader, Pol. Ord., S. 154 Nr. 3.

⁴⁶⁾ Rössler, Prager St. R., S. 20 Nr. 32: „*Et volumus quod omnia colla cellariorum sub tectis et extra tecta, sub testudinibus et extra testudines, quae sunt extra muros et extra parietes domorum in ipsa civitate sitarum immediate, cum magistri operis sive pavementationis hujusmodi ad ea pavementando pervenerint, obstruantur et muro claudantur, sicut jam factum est pluribus ex nobis sub domibus nostris in pavementatis plateis.*“

wenden, solange die Straße und der Gemeindebesitz nicht in Anspruch genommen wurde⁴⁷⁾. In Nürnberg erließ der Rat unter Ansetzung einer Geldstrafe für den Bauherrn und Stadtverweisung für am Bau beschäftigte Handwerker bei gleichzeitiger Forderung der Beseitigung der Kellerhäse ein Verbot⁴⁸⁾, das in verschärfter Weise für die Errichtung neuer Gebäude im Judenviertel wiederholt wurde, nachdem der Rat durch besonderen Erlaß des Königs den Abbruch der dort bestehenden Vorbauten erreicht hatte⁴⁹⁾. Um auch anderen Schwierigkeiten vorzubeugen, wurde von da ab die Anbringung von Kellerhäsen und allen sonstigen Ausbauten ohne Rücksicht auf ihre Lage zum Bau oder zur Straße von der Genehmigung des Rates abhängig gemacht⁵⁰⁾.

Erscheinen nun auch die Verordnungen und die auf ihre Übertretung gesetzten Strafen streng und hart, so fanden sie doch nicht den durchschlagenden Erfolg, den man von ihnen erwartet hatte. Der Grund für diese Erscheinung dürfte wohl sein, daß nur in wenigen Fällen die ganze Schärfe des Gesetzes angewandt wurde. Denn oft begnügte man sich mit der Forderung, daß der Verkehr auf der Straße durch die Errichtung oder die Benutzung der Kellerhäse und der mit ihnen verbundenen Vorbauten nicht beeinträchtigt werde. So wurde z. B. der Verkauf aus dem Fenster eines mit dem Kellerhals vereinigten Verkaufsraumes verboten und deshalb die Vergitterung des Fensters verlangt⁵¹⁾. In anderen Fällen wurden die ohne Erlaubnis ausgeführten Anbauten durch nachträgliche Genehmigung gutgeheißen und ihre Weiterbenutzung gestattet, wie ein Artikel der Nürnberger Gewerbepolizeivorschriften erzählt⁵²⁾. Selbst

47) ebenda: „... vult habere collum cellarii ab extrinsecus domus suae, potest hoc facere sub mure et pariete domus suae directe in bassum, ita quod nichil de spatio vel de loco communitatis extrinsecus proinde usurpet.“

48) Baader, P. O. Nürnberg, S. 287 (1335—1350) „Ez sol auch nieman kainen kelerhals für sein drischeufel machen, und wer daz über für, der müste V pfunt haller geben und muz den kellerhals wider apprechen.“ u. s. 288 „..... und swer daran cimmert oder mauret oder iht dar zu arbetet, der muz sein darumbe von der stat ewiclichen.“

49) ebenda, S. 288.

50) ebenda, „ist auch gesetzet, daz nieman fürbas sol pauwen vor seinem hause oder vor seinem geswelle hinden oder vornen ane der burger rat, ez sei kelrhals oder waz ez sei; swer daz brichet, der muz als oft geben V pfunt an die stat, und muz dennoch den paw abebrechen; und ob vor diesem gesetzte iht gebauwet ist ze unrehte, daz sol dar umbe niht besten, man müg ez rehtvertigen, swenne der schulthaize und die burger wellen.“

51) Baader, Pol. Ordn. Nürnberg, S. 289, Nr. 5: „und daz er auch daz fenster aus dem beikeler solt vermachen mit eisen, also daz er chein kaufmanschaft do herauz solt veil haben.“

52) ebenda, S. 154 Nr. 3: „Ez habent auch gesetzet „....., daz nieman kainen Zins geben noch nemen sol von kainem schreine noch von kainer banc noch von kainer stat ausserhalb seines hauses drieschufel, ane in den beigedemlein bei den kelrhalsen, die vormalz herkomen sint; dar inne mac ain man innerhalb dez gademes haben vaile sache, swelher hande er wil unde ausserhalb niht, ...“ (driesch. = Schwelle; ane = außer; beiged. = Nebenraum).

Beispiele für direktes Nachgeben der Stadtverwaltungen bei Verstößen gegen das Verbot der Errichtung von Kellerhälsen finden sich in den Urkunden. So ist in der fünften Pfaffenrachtung zu Worms (1386) vereinbart, daß „die phafheid vogenant mogen ire kellerdore und kellerhelse und ire schoppe dar ubir widder buwen und machen“, nachdem der Abbruch dieser Gebäudeteile vorher von der Stadt veranlaßt war⁵³⁾. Auch anderswo schränkte man das Verbot der Kellerhäse ein, indem man nur die Größe des Ausbaues auf ein derart geringes Maß begrenzte, daß der Verkehr auf der Straße nicht behindert oder unterbrochen wurde⁵⁴⁾.

Über dem Kellergeschoß erhoben sich die als Wohn- und Geschäftsräume eingerichteten Stockwerke, deren Zahl je nach den Erfordernissen, dem Vermögen oder der Stellung des Besitzers wechselte. Eine Vorschrift über die bei den Bauten einzuhaltenden Höhen bestand zunächst nicht. Es galt im allgemeinen der Grundsatz: Jeder kann auf seinem Besitz so hoch bauen oder so tief graben, wie es ohne eine Schädigung des Nachbarn möglich ist⁵⁵⁾. Im übrigen wurden je nach Bedarf für einzelne Häuser oder Straßen und Viertel besondere Vorschriften erlassen, wobei vor allen Dingen Rücksicht auf bereits vorhandene Nachbargebäude, in der Nähe der Mauern und Befestigungsanlagen auf diese maßgebend und die Vorschrift der drei Spiegel deutschen Rechtes als Grundlage aller bezüglichen Verordnungen anerkannt war. In ihnen war bestimmt, daß jeder drei Geschosse hoch bauen könne. Das erste Geschoß solle in der Erde angelegt werden, das nächste so, daß die Türschwelle seines Eingangs kniehoch über dem Gelände zu liegen käme⁵⁶⁾. Die Festsetzung dieses Höhenmaßes für die Schwelle bedeutet eine Schutzmaßnahme gegen vorzeitige Zerstörung der Fachwerkshölzer durch aufsteigende Feuchtigkeit.

Der großen Tiefenentwicklung der Bauplätze und Bauwische entsprechend, mußten die Gebäude mit der Schmalseite nach der Straße gestellt werden, so daß ihre schmalen Fronten eine geschlossene Straßwand bildeten. Wurden die Dächer als Satteldächer ausgeführt, deren Schräge nach der Straßen- und Rückseite abfiel, so konnte das Regen- oder Traufwasser meist ungehindert abfließen.

⁵³⁾ Boos, U. B. Worms, II S. 585 Nr. 880;

⁵⁴⁾ Quel. Köln, IV S. 404 Nr. 368. „de kelre vur den huysen zo soillen stayn, also dat dann aff geyn schaden enkomme.“

⁵⁵⁾ Rössler, Brünn, S. 104, quo quilibet homo in bonis suis sine nocmento vicini in altum et in profundum aedificat quidquid sibi placet.

⁵⁶⁾ Lassberg, Schwab. Sp., S. 68 Art. 143. „man mac wol bvwen ane sin (des Richters) vrlap drier gademe hoh.“; Homeyer, Sa. Sp., III S. 363 Art. 66 § 3: „Man mut ok wol buwen ane sin orlof mit holte oder mit stenen drier dele ho, boven en ander, ene binnen der erde, die anderen too boven, deste (so daß) man ene dore hebbe in deme nederen (unteren) gademe (Geschoß) boven der erde enes knies ho.“; Ficker, Sp. D. L., S. 143 Art. 323: „Man muz auch wol pavwen ane sein vrlaub mit holtze oder mit stainen draier taile hoch ob ein ander, ein spanne der erde, die andern zwo oben, daz man ein tore habe in dem nidern gademe ob der erde einez chniez hoch.“

Für den Hausbesitzer entstand aber der Nachteil, daß er die Dachräume nicht ausnützen konnte, da deren Belichtung und Lüftung nur durch Luken oder Dachfenster möglich war. Wurde jedoch ein gerade aufsteigender Giebel an der Straße erstellt, so war volle Ausnutzung des Dachraumes zu Wohn- und Lagerzwecken und zugleich eine schmuckvolle und ansprechende Ausbildung der Straßenwand möglich, durch die das Ansehen des Besitzers gehoben wurde. Die vielfache Anwendung und der reihenweise Aufbau in ganzen Straßenzügen schuf manch schönes Stadtbild, durch das viele Besucher auch heute noch angezogen und erfreut werden. Die Ableitung des Traufwassers aber machte hier größere Schwierigkeiten und veranlaßte manchen Nachbarstreit, so daß hier die Behörden regelnd eingreifen mußten. Die Giebelbauten waren entweder Wand an Wand oder unter gemeinsamer Benutzung der dicht an der Grenze errichteten Seitenwände oder unter Offenhaltung schmaler Zwischenräume aneinandergereiht. Diese Zwischenräume, in lateinischen Urkunden „interstitia“⁵⁷⁾, sonst als Winkel („wynckel“⁵⁸⁾) oder wie im Brünner Schöffebuch als „Rain, Reychen, wer, meze u. mezirka“⁵⁹⁾ bezeichnet, waren bestimmt, das vom Dach abfließende Regenwasser aufzunehmen und weiterzuleiten. Diese Bestimmung wird in einer Braunschweiger Urkunde durch die Bezeichnung „ovesbleck“⁶⁰⁾ als Raum für den „ovesval“ d. h. den Tropfenfall eindeutig festgelegt. Hier sammelte sich das Dachwasser entweder unmittelbar auf dem Gelände (Erdboden), das in seltenen Fällen mit Lehm abgedichtet war, oder in mit Stein oder Holz ausgelegten Gossen („goten“⁶¹⁾). Wo Häusermauern hart auf der Grenze errichtet oder die Häuser ohne Freihaltung des Winkels aneinandergereiht wurden, mußten am Dachfuß aufgehängte⁶²⁾ oder auf die Mauer aufgelegte⁶³⁾ Gossen oder Rinnen („canale, kanle“⁶⁴⁾, kallen⁶⁵⁾ rennen“⁶⁶⁾) die Aufgabe übernehmen, das Traufwasser aufzufangen und unbeschadet des nachbarlichen Besitzes nach dem Hof, der Straße oder an sonst geeigneten Ort abzuleiten. Sie waren zumeist aus Holz („ekene“ = eichene⁶⁷⁾) durch Aufschneiden und muldenförmiges Aushöhlen leichter Rundhölzer oder aus kastenförmig zusammengefügtten Brettern,

57) Rössler, Brünn, S. 41 § 78: „pro stilicidis (Dachtraufen) tectorum „interstitia“, vulgariter „wer“ dicta, „mezirka“, „raychen“ dimittuntur“ (werden offengelassen).

58) Boos, U. B. Worms, II S. 667/8.

59) Rössler, Brünn, S. 41 § 78.

60) Häuselmann, U. Braunsch., II S. 330 (Wasser-, Tropf-Fläche).

61) ebenda, III S. 223.

62) Quel. Köln, IV S. 209: „van deym dache liegende up synre want syns vurschreven huys eynen kallen gaende hait, de dat wasser yn dey straysse drait, ...“

63) Häuselmann, U. Braunsch., II S. 236.: „dhat he mach legen ene rennen u n d e r sin ovesblec, dhe dhat water draghe in senne hof.“;

64) Böhmer, U. Frankfurt, III S. 131.

65) Quel. Köln, VI S. 245 u. IV S. 209.

66) Häuselmann, U. Braunsch., II S. 236.

67) ebenda.

in selteneren Fällen aus Metall (vielfach Blei) und nur ausnahmsweise aus Stein gefertigt. Die Verpflichtung zur Anlage der Rinne wurde entweder bei Erteilung der Bauerlaubnis in der Fassung von Anleiten⁶⁸⁾ genau festgelegt oder durch Abschluß von Verträgen⁶⁹⁾ und auch Eintragung von dienstbaren Verpflichtungen (als Servituten) dem einen oder dem anderen zur Auflage gemacht. In gleicher Weise und meist auch gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Unterhaltung der Rinne, das „bewaren und bekostegen“ geregelt, so daß die Herstellung und Erneuerungen dem einen oder auch beiden Nachbarn als dauernde Verpflichtung zufiel⁷⁰⁾ 71). Die Aufhängung wurde oft nur auf Widerruf gestattet, damit der angrenzende Nachbar nicht geschädigt oder in der Durchführung eigener Bauvorhaben beschränkt würde⁷²⁾. Nicht immer wurde die gänzliche Entfernung der Rinne verlangt, sondern man begnügte sich damit, daß die vor der Mauer verlegte Rinne auf die Mauer gehoben und dort belassen wurde⁷³⁾.

Daß gerade die Frage der Ableitung des Traufwassers oder die der Benutzung der Winkel und viele damit im Zusammenhang stehende Erscheinungen oft zur Störung der freundschaftlichen Beziehungen geführt haben und daß sie auch oft für die Stadtverwaltungen die nie versiegende Quelle von Ärgernis und Streitigkeiten bildeten, läßt sich leicht denken⁷⁴⁾. Sie wird oft geregelt in den servitutes, den Dienstbarkeiten z. B. in den Brünner Stadtrechten aus dem 13. und 14. Jh. Dort werden unter anderen genannt: *servitus tigni in parietem immitendi* = Balken- oder Tram-Recht (d. h. es können Balken in oder auf die Mauer gelegt werden); *serv. oneris ferendi* = Recht der Bürdtragung; *serv. luminum* = Licht-, Fenster-Recht; *serv. prospectus* = Recht des freien Ausblickes; *serv. stillidii recipiendi* = Verpflichtung zur Aufnahme des nachbarlichen Traufwassers; *serv. fluminis recipiendi* = Verpflichtung zur Duldung

⁶⁸⁾ Böhmer, U. Frankfurt, III S. 232. Anleite über den Neubau eines Hauses in der Fahrgasse.

⁶⁹⁾ ebenda, I. S. 236, Vertrag zwischen zwei Nachbarn.

⁷⁰⁾ Boos, U. B. Worms, S. 232: „Agnes von Friesenheim und der convent zu male dez groszen convents hinter sant Stephan dun kunt daz wir ummer eweklichen den kannel, der do geet von dez huse von Brunnecken uff unsers conventes hus in unsern kannel, bit unser koste und arbeit sollen legen und wider machen, als dicke (so oft) er alle geet und zurbrichet, umb daz wir verbuwet han dez selben huses drauff.“

⁷¹⁾ Häuselmann, U. Braunsch., II S. 236: „unde wanne dhe rennen overgat, so schal se dhe man laten wedher maken, dhe inne Janes hove wonet.“

⁷²⁾ Häuselmann, U. Braunsch., II S. 236: „Werdhet dhe uter Nigenstat dhes to rade hirna, dhaz se buwen willet an dhat ovesblec, he schal et afbreken.“

⁷³⁾ ebenda, III S. 233: „G. Goldsmet hevet ene rennen lichende in A. Reymers hoeve buten siner want. Wanne A. eder syne erven dat eschet, so schal G. de rennen legghen up sine murlatten, unde A. schal dat water, dat ut der rennen vallet, liden“ (eschet = heischt).

⁷⁴⁾ Quel. Köln, VI S. 245: „gelaicht hait zuwerts (quer) oever die straisse up die gademe, dae intghain oever stainde, — — — eine kallen.“

des Ausgußwassers; serv. cloacae inmittendi = Schleusenrecht; serv. sterquilini inmittendi = Recht zur Anlage von Abzuchten (Kanälen); serv. projiciendi protegendive = Erkerrecht; serv. per fundum eundi = Gangrecht; als „verneinende Dienstbarkeiten“: serv. altius non tollendi = Verbot, höher zu bauen; serv. ne luminibus officiat = Verbot, eine Lichtquelle, ne prospectui officiat = Verbot den Ausblick zu fordern; serv. stillicidii non recipiendi = Ablehnung des Dachtropfens; serv. fluminis non recipiendi = Verbot des Ausgießens ⁷⁵⁾.

Und nun nach Abschluß dieser Einschaltung zur Betrachtung der Bauten zurück.

Als Folge des Raummangels im Stadtbering bzw. des engen Aneinanderschließens der Bauplätze ist die Frage der vollen Ausnutzung des Grundstücks zu wirtschaftlichen Zwecken als besonders vordringlich zutage getreten. Durch Grenzabstand oder Winkel ging für die Besitzer wertvoller Baugrund ebenso verloren wie bei Errichtung zweier unmittelbar aneinander anschließender Hauswände. Kam eine Einigung der Nachbarn zu gemeinsamer Benutzung einer Außenwand zustande, so konnte dies den Beteiligten erwünschte Vorteile bringen: „auch ist geredit, das die steynen gybilwand zwischen Rosenecke und deme Raven hindene in dem stalle halb horit zu Rosenecke und halb horit zu Raven“ ⁷⁶⁾. Wurden Neubauten neben bestehenden Bauten errichtet, so suchte der Bauherr möglichst das Trammrecht von seinem Nachbar zu erwerben, das heißt, die Erlaubnis, sein gebälk in dessen Wand einlegen zu dürfen. Bei Aufstellung der in jedem Falle notwendigen Urkunden konnten Beschränkungen insofern vorgesehen werden, daß die Zahl der einzulegenden Balken festgesetzt wurde und nicht überschritten werden durfte oder einzelne Bauteile von der Dienstbarkeit des Bündtragens ausgenommen wurden. Sollte neben oder zwischen bestehenden niederen Bauten ein höherer Neubau aufgeführt oder ein niederer aufgestockt werden, so suchte der Bauherr die Erlaubnis zum Aufbau seiner Mauer auf den schon bestehenden niederen Mauern seiner Nachbarn zu erwerben. Manchmal wurden schon beim Verkauf eines Grundstückes dem Käufer die Dienstbarkeiten vertraglich auferlegt, um dadurch späteren Nachbarstreitigkeiten möglichst vorzubeugen, wenn sie auch bei der Fülle der durch die dichte Bebauung bedingten Reibungsflächen nicht gänzlich zu verhindern waren. Als ein in dieser Absicht unternommener Versuch muß es angesehen werden, wenn bei gemeinschaftlich benutzten Mauern die Bedingung miteingebunden wurde, daß jeder der beiden Nachbarn verpflichtet war, den Zustand der Wand auf der von ihm benutzten Seite so zu unterhalten, daß keinerlei Beschränkung der ihr auferlegten Dienst-

⁷⁵⁾ Rössler, Brunn, S. 282—283, Capitulum de servitutibus.

⁷⁶⁾ Böhmer, Urk. Frankfurt, II S. 244/5 und I S. 236; Wiese, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, I S. 226 Nr. 480 und Sponheimer, Wetzlar, II S. 139 Nr. 265.

barkeiten durch nachlässigerweise eingetretenen Zerfall oder anderweitige fahrlässige oder mutwillige Zerstörung eintreten konnte.

Über die Stärke der Mauern waren Vorschriften noch sehr selten und ebensowenig gebräuchlich, wie bestimmte Vorschriften über das bei ihnen zu verwendende Material. Nur eine Vorschrift über Mauerstärke findet sich im Schöffebuch der Stadt Brünn in einem Urteil über eine Abortanlage zwischen zwei Häusern, die in den engen Winkeln nur gestattet wurde, wenn die Hausmauer drei Fuß stark und die Mauer des Privetes (Abort) eineinhalb Fuß stark gemauert war⁷⁷⁾. In Rücksicht auf Feuersicherheit begnügte man sich im allgemeinen mit ähnlichen einfachen Bestimmungen, wie sie die Rechtsspiegel aufgestellt hatten: „man schol auch di ofen bewaren an dem fewr, daz di funken nicht varn gegin eins andern mannes hoff zu schoden“⁷⁸⁾. Nur einzelne Stadtverwaltungen, wie z. B. die von Brünn, verfahren hierbei sorgfältiger und schrieben einen feuersicheren Abschluß der Feuerstatt durch eine Lehmwand vor⁷⁹⁾. In Kornneuburg findet sich sogar schon 1384 zum erstenmal die urkundliche Erwähnung einer Feuermauer als Bezeichnung für eine steinerne Scheidemauer⁸⁰⁾. Dagegen behandelten andere Städte diese wichtige Frage sehr oberflächlich, indem sie, wie z. B. Braunschweig, nur zur Vorsicht beim Gebrauch des Feuers mahnten: „malk (jedermann) scal sen to sineme viure“⁸¹⁾. Besondere Beachtung erfuhren vielfach die zu gewerblichen Zwecken gebrauchten Feuerstätten, die nur allzuoft ohne Rücksicht auf die von ihnen drohende Gefahr ohne Sicherheitsmaßnahme an beliebigen dem Benutzer günstig erscheinenden Stellen aufgestellt wurden. In Nürnberg erließ der Rat ein Verbot von offenen Feuern außerhalb des Hauses: „ez sol auch niman auswendig dez hauses drischufel (Schwelle) vor dehainer tur, noch vor den kelren feur noch rauh haben, — — —“⁸²⁾. In Brünn waren Handwerker, deren Gewerbe häufigeren Gebrauch des Feuers bedingte, gehalten, einen Schlot, bezeichnet als „ein eigens errichtetes gebäude“ aufzuführen, das den Rauch außerhalb des Daches ohne Nachteil für die Nachbarn ableiten sollte⁸³⁾. Wohl war die Möglichkeit der Errichtung von Rauchabzügen (rouchhaus genannt) schon lange bekannt und in Burgen, Fürsten- und Adelsitzen angewandt auch für gleichzeitige Abführung des Rauches mehrerer Feuerstätten aus verschiedenen Geschossen ausgebildet, fand aber im Bürgerhaus

77) Rössler, Brünn, S. 103/4 § 210.

78) Rössler, Prager St. R., S. 150 Nr. 168.

79) Rössler, Brünn, S. 102 § 208: „Item locus ignis argilla taliter liniatur, ne scintillae volent in curiam vicini sui in damnum“

80) M. Heyne, Das Deutsche Wohnungswesen, S. 238.

81) Häuselmann, Braunschw., I S. 44.

82) Baader, Pol. Ord., S. 277 § 6.

83) Rössler, Brünn, S. 103 § 208: „item fabri, pistores et consimiles mechanici, qui in exercendis laboribus suis igne frequenter utuntur, fumum ejusdem ignis in fumario, seu aedificio ad hoc specialiter facto, extra tectum in aerem deducere debent, ne sub tectum in latum diffusus vicinis incommodum faciens eos inquietet.“

noch wenig Anwendung. Beim einstigen Einraumhaus befand sich die Herdstelle in der Mitte, das Feuer brannte oft ohne Feuerbock oder sonstige sichere Unterlage unmittelbar auf dem geglätteten Lehmestrich, der Rauch verzog sich durch eine in der Decke angeordnete Öffnung in den Dachraum. Nach dem Aufkommen der Unterteilung in mehrere Einzelräume verlor die Feuerstelle ihren beherrschenden Mittelplatz und wurde an eine Seitenwand (meist in „Ären“ (Ern), dem als Küche und Wohnraum eingerichteten Durchgangsraum), verschoben. Über ihr wurde eine dachförmig ausgebildete Rauchhaube aus mit Lehm überzogenem Flechtwerk angeordnet, die durch einen Schlot den Rauch in den Dachraum ableitete. Zur Beheizung weiterer Räumlichkeiten dienten manchmal Gluttöpfe, Glühpfannen oder sonstige primitive Behälter ohne jeden Feuerchutz. Der hierbei entstehende Rauch, Ruß und Geruch war für Bewohner und Haus eine stark empfundene Belästigung, wofür als Beweis ein im 11. Jh. gebräuchliches Sprichwort erwähnt werden soll: „sunt tria dampna domus: imber, mala femina, fumus (für ein Haus bestehen drei Gefahren: Platzregen, böse Frau, Rauch)“⁸⁴⁾. Solch einfache Feuerungen veranlaßten zum Teil die so häufigen Stadtbrände des Mittelalters, die die zuständigen Obrigkeiten durch allerlei Einzelmaßnahmen zu verhindern suchten. Die Strafandrohung für den Besitzer des durch Brand beschädigten Hauses konnte nicht viel Erfolg haben⁸⁵⁾, es galt vielmehr die Verhütung des Brandausbruches zu erreichen. Zu diesem Zweck wurde in den Hamburger Zunftrollen in der Satzung für die Schmiede angeordnet, daß die Schmiedemeister viermal im Jahr gemeinsam mit den vom Rat bestellten Feuerschauern alle Feuerstellen besichtigen, gefährliche Zustände rügen und deren Abstellung veranlassen sollten⁸⁶⁾. Ähnliche Einrichtungen trafen viele andere Städte, aber erst im 15. Jh. und später fanden die bei den Besichtigungen gesammelten Erfahrungen ihren Niederschlag in Verordnungen und Gesetzen.

Neben dem leichtsinnigen Umgehen mit Feuer erkannte man als Hauptgrund für das verheerende Ausmaß von Bränden das Festhalten an alt überkommenen Bauweisen insbesondere der Eindeckung der Dächer mit sogenannten weichen Baustoffen wie Reiser, Rohr, Schilf, Stroh und Holzschindeln sowie Brettern und weiter der Errichtung der Häuser als Holz- und Fachwerksbauten. Als Beweis, daß

⁸⁴⁾ M. Heyne, Wohnungswesen, I S. 118 ff.

⁸⁵⁾ Gaupp, Stadtrechte II Abschnitt XIV, Das älteste Recht von Wien v. 1221, S. 225 ff.: Polizeiliche Bestimmungen: „wenn in dem Hause eines Bürgers ein Feuer entsteht, so daß man die Flamme über dem Dache erblickt, so soll derselbe dem Richter ein Pfund als Strafe zahlen. Ist jedoch das ganze Haus niedergebrannt, so soll dieser Schade als hinreichende Strafe gelten.“

⁸⁶⁾ O. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, S. 249 ff. § 14: „so scholen de mestere mid den vürschouweren ver (4) werve (mal) des yares umme gan in deme ammechte (Amt) und beden, dat een jewelck to syneme vüre se, dat dar nen schade af en kame. — —“ Den Meistern selbst wird der Gebrauch von Feuer nach Sonnenuntergang verboten.

gemauerte Häuser bei weitem an Zahl hinter den in leichter Bauart errichteten Wohnstätten zurückstanden, möge ein Auszug aus Königshofens Chronik von Straßburg aus der Zeit von 1280 bis 1397 dienen. Danach wurden 1298 „355“ Häuser, 1343 „53“, 1373 „80“ und 1397 sogar „400“ Hofstätten ein Raub der Flammen⁸⁷⁾. Ähnlich lauten die Berichte Closeners aus derselben Zeit⁸⁸⁾. Um solchem Unheil vorzubeugen, wurde in Nürnberg angeordnet, wer bauen wolle, sollte mit Ziegel oder Lehm bauen, wo beim Mangel an gebrannten Ziegeln die Verwendung von Lehm in der Form von luftgetrockneten Ziegeln, als Stampflehm (wie z. Z. Beton) oder als Fachausfüllung über Holzgeflecht und Gebälk eine wesentliche Verminderung der Brandübertragung bedeutete⁸⁹⁾. Im allgemeinen wichen die Holzbauten zuerst im nordöstlichen Deutschland dem mehr und mehr die Oberhand gewinnenden Backsteinbau. In Breslau wurde 1363 verordnet, daß alle Holzhäuser durch Steinbauten ersetzt werden sollten⁹⁰⁾. Das Stadtbuch von Stralsund verzeichnet nach Below in der Zeit von 1270 bis 1310 „36 Steinhäuser, 29 Lehmhäuser und nur 2 Holzhäuser, dann aber 1310 bis 1342 „85 Steinhäuser, 3 Lehmhäuser und 2 Holzhäuser“⁹¹⁾. Durch Überweisung von Bauzuschüssen und Aussetzung von Prämien (der Rat von Hildesheim gibt 1381 eine solche einem Bürger „dat he — mure sin hus mit teyghele“) suchte man die Einwohner zur Erbauung feuersicherer Bauten zu veranlassen⁹²⁾. Lehm und Bruchsteine wurden oft kostenlos aus städtischen Gruben und Brüchen zur Verfügung gestellt und die Beschaffung von Dachziegeln und Mauersteinen förderten die Städte durch Einrichtung eigener Ziegeleien, deren Erzeugnisse manchmal nur den Ortseingesessenen verkauft werden durften⁹³⁾. Auch bei der Bekämpfung der in der Verwendung weichen Dachdeckungsmaterials begründeten Gefahren erscheint Nürnbergs Polizeiordnung vorbildlich. Unter Festsetzung von Geldstrafen wird angeordnet, daß bestehende Brettereindeckungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Ziegelbedachung zu ersetzen sind, daß Eindecken mit rohen (ungeschützten) Schauben (Stroh- u. dgl. Bündeln) verboten ist, daß dagegen mit Lehm allseitig überzogene und bestrichene Schauben zugelassen sind. Für Ziegel (Mauer- sowie Dachziegel) sind Maßmodelle angefertigt und an allgemein zugänglichem Orte als „Eichmaß“ angebracht. Der Verkauf von Ziegeln ist nur nach einer in der Ziegelhütte vorzunehmenden Prüfung auf Maß, Brand und Güte durch drei geschworene Meister erlaubt. Verkauf schlecht gefertigter Ziegel wird be-

⁸⁷⁾ Chroniken oberrhein. Städte, II S. 751 ff.

⁸⁸⁾ ebenda, I S. 95 ff.

⁸⁹⁾ Baader, Pol. Ordn., S. 287.: „Swer auch pauwen will der sol mit ziegeln oder mit laime pauwen.“

⁹⁰⁾ G. Korn, Breslauer Urkundenbuch I.

⁹¹⁾ Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 68.

⁹²⁾ Döpner, Stadtrechnungen von Hildesheim, I S. 37.

⁹³⁾ Baader, Pol. Ordn. Nürnberg, S. 287: „ez schol nieman dehainen ziegel der hie gebrennet wirt, niht verkaufen von der stat ausleuten, — —.“

strafft⁹⁴). Seit dem 12. Jh. ist die Verwendung von Schiefer (lamina, later, layen, leye, scheverstein) entsprechend dem natürlichen Vorkommen dieses Gesteins gebietsmäßig beschränkt in Aufnahme gekommen und gewerbsmäßig ausgeführt. Das Schieferdach wurde in der Bewertung seiner Feuersicherheit dem Ziegeldach gleichgestellt⁹⁵). Die Herstellung von harten Bedachungen (Schiefer- und Ziegeldach) wurde vielerorts durch Geldzuweisungen oder Steuererlaß gefördert⁹⁶) und damit das sonst nur durch Erlaß von Verboten erstrebte Ziel der Minderung der Brandgefahr schneller erreicht.

Fenster und Türen sollten allgemein nur auf den Straßen- und Hofseiten angebracht werden. Die Gebäudeseiten nach dem Nachbarbesitz waren nur selten mit Lichtöffnungen oder gar Türen versehen, und das Recht, solche zu brechen, oder die Verpflichtung, bestehende zu dulden, beruhte zumeist auf dem Vorhandensein eines entsprechenden Servitutes (der „servitus luminum“ oder „servitus prospectus“)⁹⁷). Es durfte demnach nur Fenster nach dem Nachbargrundstück anlegen, wer im Besitze einer unanfechtbaren Gerechtsame war⁹⁸). Entsprechend war je nach der Art der einem Grund- bzw. Hausbesitzer zustehenden Gerechtsame, dessen Nachbar die Verbauung oder Verdunkelung einzelner oder aller Lichtöffnungen, ja sogar die vollständige Zumauerung gestattet oder verboten. War dem Bauherrn die Dienstbarkeit auferlegt, das Tageslicht des anderen zu er-

⁹⁴) Ebenda: „ez suln auch die den erlaubet ist mit brettern zu deckenne, gedeckt haben mit ziegeln auf sent gilien tac [St. Egidius, 1. Sept.]; der dez niht tut, man pfendet in umbe V pfund haller.“ „nieman sol in der vorsat decken mit rohen schauben, er sliere [mit Lehm vermischen] si denne.“ „ez ist auch gesetzt über den ziegel, daz man den wol schol brennen und bern [kneten] und in der groze und in dem model [Form] als von alter ist gewonhait gewesen.“ „si suln auch alle ziegeln machen in einem model und ein sinwel [halb-rund] eisen haben, da mit si si streichen, so si weich sint.“ „und ieclicher sol streichen mit einer neuen strichen, alle tage bei zwain schilling und sol auch daz model sin, daz an dem tor ist; darüber sint gesetzt maister die daz rügen suln und auch selber niht tun suln“ „ez sol auch nieman kainen ziegel von der hütte füren oder verkaufen, in haben danne vor die drei maister beschauwet, — — —“ „und welher dem andern posen-ciegel (schlechte Z.) hien haim sendet, wenne in die maister beschowent der git auch ain halp pfunt.“

⁹⁵) F. I. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XVIII, Stadtordnung von Kreuznach 1495: „wer bauen will — soll kain ander dach dann mit ziegeln und layen machen, wer auch strewen (Stroh) dach hat, der soll die in zwaijen jaren by merklicher straff abtun, mit ziegeln oder layen wider uffrichten.“ — Auch Gießen hatte seine städtische Ziegelhütte.

⁹⁶) Heyne, S. 210, „Göttinger Rat gibt den vierten Teil der Kosten des Ziegeldaches 1342“; (Welti) Ausgaben des Berner Rats 1375 bis 1384 verzeichnen sehr oft Beihilfe zu Ziegeldeckungen für Bürgerhäuser, Ziegelbrenner führen häufig Ziegel auf Ratskosten nach Bern.

⁹⁷) Rössler, Brünn, S. 106 § 215 Z. 2: Entschieden ist, „Bauherr kann nach Straße Fenster machen“ S. 402 „man mag aus seinem erb wol venster machen in gmain gassen.“

⁹⁸) ebenda, § 229: „aber in seins nachpaur's hofte mag er nicht venster machen, er hab iz dan mit seinem urlaub.“

halten, so konnte er wohl Gebäude vor den Fenstern errichten und auch einen Teil der Fenster zumauern, solange das in das betroffene Haus, bzw. die Räume, in deren Interesse die Dienstbarkeit errichtet war, unmittelbar oder mittelbar einfallende Licht hinreichend war, um als Tageslicht anerkannt zu werden, während die Dienstbarkeit „das Licht nicht zu vermachen noch zu verdunkeln“ jede das Licht im geringsten beeinträchtigende Bautätigkeit untersagte. Bestand jedoch nur die Gerechtsame des Ausblickens oder Aussehens in irgendeiner eingeschränkten Form, z. B. als „lustig Aussehen“, d. h. des Ausblickes nach einem schönen Punkte, einem Garten oder dergleichen, so konnten alle übrigen diesem Zwecke nicht dienenden Öffnungen verbaut werden. Es war also die Erlaubnis zur Anbringung von Lichtöffnungen sowohl örtlich wie auch nach Zahl und Größe manchmal auch zeitlich eingeschränkt und mußte immer durch einwandfreie Urkunden oder Zeugen nachweisbar sein⁹⁹⁾. Die Eintragung von Gerechtsamen und Dienstbarkeiten erfolgte in Kaufurkunden, in Rechtsbüchern (Degedingebüchern in Braunschweig), in Anleiten (in Frankfurt), in Schreinsnoten oder Schreinsbüchern (in Köln). So findet sich in den Frankfurter Anleiten der Eintrag über ein dem Hausbesitzer zustehendes unbeschränktes Lichtrecht: „Wan darf er me vinsten an sime huse, das da heizet der Vinken hus, die mag er wal machen“ (wenn er mehr Fenster bedarf, kann er sie machen) und der Schutz des Lichtrechtes durch eine einem neubauenden Nachbarn auferlegte Dienstbarkeit: „ouch insal meister G. adir wes das hus ist, hindene in deme hobechene keinen bu dun, der der Walhusirn huse sin licht moge benemen“ (es darf im Höfchen nichts gebaut werden, wodurch das bestehende Lichtrecht der Frau Walhäuser stört¹⁰⁰⁾). Sehr häufig ist das Verbot des Fensterbrechens in den oben genannten Urkunden zu finden¹⁰¹⁾. Gleichweise wie das Fensterrecht wurde die Erlaubnis zur Anlage von Türen nach dem Nachbargelände durch Gerechtsame oder Dienstbarkeit gesichert. Der Besitz des Fensterrechts schloß keineswegs die Erlaubnis ein, eine Türe oder Eingang anzulegen, noch war das Umgekehrte der Fall¹⁰²⁾. Gleich wichtig für Fenster wie für Türe waren Bestimmungen über die Richtung des Aufschlags. Mit Rücksicht auf günstigere Raumausnutzung und sonstige Vorteile des

⁹⁹⁾ Boos, U. B. Worms, II S. 667.

¹⁰⁰⁾ Böhmer, Urk. Frankfurt, II S. 131 und S. 232. Baader, Pol. Ord., S. 288: „ez sol dem pfarrehofe und auch der pfarre huse daz lieht niht da von werden verpauen, wan ez die kuntschaft hat gesagt, daz der pfarre hof und haus daz lieht darein haben sol.“

¹⁰¹⁾ Häuselmann, U. Braunsch., II S. 100, „schal nene venstere maken in hern H. hof vorth“ u. „nene venstere maken in S. grashof, noch an muren noch an dhake.“; Quellen Köln, III S. 537 Nr. 570: „nullum lumen parabitur de domo de Covulshoven super hereditatem dictorum duorum fratrum — — —“, Baader, Pol. Ord. S. 288: „ez sol auch darauf dehain lieht in den kirchhof niht gehen.“

¹⁰²⁾ Böhmer, U. Frankfurt, II S. 131: „Fenster kann er machen — — und insal ouch in dieselben gazzen keiner hande dore machen, wan also biszher da ist gewest, da er sin phert moge us und in zum drenke furen.“;

Hausbewohners wurden Tür und Fenster vielfach so befestigt, daß sie nach außen geöffnet werden konnten. Sollte dieser Gewohnheit aus irgendwelchem Grunde nicht stattgegeben werden, so mußte eine besondere Auflage gemacht oder eine Verordnung erlassen werden¹⁰³). Eine ganz allgemein gültige Verordnung erließ Nürnberg und verbot für die unteren Geschosse die Anbringung nach außen aufschlagender Türen und Fenster, die gerade in den Erdgeschossen der Häuser reichliche Ursache zu Mißhelligkeiten und Gefährdungen der Vorübergehenden gewesen sein mußten¹⁰⁴).

Fensterverglasung war bereits bekannt, aber bei dem hohen Wert des Glases nur für wenige Begüterte erschwinglich und daher meist nur an Kirchen, Schlössern und öffentlichen Gebäuden verwendet. In einer Kölner Urkunde von 1353 sind „geleisene vynstere“ erwähnt¹⁰⁵) und die hamburgischen Zunftrollen von 1375 enthalten Satzungen der „glazewerten, malere, der zadelere“ und anderer Handwerker (Glaser, Maler, Sattler usw.) mit Einzelvorschriften über die Glasbearbeitung¹⁰⁶). Zur Sicherung der Scheiben wurden Eisengitter nach außen (isere gesperre) oder eiserne Fensterrahmen (mit beslossen iserem gereymptze) nach außen vorgelegt¹⁰⁷). Nicht immer kann aus dem Vorkommen von Eisengittern auf Verwendung von Glasfenstern geschlossen werden, noch weniger entsprang ihre Anbringung der Absicht, das Haus damit zu schmücken, sondern in den weitaus meisten Fällen bedeutete sie für den Besitzer des engmaschig vergitterten (getrailged) Fensters eine Einschränkung, durch die das Ausgießen von Flüssigkeiten oder das Hinauswerfen von Gegenständen auf das nachbarliche Grundstück verhindert werden sollte. Oft wurde diese Maßnahme angeordnet, um Gewerbetreibenden und Kaufleuten die Möglichkeit zu nehmen Verkauf aus dem Fenster auf die Straße zu betreiben („und daz er auch daz fenster auz dem beikeler solt vermachen mit eisen, also daz er chein kaufmanschaft do heraus solt veil haben“)¹⁰⁸).

Die zuletzt angeführte Verordnung weist darauf hin, daß die Entwicklung der Städte wesentlich durch den Zuzug und die Ansiedlung von Handwerkern und Kaufleuten, denen im Interesse der Stadt und ihrer Bewohner bereitwillig Bauplätze zur Verfügung gestellt wurden, beeinflußt wurde. Bisher waren die Gewerbetreibenden gezwungen, die Erzeugnisse ihrer Arbeit, für die im Gebiet ihrer Ar-

¹⁰³) Quellen Köln, IV S. 391 Nr. 356: „— — dat die dueren ind die vynstere yren upganck ind yren zoganck van bynnese have soilen ind nyet van en buyssen, — —“, Baader, P. O., S. 288. „ez sol — — — noch kain lade her aus night gen.“;

¹⁰⁴) ebenda, S. 289: „Ez sol auch niemant cheinen laden noch chein tür an haben noch anders niht, uber al die stat, an dem under gadem gen der straz herauz bei V pfunt; wer ez aber het u. ez niht abe tut, der muz geben die vorenant puz.“

¹⁰⁵) Quel. Köln, IV S. 391 Nr. 356.

¹⁰⁶) Rüdiger, Hamb. Zunftrollen, S. 90 Nr. 16. Glaser, Maler pp.

¹⁰⁷) Quel. Köln, IV S. 391 Nr. 356.

¹⁰⁸) Baader, Pol. Ordn. Nürnberg, S. 291 § 5.

beitsstätte nicht genügend Abnehmer vorhanden waren, durch Fahrten auf Märkte und Messen abzusetzen, wobei sie mit Rücksicht auf die lange Reisedauer ihre ganze Familie mitnehmen mußten. Wegen der Unsicherheit der Straßen schlossen sie sich mit mehreren zu Zügen zusammen und mußten gemeinsam in auf der Reisedecke gelegenen Orten übernachten und dort für sich sowie für Wagen und Zubehör Unterkunft beschaffen. Zunächst genügten hierfür breitere Straßen oder Plätze, die von den Gemeinden für diesen Zweck freigehalten waren. Die an den Platzrändern angrenzenden Anlieger (zur Ansiedlung zugelassene Handwerker und Gewerbetreibende) errichteten dort mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser, die den Raum umschlossen, der dann allgemein als Marktplatz bezeichnet wurde. Mit der Zeit wurden auf der Freifläche desselben Stände (Stationes, stalla, flecken, kistensteten genannt), Bänke (banca, bancae, scampna, mensae, sedes, macella, scharnen) und Hütten (casae, huttae, tentoria, extentoriae, rame, telte d. h. mit Stoff bedeckte Lattengerüste und tuguria oder Kästen d. h. verschließbare Bretterverschlüge mit Bretterdach) aufgestellt, die jedoch, mit Ausnahme der dauerhafter gefertigten Hütten abends nach Schluß der Verkaufszeiten entfernt werden mußten¹⁰⁹). Verordnungen bestimmten Platz- und Bank- bzw. Buden-Miete („hallepenning, lethure“), regelten Größe und Ausführungsart der Einrichtungen und sorgten für geordnete Aufstellung, meist reihenweise unter Offenhaltung schmaler Verkaufsgänge. Einrichtung von Feuerstellen und auch Wohnräumen war anfangs selbst in den festen Hütten verboten. Mangel an Baugelände innerhalb des befestigten Stadtberings einerseits und anwachsender Zuzug von Gewerbetreibenden andererseits zwangen später die Stadtverwaltungen, den Ausbau der Hütten und Aufstokung derselben für Wohnzwecke zu gestatten. So entstanden vielfach die Gassen und Gäßchen der Geschäftsviertel, wo infolge der geringen Bautiefe der als Grundstock benutzten Rücken an Rücken errichteten ehemaligen Verkaufsbuden die Offenhaltung von Hofplätzen unmöglich war¹¹⁰). Daß ebenso in anderen Teilen der Städte Verkaufs- und Arbeitsräume für Gewerbetreibende und Handwerker angelegt wurden, war der Anlaß, gleichgeartete Gewerbe unter Beachtung der für ihren Betrieb vorhandenen wirtschaftlichen Voraussetzungen oder der für die übrigen Stadtbewohner zu befürchtenden Gefahren und Belästigungen in besonderen Bezirken zusammenzuschließen (z. B. Mühlen, Färber, Gerber u. Kürschner wegen des zu ihrem Gewerbe erforderlichen Wasserbedarfs, Kalkbrenner, Ziegler, Schmiede und Kupferschmiede als mit Feuer arbeitender und dadurch gefährlicher Betriebe und der Metzger (Fleischhauer) sowie der Fischer und Fischhändler zur Vermeidung von Klagen über Geruchsbelästigungen).

Kaufleute und Handwerker usw. benutzten gerne die Fenster

¹⁰⁹) Gengler, Stadtrechts Alt., S. 136 ff.

¹¹⁰) Vgl. die schmalen Häuserreihen in Wetzlar zwischen dem Korn- u. Eisenmarkt, in Köln am Heumarkt, in Straßburg am Alten Fischmarkt.

ihrer Arbeitsräume an den Straßen gleichzeitig als Auslagen und Verkaufsstellen, da sie die Käufer so bequemer bedienen oder durch Zuruf auf ihre Waren aufmerksam machen konnten. Dieser Brauch zog allerlei Folgeerscheinungen nach sich, die behördliches Einschreiten veranlaßten. Der Wunsch, mehr Ware zur Ausstellung zu bringen, führte zur Mitbenutzung des Straßengeländes und damit zur Störung des Verkehrs. Es wurde deshalb der Umfang der Auslagen begrenzt, die Benutzung der Straße für sie verboten: „Vortmer en schal nyn kremer up syn vynster mer legghen wen ein dossin hasen unde schal ok sinen kraem buten de listen uppe de straten nycht legghen ...“¹¹¹⁾. Im übrigen eignete sich das Fenster auch dadurch sehr gut zum Warenverkauf, daß man leicht an ihm einen Klappladen anbringen konnte, der heruntergeklappt als Warentisch zu benutzen war. Die Einrichtung wurde aus Eisen oder Holz angefertigt und als „led“ „let“ (Göttingen und Braunschweig), „lyd“ (Prag) oder „listen“ (Hamburg) bezeichnet; der umgelegte Laden wurde dann entweder durch untergestellte Stützen in wagrechter Lage gehalten und man sprach dann von „led upsluten“ („clausuram exponere“) oder er wurde mit einer Kette, einem Eisen oder sonstwie festgehängt „ghehenget uppe de strate“¹¹²⁾. Von den Stadtverwaltungen wurden derartige Anlagen gerne erlaubt, man benutzte sie als gute Einnahmequelle, indem man für ihren Gebrauch eine Abgabe erhob¹¹³⁾. Die Breite, bis zu welcher der Laden in die Straße vorgestreckt werden durfte, wurde auf ein Höchstmaß festgesetzt, um dadurch allzugroßen Übergriffen vorzubeugen. (In Prag betrug das vorgeschriebene Maß eine prager Elle = 62 cm)¹¹⁴⁾. Weiter wurden zum Schutze der ausgelegten Waren und der Käufer über Fenster und Tür Vordächer angebracht, deren Breite nach einer Prager Verordnung auf ein äußerstes Maß von drei Ellen festgesetzt und deren Höhe über dem Boden so hoch angesetzt war, daß ein Reiter unbehindert darunter herreiten konnte¹¹⁵⁾. Bei solch weitem Überhängen über das Straßengelände bedurfte das Vordach einer Unterstützung, die ihm oft durch Pfosten oder Steinsäulen gegeben wurde. Verband man diese Stützen unter sich und mit der Hausfront durch Wände, in denen möglichst viele Fenster angebracht waren, so hatte man einen besonders lichthellen Arbeitsraum gewonnen, der sich schnell großer Beliebtheit und vielgestaltiger Ausbildung und Anwendung zu erfreuen hatte. Ihre Einrichtung blieb zunächst auf das Erdgeschoß bzw. die rein gewerblichen Räume beschränkt. Sie wurden, da sie auf eigenem Fundament aufgebaut waren, der großen

111) Rüdiger, *Zunftrollen*, S. 49 § 6.

112) Häuselmann, *U. Braunschw.*, III S. 104 u. S. 499 u. mehr.

113) Schmidt, *Göttinger Urkundenbuch*, S. 285: „we ok eyn led ghande heft ut sineme hus eder boden dar he veyle ware uppe heft, des de ware is, schal gheven von deme lede 6 Gott. pf. to tinse — — —.“

114) Rössler, *Prager St. R.*, S. 20 Nr. 32.;

115) ebenda: „et etiam quod tectum sive tectura ipsius institae habeat in latitudine tres ulnas Pragenses, et in altitudinem ad unum equitem, quod possit subtus quilibet equitare.“

Gruppe der Buden zugeteilt, deren Häufigkeit durch die mannigfaltigen für sie üblichen Bezeichnungen bewiesen wird¹¹⁶⁾.

Eine andere Art der Weiterentwicklung der überdeckten Verkaufsstände bildeten die manchem Stadtbild so malerischen Reiz verleihenden Vorlauben, die unter den Benennungen „hallen, vurhallen (Köln), lauben (Nürnberg), loven, löven (Braunschweig) und in lateinischen Urkunden als „hallae (Köln), lobiae (Freiburg i. B.) und arcus lapideae (Freiburg i. Ü. und Burgdorf) auftreten. Diese Anlagen erstreckten sich öfter auf die Länge ganzer Straßenzüge. Sie waren weit über die Besitzgrenze des Hauseigentümers in die Straße vorgeschoben und bedeuteten somit einen viel größeren Übergriff über den Gemeindebesitz, als dies bei Anlage von Kellerhälsen oder Auskragungen („überhang“) der Fall war. In ihnen konnten sowohl für den eigenen Bedarf wie auch zur Vermietung wettergeschützte Verkaufsstellen und Auslagen eingerichtet werden, wobei der Nachteil mit in Kauf genommen wurde, daß die von Pfosten oder Säulen getragene flache Decke oder die auf Steinpfeilern ruhenden Bogen und Gewölbe den dahinterliegenden Räumen viel Licht wegnahmen. Das Verhalten der Behörden diesen Ausbauten gegenüber war sehr verschieden. In Nürnberg hatte die Stadt einen königlichen Erlaß zum Abbruch der Lauben vor den Judenhäusern erwirkt und verbot anschließend jeden weiteren gleichartigen Bau¹¹⁷⁾. Die allgemeine Verordnung, daß alle Vorbauten, Hallen und Lauben oder wie sie sonst genannt werden mochten, abzubrechen seien, war in Köln wohl 1355 erlassen, was aus einer in diesem Jahre beschlossenen Ratsverfügung über die Belassung von Vorgezimmer und Hallen an einem Hause am Altenmarkt entnommen werden kann¹¹⁸⁾. Die Stadtverwaltungen von Freiburg i. Ü. und von Burgdorf gestatteten ihren Bürgern die Errichtung von Steinlauben und nahmen in die Handfesten von 1249 bzw. 1316 die Satzung auf, daß es jedem Bürger erlaubt sei, steinerne Bögen vor seinem Hause zu errichten und auf diesen hoch zu mauern¹¹⁹⁾. Diese Erlaubnis der Errichtung der Lauben vor den Häusern („ante domum“) bedeutet eine Freigabe städtischen Besitzes an Private, wie sie wohl „widerruflich“ öfters zu finden ist. Wenn aber, wie in diesem Falle, die Aufforderung zur Vorverlegung der Hausfront auf die Fluchtlinie der Bogen ausgesprochen wird, so ist dies einer Veräußerung des Grundbesitzes der

¹¹⁶⁾ Es werden genannt: in deutschen Urkunden „buden, bauden, kreme, craeme, krame, gaden, gademen, gaedemer, koufgaden, stadel u. andere“, in lateinischen Urk. „bodae, camerae, camerulae, caminatae, cubicula, in-stitae, chramae, crami, thecae, apothecae, domunculae, mansiunculae, tabernae, gades“ (Gengler, S. 140).

¹¹⁷⁾ Baader, Pol. Ord., S. 288: „daz man von seiner haize — — — die lauben hat vor den judenhewsern abe gebrochen und auch wil, daz die ewiglich nimmer suln wider gemacht werden ...“.

¹¹⁸⁾ Quel. Köln, IV S. 404: „dat de huyss vurschreven muyt den vurhallen soillen blyven staen, as sy nu staent ind dat man daemyt nyet voyrder ussvaren en sall — — —“.

¹¹⁹⁾ Gaupp, Stadtrechte, II S. 106 und S. 139 § 175.

Gemeinde gleichzusetzen. Für den Hausbesitzer ergab das den Vorteil, daß ihm eine ausgiebige Erweiterung aller Stockwerke über dem Erdgeschoß in rechtmäßigem Vollgenuß der Anbauflächen der Lauben ermöglicht wurde. Für die Allgemeinheit bedeutete die Anlage der Lauben mit ihren Pfeilern oder Säulen eine Abgrenzung des Fußgängerverkehrs von der Fahrbahn, also eines getrennten Fußsteiges, und für die Gewerbetreibenden die Schaffung wettergeschützter Verkaufs- und Auslagestellen. Die Erkenntnis, daß Laubengänge bei guter Gestaltung das Aussehen der damit versehenen Gebäude wesentlich verschönern und aus der Umgebung herausheben konnte, veranlaßte manche Gemeinden und Verwaltungen, sie bei öffentlichen Gebäuden, den Rathäusern, Kaufhäusern und anderen anzubringen, zumal sie auch für öffentliche Zwecke wie z. B. Gerichtsverhandlungen usw. benutzt werden konnten.

Auch ohne unmittelbare Inanspruchnahme des Straßengeländes durch Pfeiler oder Stützen waren Erweiterungen der Wohnflächen der Obergeschosse möglich. Besonders bei Fachwerkbauten machte es keine Schwierigkeiten, die Deckenbalken der Geschosse über die tragenden Umfassungswände hinausschießen zu lassen, wodurch dem Bauherrn die Möglichkeit gegeben war, die Wände des neuen Geschosses je um die Größe des Balkenvorsprungs vor die untere Wand zu schieben und dadurch die Räume der Obergeschosse in erwünschtem Maße zu erweitern. Besonders bei mehrmaliger Wiederholung des gleichen Verfahrens in mehreren Geschossen war der hierdurch erzielte Raumgewinn nicht zu unterschätzen und zugleich gab diese Bauweise Gelegenheit zur Anbringung von allerlei Schmuckformen. Die so entstehenden über die Straße hängenden Vorsprünge wurden als „überzimmer“ (Mainz)¹²⁰⁾, „uzfanc“, „overbowe“ (Köln)¹²¹⁾, „überhang, überhang“ (Straßburg), „swibogen“, „vberschuss“ (Prag) bezeichnet. Jeder Bauherr suchte natürlicherweise bei derartigen Erweiterungen möglichst viel Vorteil zu gewinnen und streckte diese Überhänge solange beliebig weit hinaus, als keine einschränkenden Vorschriften bestanden („wan vormols mahte iederman an sin hus also manigen überhang über einander also er wolte und also lang und gros also er wolte“)¹²²⁾.

Als wichtigste Maßnahme, die gegen alle diese Übergriffe der An- und Ausbauten in gleicher Weise gerichtet waren, muß das „Stangenrecht“ genannt werden. Die Übung dieses Rechtes bestand darin, daß der Stadtherr (Vogt, Burgherr usw.) zu verschiedenen Zeiten einen Reiter durch die Stadt reiten ließ, der eine Lanze oder Stange von bestimmter Länge, gewöhnlich zwölf Ellen (ca. 7 m), quer über den Sattel liegen hatte. Stieß nun das eine oder andere Ende derselben gegen den Vorsprung eines Baues, so daß der Reiter die Stange nicht in gerader zur Straßenachse rechtwinkliger Lage durch die Straße bringen konnte, so mußte der Bau, der das Hinder-

¹²⁰⁾ Hegel, Mainzer Chronik, S. 46.

¹²¹⁾ Quel. Köln, I S. 583.

¹²²⁾ Chroniken oberrh. Städte, II S. 724, 1298 Straßburg.

nis bildete, abgebrochen werden, wenn der Stadtherr oder Rat nicht ausnahmsweise die Belassung des betroffenen Bauteiles gegen Zahlung einer Buße erlaubte. In Köln mußte der Abbruch bis Sonnenuntergang vollzogen und außerdem noch eine Strafsumme hinterlegt sein. War der Besitzer oder Erbauer nicht zu ermitteln, so wurde der „unbau“ abgebrochen und das Baumaterial dem Burggrafen übergeben¹²³⁾. Über die Zuständigkeit zur Ausübung des Stangenrechts entstanden oft Zwistigkeiten zwischen den Organen der Stadtherren, den Vögten, den Burggrafen oder den Stadtverwaltungen, worüber aus Worms, Mainz, Nürnberg, Köln und vielen anderen Städten Gerichtsentscheidungen vorliegen. Mannigfaltig sind die Versuche zur Unterdrückung oder wenigstens Regelung des Überhangs, sie bewegen sich von der Begrenzung der Ausladungsmaße, der Beschränkung ihrer Anwendung auf nur ein Geschoß oder bestimmte Teile des Gebäudes bis zum gänzlichen Verbot¹²⁴⁾. Wurden derartige Verbote erlassen, so konnten die Besitzer von älteren Häusern, an denen Überhänge vorhanden waren, nicht ohne weiteres zum Abbruch derselben gezwungen werden, und man begnügte sich damit, ihre Anlage bei Neubauten zu verbieten¹²⁵⁾. Die scharfe Fassung der Verordnungen hatte zur Folge, daß mehr und mehr Befreiungen von ihrer Einhaltung beantragt und erteilt wurden¹²⁶⁾. Der Grund für diese Genehmigungen lag meist darin, daß auf die aufstrebende Entwicklung von Handel und Gewerbe Rücksicht genommen wurde, die auf äußerste Ausnutzung des Hausraumes bis hoch in das Dach drängte. Bei Giebelbauten war es ohne Schwierigkeit möglich, die hierbei notwendige unmittelbare Belichtung und Zugang durch entsprechende Maueröffnungen zu schaffen, bei Frontbauten, deren

123) Quel. Köln, III S. 557 von 1169 und Grimm, Weist., II S. 741: Es ist festgesetzt, „quod quando dictum Burgrauium edificia, que vurgezimbre dicuntur, frangere contigerit, querere debet, cuius est hoc edificium, et si non fuerit, qui prosteterit, per sententiam scabini illud frangere debet et fragmenta edificiorum talium in suam faciet deferri conseruitationem. Et si fuerit, qui confiteatur, tale edificium esse suum, nihilominus illud franget et ille cuius est edificium vadiare debet dicto Burgrauio LX solidos, quos ipse soluere debet, antequam sol resideat, et si non soluerit, penam duplicem incurret, — — —“

124) Chroniken oberrh. St., I S. 95 (ao. 1298): „donoch verbot men: wer do buwen wolte der solte keinen überhang machen denne einen, und mahte eine benemde (Merkmal) dran, wie lang er solte sin, des maht man ein zeichen an die mure uf der grete (stufe)“, und ebenda, II S. 724: „do gebot men das nieman keynen überhang klein oder gros me solte machen über die almende (1352).“

125) Quel. Köln, I S. 582 Nr. 94: „Frontes quoque domorum nec non et alia edificia forum respicientia, que projectum habent, quod vulgo „uzfand“ dicitur, super publicum locum, ita in futuro permanebunt. Domus uero que proiectum non habent, similia non attemtabunt — — —“ (1180).

126) ebenda, IV S. 404 Nr. 368 von 1355: „It sy kunt, want vurgezimbere ind hallen wairen gemacht vur Gysen huys des kruders upme alden marte — — — so haent unse herren gemeynligen ind gantzen verdrage de vurgetzymbere ind dye hallen aff doyn brechen ind willent, dat de huys vurschreven myt den vurhallen soillen blyven staen, as sy nu staent, — — —“

Dachflächen nach der Straße abfielen, war dies Ziel jedoch erst durch Dachaufbauten, deren Außenflächen mit der Traufkante abgeschlossen, oder durch schmale bereits in den Wohngeschossen vorgezogene Giebelanbauten zu erreichen. Ein weit in die Straße vorspringender Kragbalken über der obersten Tür Luke, oft durch eine kleine Bedachung geschützt, ermöglichte die Anbringung einer Aufzugvorrichtung zur Beförderung der Waren von der Straße zum Dachraum. Diese Einrichtungen erfreuten sich besonderer Beliebtheit bei ihren Nutznießern, fielen aber unter das Verbot der Überhänge und wurden hart bekämpft. Daß man mit unduldsamen Bestimmungen, wie z. B. dem Erlaß des Kölner Erzbischofs aus dem Jahre 1375¹²⁷⁾ auf die Dauer nichts ausrichten konnte, hat man in Prag frühe erkannt. Es genügte ja auch, wenn der für den Verkehr auf der Straße erforderliche Raum freigehalten war, und was störte es, wenn über die Straße ein Überhang geschoben war, unter dem man ungestört seinen Weg gehen konnte. Man erlaubte daher, daß „Swibogen und Überschuß“ wohl über die Straße vorgezogen werden durften, auch dann, wenn sie von Holz- oder Steinpfeilern getragen wurden, daß abgängig oder morsch gewordene Stützen gelegentlich der Pflasterung erneuert und ersetzt werden durften, verlangte aber, daß Kellerhalse darunter mit der Mauer abschlossen.

Behandelten die meisten der bis jetzt besprochenen Gesetze das an der Straße gelegene Wohn- und Geschäftsgebäude, so ist damit nicht gesagt, daß alle Gebäude ausnahmslos an der Straße errichtet waren. Schmal und tief waren die Bauplätze, wie bereits oben bemerkt ist. Die Errichtung von Wirtschafts- und Nebengebäuden um einen Hof und die Anlage eines Hausgartens beanspruchten oft nur einen kleineren Teil des Grundstücks, die Bebauung des verbleibenden Restes mit Hintergebäuden zu Wohnzwecken erschien zweckmäßig und gewinnbringend, bei mangelndem eigenen Bedarf konnte das Restgrundstück an Dritte veräußert werden. In allen Fällen der Bebauung mußte den Bewohnern bzw. den Nutzberechtigten der zurückliegenden Grundstücke, den Hintersassen, das Gang- oder Wege recht durch den vorgelagerten Besitz bis zur Straße gesichert werden. Oft mußte die Einhaltung dieses Rechtsanspruchs durch richterlichen Entscheid erzwungen werden¹²⁸⁾. Die Hintereinanderreihung

¹²⁷⁾ Grimm, Weist, II S. 747 von 1375.

¹²⁸⁾ Rössler, Prager St. R., S. 20, Nr. 32. „Volumus etiam, quod omnia texta sive tecturae, quae sunt ante domos, super quae vel quas non est habitatio, deponantur et removeantur ex toto, exceptis aedificiis testudinatis et ligneis, quae vulgariter swibogen et vberschuss dicuntur, super quae sunt habitationes et commoda, quibus subsunt columpnae lapideae et ligneae, quae deponi et removeri non debent; sed ubi sunt ligneae columpnae, hoc possunt per inhabitatores domorum mutari et meliorari ibidem columpnis pro columpnis ligneis constitutis. Sub his columpnis et ligneis et lapideis colla celariorum muro claudi debent, — —“

¹²⁹⁾ Baader, Pol. Ord., S. 289, Durchgang durch einige Häuser an St. Sebalds Kirchhof. Entscheid v. 1311 über Klagesache: „— — daz si und ir erben und ir nachkommen solten durch dieselben ir heusser, ieder man durch sein haus, durchgank offen lätzen hinten und vorn gemeinlich allen

mehrerer Häuser auf schmalen, tiefen Grundstücken veranlaßte so die Bildung von Sackgassen (Blindgassen, plateae caecae)¹³⁰⁾.

Hiermit dürften die wichtigsten Verordnungen usw. besprochen sein, die den Aufbau und das Aussehen des städtischen Wohn- und Geschäftshauses bis zum 14. Jahrhundert in stärkerem Maße zu beeinflussen vermochten. Als einzelstehende, aber keineswegs uninteressante Bestimmungen seien noch die beiden folgenden Satzungen aus der Sammlung der braunschweigischen Stadtgesetze von 1349 angeführt: „Malk scal sine wapene hebben in sineme huse, der rad wel anders sine pennige darvmmenemen“¹³¹⁾. Es mußte also jeder Hausbesitzer durch die Anbringung seines Wappens das betreffende Haus als seinen ihm eigens zugehörigen Besitz bezeichnen, wenn er sich gegen einen Einspruch gegen sein Besitzrecht schützen wollte. Diese Bestimmung fand auch in anderen Orten allgemeine Anwendung, sie darf wohl als Fortbildung der Anordnung betrachtet werden, wonach bei Zuteilung von Bauholz der Empfänger gehalten war, das ihm zugeteilte Holz mit seinem Zeichen zu versehen, um dadurch die Berechtigung zur Abfuhr und Verwendung zu beweisen. In der weiteren Entwicklung entstanden daraus die Hausmarken und später die Hausbezeichnungen, die erst in der Mitte des 19. Jh. durch Straßennamen und Hausnummer verdrängt wurden. Wurde durch die oben mitgeteilte Verordnung dem Hausherrn eine verhältnismäßig kleine Verpflichtung auferlegt, so gewährte ihm die andere Verordnung einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, indem sie sein Haus gegen jede Beschädigung durch gewalttätige und rohe Hand in Schutz nahm und jeden, der solcher Untat überführt wurde, mit Freiheitsstrafe bedrohte: „Wer des anderen herberge stenede, dhore, wand eder vensters unvledich makede, wert he ghemeldet vnde des bedreghen, men wel eme volghen mit der vestinge“¹³²⁾.

Von Nebengebäuden werden bis zum 14. Jh. meist nur die drei in den Rechtsspiegeln angeführten „Backöfen, Genge, Schweinestall“ genannt; die Prager und Brünner Gesetze begnügten sich sogar, die Verordnung der Rechtsspiegel wörtlich zu übernehmen¹³³⁾. Nähere Bestimmungen über die Errichtung der Backöfen sind nicht ausdrücklich erwähnt, sie fallen mit denen über Anlage von Feuerstätten und damit denjenigen der Feuerordnungen zusammen.

liuten ewiglich, und die sullen alle tag offen sein uncz von dez morgens untz ezzenzeit und nach ezzen untz biz naht, und suln auch di tür gen dem kyrchofe also vergitert sein, daz dhein vihe hin durch auf den kyrchofe gen mug. — — — — —“

¹³⁰⁾ Quel. Köln, III S. 235.

¹³¹⁾ Häuselmann, U. Braunsch., I S. 44 Cap. 39 § 61.

¹³²⁾ ebenda, S. 63 Cap. 53 § 40.

¹³³⁾ Rössler, Prager St. R., S. 150 Nr. 168; und Rössler, Brünn, S. 102 § 208: „Pakofen vnd genge, die swacheit haizzent, sweinstel di sol man pawen von dem rain drei fuzze, man schol auch di ofen bewarn an dem fewr, daz di funken nicht varn in eins andern mannes hoff zu schoden; Genge sol man bewaren mit gebevde gegin eins anderes mannes hoff piz auf di erden.“

„Genge“ und „Swacheit“ oder „Privet“ und ähnlich (heimelich Gemach) wurden die Abortanlagen benannt. Meistens waren es noch Hofaborte, seltener waren die hängenden Aborte, von denen ein späterer Schriftsteller schreibt: „Unsere Vorfahren haben ihre Sekreter an den Haeusern nur gleichsam angehaengt, wie etwan eine Schwalbe ihr Nest an eine Wand setzt oder anhaengt, wodurch freylich geschehen koennen, daß kein Gestanck in das Zimmer zurueck getreten, weil die Lufft gleich den Gestanck unter dem frey schwebenden Sekrete wegge fuehret, allein die Festigkeit ist darbey schlecht, noch schlechter aber die Schoenheit gewesen, ja oftmahls haben solche Secreter gar zum aergernuss der nahe darunter Weggehenden werden koennen. Welche sondere Umstaende die Ursache sind, warum man solche schwebende Secreter gar nicht mehr erlaubt, sondern sie mit ihrem Canal bis gantz zu Boden gehen laesst, und sie gar verstecket und verbauet, daß man von außen gar nichts darvon mercken kan“¹³⁴). Diese hängenden Anlagen waren hauptsächlich in den Außenbezirken der Stadt, an der Stadtmauer oder an den Wasserläufen und Gräben gebräuchlich, zum großen Schmerz und Ärger der Stadtverwaltungen. Daß die Übung dieses Gebrauchs das Städtebild gerade in erfreulicher Weise beeinflusst habe, läßt sich nicht behaupten, noch weniger konnte man vom gesundheitlichen Standpunkt aus ihre Berechtigung anerkennen, zumal die Mauern meist von den Gräben umspült wurden, deren Wasser zur Versorgung der Städte benutzt wurde oder wenigstens mit dem Nutzwasser der Städte in Verbindung stand. Noch unangenehmer mußten die Nachteile derartiger Anlagen empfunden werden, wenn die Gräben mit nur schwachem Zu- und Abfluß versehen waren, wodurch das in ihnen angesammelte, selten erneuerte Gewässer an und für sich mit Fäulnis- und Krankheitskeimen gesättigt war. Nur ausnahmsweise wurde die Einrichtung von Privetern an oder in der Stadtmauer zugelassen, wenn wie in Prag¹³⁵) besondere Vorsichtsmaßregeln angewandt wurden, oder unter ausdrücklicher Betonung der durch Erteilung der Genehmigung gewährten Vergünstigung¹³⁶). Allorts setzte sich das Verbot der frei hängenden Aborte durch, aber auch alle anderen Anlagen dieser Art unterstanden behördlicher Aufsicht, wobei besonders die Rücksicht auf Wasserläufe und angrenzende Grundstücke die Veranlassung gaben. So findet sich in der Nürnberger Polizeiordnung z. B. die Bestimmung, daß bei dem Fischbach die Mindestentfernung von dem Bachufer auf 10 Fuß (Schuhe) festgelegt sei¹³⁷). Nur in Ausnahmefällen konnte von dieser Bestimmung

¹³⁴) Penther, Anleitung zur bürgerlichen Baukunst, 1740.

¹³⁵) Rössler, Prager St. R., S. 150 Nr. 168.

¹³⁶) Baur, Hess. Urk., I S. 203 Nr. 282.

¹³⁷) Baader, Pol. Ord., S. 275 Nr. 2: „Ez sol auch nieman kain prifet haben bei dem vispach denne zehen schuhe davon. Swer daz bricht, der gibt ie ze der wochen ain pfunt; ez sei denne ain man, der so weit niht hat von dem vispach, daz er zehen schuhe da von müge sein prifet gesetzen, der sol in viercehen tagen machen sein prifet nach der pau-meister rate.“

durch Beschluß des Gemeinderates Befreiung erteilt werden, wenn die Anlage nach besonderer Vorschrift des Baumeisters ausgeführt wurde. Zum Schutze der Nachbarn war der Abstand der Abortanlage von der Grenze gesetzlich festgelegt, die Fallröhre mußte bis zur Erde und ihr Inhalt durch einen Kanal geführt und in einer Grube aufgefangen werden. Für die Ausführung der Grubenwände wurden schon frühe besondere Arbeitsbestimmungen erlassen. Nach Brüner Recht durfte in dem schmalen Winkel zwischen zwei Gebäuden nur dann ein Privet angelegt werden, wenn seine Umfassungswände bzw. die Wände der zugehörigen Grube $1\frac{1}{2}$ Stein und die Hausmauern 3 Fuß stark gemauert waren¹³⁸⁾. In demselben Rechtsbuch wurde weiter bestimmt, daß der Mindestabstand der Grube von der Nachbargrenze 3 Fuß betragen mußte; war aber die Möglichkeit vorhanden, die Grube ohne Benachteiligung ihres Besitzers an einer entfernteren Stelle anzulegen, so sollte diese im Interesse des Nachbarn gewählt werden¹³⁹⁾. Beispiele für gemeinsam angelegte und benutzte Gruben finden sich ebenfalls in den Urkunden der damaligen Zeit und berichten von mancherlei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Verpflichtung zur Reinigung und Leerung der Gruben.

Daß man den Weg zu „seinem gemache“ durch eines anderen Anwesen oder gar Wohnung nehmen mußte, zählt durchaus nicht zu den Ausnahmen und bereits bei Abschluß von Kaufverträgen mußte die entsprechende Gerechsamkeit gesichert werden („— — unde beholt den gang uppe de hemelecheyt (Abort) met sim sinde (Gesinde), — —“) ¹⁴⁰⁾. Besonders in Fällen, bei denen mehreren Häusern oder Bewohnern das Benutzungsrecht für eine „Kammer“ zustand, wurden entsprechende Eintragungen in Verträgen oder Schreinsurkunden aufgenommen ¹⁴¹⁾. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anlage von Aborten war so lange nicht notwendig, als der Bauherr nur für sich und seine Familie baute. Wenn er aber sein Eigentum nicht selbst bewohnte und anderweitig vermietet hatte, dann hatte er selbst kein Interesse an der notwendigen Anlage und bestritt die Verpflichtung zu ihrer Erstellung. In solchen Fällen griff manche Stadtverwaltung mit Verordnungen ein und verlangte, daß der Mietherr für seine Mieter Aborte anlegen müßte („Swer hindersezen hat oder hausgenozen, der sol haben ze sinen hausgenozen und ze sinen hindersezen ain privet“) ¹⁴²⁾. Die Reinigung der Gruben und die Beseitigung

¹³⁸⁾ Rössler, Brünn, S. 103 § 210.

¹³⁹⁾ Ebenda, S. 104 § 211.

¹⁴⁰⁾ Häuselmann, Urk. Braunsch., III S. 213 von 1330.

¹⁴¹⁾ Quel. Köln, IV S. 430 ff. Nr. 387 § 4 u. § 10: „Es wird entschieden, „dat Gyse ind Stine elude vurscreven, have n und behalden sulen den zoganc zo der heimlichen cameren mit vurwerden: wanne die heimliche camere noit hait, eit daran weder ze machen of sy ze vegen, dat sy ir gebur van der cost, die dat cosde, geven ind bezalen sulen. — — —“ u. „ind also die beyde zwey huys vurscreven mallich synen zuganck haben sulen zu der heimlicher cameren, die in demselve durganghe steit, — —“

¹⁴²⁾ Baader, Pol. Ord., S. 288.

ihres Inhalts war dem freien Ermessen des Hausbesitzers überlassen. Erst spätere Gesetzeswerke erstrebten eine Regelung, indem sie die Zeit der Entleerung und Abfuhr auf die späten Abendstunden und frühen Morgenstunden vor Tagesanbruch beschränkten und in bestimmten Jahreszeiten gänzlich verboten. Zur Aufnahme der Abfallstoffe wurden zugleich an abseits gelegener Stelle vor der Stadt Plätze bereitgestellt. Die Arbeit der Reinigung wurde schon frühe Erwerbszweig; in dem Eidbuch der Stadt Köln von 1341 ist eine Taxordnung erhalten, in der die „opperknechte, die an heymlichen kameren wirkent“ besonders erwähnt sind¹⁴³).

Von sonstigen Nebengebäuden werden in den Gesetzeswerken nur die Ställe genannt, für die, ausgehend von den alten Gesetzeswerken, der Abstand von den Nachbargrenzen mit drei Fuß vorgeschrieben wird. Etwas mehr Beachtung fanden die als „Notställe“ bezeichneten Einrichtungen, die meist von Hufschmieden bei ihren Werkstätten erstellt wurden, um zur Einstellung der zum Beschlag herangeführten Tiere benutzt zu werden, wenn sie nicht sogleich beschlagen werden konnten. Diese Bauten waren oft ohne Beachtung der an ein Stallgebäude zu stellenden Anforderungen in einfachster Weise, vielfach ohne feste Wände und Boden erstellt und gaben dadurch Anlaß zu mancherlei Beschwerden. Deshalb war z. B. nach einer Braunschweiger Urkunde die Errichtung eines Notstalles nur unter der Bedingung gestattet, daß die Nachbarn nicht durch die Ausdünstung des Mistes belästigt würden¹⁴⁴). In Prag durften Notställe nur ganz ausnahmsweise vor den Gebäuden errichtet werden, sondern sollten innerhalb der Hofreite Aufstellung finden. War dort nicht Raum genug, dann durften sie nur vor dem Hause erstellt werden, wenn sie 5 Prager Ellen von dem Gebäude abgerückt werden konnten¹⁴⁵). In Weistümern, in Kauf- und sonstigen Gerichtsurkunden werden vielfach noch erwähnt die Scheune (horreum, scoure, schure, stadel, zuostoß), der Speicher oft gleichbedeutend mit der Scheune (gaden, staden, schüppfen, schuppechen, kasten), das Backhaus (bakhus), der Dörrofen (dorre, derre (des Malzes, des Flachses)) und im Wildbann von Dreieich von 1338 ein „hundthusz“, in der Bieberauer Mark von 1385 ein „wenschopp“ (Wagenschuppen). Bis zum Ende des 14. Jh. sind aber keine Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit der genannten Nebengebäude festzustellen mit Ausnahme der

¹⁴³) Quel. Köln, S. 127 Nr. 42.

¹⁴⁴) Häuselmann, Urk. Braunsch., II S. 499: „In K. huse is ghemaket eyn notstal mit des rades willen. Wanne aver van deme nodstalle so dan vnlad velle van perden, dat de nybure darover clageden, so solde men en rumen one biden.“

¹⁴⁵) Rössler, Prager St. R., S. 22 Nr. 32, Beschluß „quod nemo fabrorum habet angarium, quod vulgariter dicitur notstal, ante domum suum, sed in area vel in curia domus suae, habet tantum de spatio, debet hoc facere et habere. Si autem non habet spatium pro locando et habendo angario in area vel in curia domus suae, tunc debet hoc ante domum suam habere ad quinque ulnas Pragenses de domo sua remotum, si ibi est ad hoc spatium sufficiens; si autem ibi non est tantum de spatio, tunc nullum debet habere angarium faber ille.“

für Backhaus, Dörröfen und mit Feuer arbeitenden Werkstätten, die, wie schon oben erwähnt, in Feuerordnungen und Zunftordnungen Aufnahme gefunden haben.

Die Hofstatt war der alten Überlieferung entsprechend umfriedet. In den Städten hatten die hierfür erlassenen Bestimmungen der drei Rechtsspiegel Gültigkeit und wurden nur unter Einbeziehung verwandter Sätze des Ackerrechtes, wie z. B. in Brünn, ergänzt. Vor allen Dingen wurde die Anwesenheit des oder der Nachbarn bei der ersten Anlage neben der Zuziehung der Baumeister gefordert. Die Haftung für allen infolge mangelhafter Ausführung oder Instandhaltung des Zaunes entstandenen Schaden wurde, wie herkömmlich, dem Besitzer des Zaunes auferlegt. Als neue Vorschrift kam nur eine Ausführungsbestimmung hinzu, die es jedem ermöglichte, ohne Schwierigkeit den Besitzer der Einfriedigung festzustellen. Im Rechtsbuch der Stadt Prag ist 1394 zu lesen: „Wer seinen zaun zeunen sul, der sol este von den gerten in seinen hoff keren vnd anders nyernt (nirgends)¹⁴⁶⁾.“ Natürlich stand die Unterhaltspflicht dem Besitzer zu und wenn die Einfriedigung aus gemeinsamen Mitteln erstellt war, mußten sie „beyde dene tun in erme hove twischen en twen beyde bewaren¹⁴⁷⁾.“

Grünflächen belebten das Stadtbild je nach Ausmaß des durch die Stadtmauern umschlossenen Gebietes durch einzelne kleinere Gärten, die in den Hofreiten in unmittelbarem Anschluß an Wohnhäuser von deren Besitzern angelegt waren. Darüber hinaus teilten die Gemeinden unbebautes Gelände zwischen den äußeren und inneren Mauern oder sonstigen Befestigungsanlagen (z. B. innerhalb des Zwingers) oft in Parzellen auf und verpachteten diese gegen Gartenzins (gerten zins) an die Bürger der Stadt. Im Weichbild vor den Befestigungen wurden gleicherweise Pachtgärten von meist größerem Ausmaß angelegt und vergeben. Das ganze so verwendete Gelände lief unter Bezeichnungen wie „gartland, artland, arthaft acker“ als Land, das nur mit dem Spaten bearbeitet wurde. Je nach Bepflanzung wurden die Einzelstücke als Küchen- bzw. Krautgärten (wurtzergarten, crutgarten), Rosengarten, Obstgarten (boumgarten, pomeria), Kirchgarten (kirsgarten, orti cerusorum), Weinberg (weingarten, wyngarten) und ähnlich benannt. Mit Rücksicht auf die Sicherheit der Stadt war allgemein die Errichtung von Gebäuden in ihnen verboten¹⁴⁸⁾. Wenn ausnahmsweise ein solches genehmigt war, mußte sein Besitzer darauf gefaßt sein, daß bei drohendem feindlichen Angriff es ebenso niedergelegt werden mußte, wie alle

¹⁴⁶⁾ Rössler, Prager St. R., S. 150 Nr. 167 und Brünn, S. 102 § 208: „Item sepem faciens ramos virgarum ad curiam vicini non vertet.“

¹⁴⁷⁾ Häuselmann, Urk. Braunsch., III S. 524.

¹⁴⁸⁾ Baader, Pol. Ord. Nürnberg, S. 291: es ist verboten, aber oft nicht beachtet, „das nu fürbas nyemants in einer meil wegs ausserhalb und gerings umb dise stat, es sey in garten oder annderen enden, einicherley newer gepew, weder hewser, stedel, abseiten, keler oder annders auffrichten, pawen oder machen lassen soll.“

dort befindlichen Zäune, Bäume und Strauchwerk, damit die Feinde in ihnen nicht Schutz und Deckung finden konnten. In der Chronik von Straßburg aus dem Jahr 1375 schreibt Königshofen: „Nach sant Adolfes Tage brechent die von Strosburg abe den herlichen spittel bi unser frowen bruedern und sant Elzabet closter und vil hüsere umb die stat die nohe bi der ringmuren student und verbranten sü, das sich die vigende nüt soltent darinne enthalten. men hieve ouch die boume abe umb die stat, das man verre möhte gesehen¹⁴⁹⁾.“

Die Frage der Gebrauchs- und Trinkwasserbeschaffung erforderte infolge Zunahme der Bevölkerungsdichte größere Aufmerksamkeit und Mitarbeit der Behörden. Es genügte nicht mehr, lediglich darüber zu wachen, daß die einst in Anspruch genommenen Quellen und Schöpflöcher oder Zisternen so verwahrt sein sollten, daß weder Mensch noch Tier darin zu Schaden kommen könne¹⁵⁰⁾. Jetzt galt es, die Wasserbeschaffung selbst zu fördern und zu sichern. Die innerhalb des Mauerberings zutage tretenden Quellen waren bald voll in Anspruch genommen, so daß Tiefbrunnen angelegt und ergiebiger Vorkommen von außerhalb in Anspruch genommen werden mußten. Mit Rücksicht auf die hohen Kosten solcher Anlagen mußten hier die Gemeinden helfend einspringen. Sie ließen durch Fachleute Quellgebiete suchen und beauftragten sie, das Wasser „durch ein frisch bächlin, durch hölzerne teuschel (Röhren aus ausgebohrten Stämmen) oder bleyene rören“ der Stadt zuzuführen¹⁵¹⁾, in Brunnenkammern zu sammeln und auf verschiedene Entnahmestellen zu verteilen. Die allgemein üblichen Bezeichnungen für diese waren: „fons, puteus, born, brunnen, urspring, pütz, putte, sod und soet“, nach Art der Wasserentnahme aus ihnen unterschied man Schöpf- oder Ziehbrunnen (Galgenbrunnen, galprunnen) und laufende Brunnen (fließende born) auch Stockbrunnen genannt. Pumpen waren bis zum 14. Jh. noch wenig in Gebrauch. Zur Kennzeichnung erhielten die Brunnen meist Beinamen, die im Ort ihrer Aufstellung, in geschichtlichen Begebenheiten, in der Art ihrer Ausgestaltung usw. ihren Ursprung hatten. Markt-, Gerichts- und Rastbrunnen gaben ihren Erbauern günstige, oft benutzte Gelegenheit, durch kunstvolle Gestaltung das Ansehen und den Wohlstand der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Ein größerer Aufschwung im Wasserleitungsbau der Städte setzte erst nach dem 14. Jh. ein. Bis dahin sind größere städtische Anlagen bekannt: in Nürnberg, wo 1362 mit dem Bau des schönen Brunnens begonnen wurde, in Zittau 1374, Bern 1393, Augsburg 1412, Konstanz 1436 und Breslau vor 1450. In Freiburg i. Br. war schon 1333 ein Brunnenmeister eingestellt und eine Brunnenmeisterordnung erlassen.

Nach altem Gesetz war es jedem Eigentümer gestattet, auf sei-

¹⁴⁹⁾ Chroniken der oberrh. Städte, Straßburg, I S. 685.

¹⁵⁰⁾ Schw. Sp., S. 87 Art. 181: „Swer brvnnen oder grvben grebet, der sol si bewerken alse hohe, das ez einem man vber sin knie gange, tvt er dez nvt, swelh schade da von geschiht den sol er gelten.“;

¹⁵¹⁾ M. Heine, S. 326/27 aus Sebitz.

dem Grundstück einen Brunnen bis zu beliebiger Tiefe zu treiben („quod in suo fundo cuilibet licet fontem fodere, ita profundum sicut placet, — — —¹⁵²⁾“). Die Ausübung dieses Rechtes durch die Bürger bedeutete für die Gemeinden eine Erleichterung ihrer eigenen Aufgabe und deshalb förderten sie das Bestreben zur Anlage privater Brunnen nach Möglichkeit. Sie erteilten die Genehmigung bereitwilligst, unterstützten den Erwerb des für seinen Zweck notwendigen Quellgrundstückes und des für die Zuleitung in Anspruch zu nehmenden Geländes. Wer es auf seinem Eigen nicht beschaffen konnte, dem halfen sie bei der Errichtung etwa notwendiger Servitute und unterstellten die Brunnenanlage der besonderen Obhut der Gemeinde und des Brunnenmeisters. Die Brunnennutzung stand in erster Linie dem Besitzer zu, konnte aber in freier Vereinbarung auf andere Bewohner des Grundstückes, auf Hintersassen, Bewohner der Straßenzüge und Straßenbezirke ausgedehnt werden, woraus sich allmählich die Brunnen- oder Soet-Genossenschaften mit eigenen Satzungen und Gerechtsamen entwickelten. In Stadtordnungen treten Brunnenanlagen meist nur durch Polizeiverordnungen über ihre Reinhaltung in Erscheinung: „wer der ist, der den brunnen an dem milchmarkt unreinet oder sein hente darein wesschet oder sein füz, der sol geben zwene sol¹⁵³⁾.“

Selbstverständlicherweise mußte die Ableitung überschüssigen Brunnenwassers von den Brunnenbesitzern getätigt werden. Die Gemeinden benutzten dazu schmale und flache Rinnen an Wegen und Straßen bis zur Einmündung in einen Graben oder offenen Wasserlauf, die als „dole, aducht, eyduch, eyzucht, ach, canal“ bezeichnet, ohne Sicherung ihres Bodens gegen Versickerung einfach in das gewachsene Gelände gegraben oder gehackt waren. Alles im Haushalt anfallende Schmutzwasser mußte der Hausbesitzer auf sein Grundstück lenken, um es dort zunächst in Gruben (cloaca, dolium, dole) anzusammeln, bis es abgefahren oder in anderer für die Nachbarschaft unschädlicher Weise beseitigt werden konnte. Ausgießen und Ausschütten in die Winkel („daz sie keinen unflat darinwerfen ader giezen¹⁵⁴⁾“), und das Ableiten des Küchenausgusses („durchgainer wessersteyn¹⁵⁵⁾“, „kuchenschaff¹⁵⁶⁾“) auf Nachbar- oder Gemeindebesitz wurde streng bestraft: „Ez ist auch gesetzet, swer rinnen hat gende aus seiner kuchen oder aus seinen heusern und unrain wazzer dar aus geuzzet unde laitet, der muz geben ie vondem tage ain pfunt als ofte er gerüget wirt¹⁵⁷⁾.“ Für Ableitung größerer aus gewerblichen Betrieben, Brauereien, Mälzereien, Badstuben, Gerbereien usw. anfallenden Abwassermengen mußten die Besitzer der Betriebe durch

¹⁵²⁾ Rössler, Brünn, S. 42 § 81.

¹⁵³⁾ Baader, Pol. Ordn. Nürnberg, S. 275 Nr. 2.

¹⁵⁴⁾ Rössler, Prager St. R., S. 22.

¹⁵⁵⁾ Quel. Köln, IV S. 391.

¹⁵⁶⁾ ebenda, VI S. 129.

¹⁵⁷⁾ Baader, Pol. Ord., S. 288.

Anlage eigener Gruben (cloacae) besorgt sein¹⁵⁸). Nur langsam bequemten sich die Gemeinden zur Ausführung von Entwässerungsanlagen aus öffentlichen Mitteln, die erst nach dem 14. Jh. wirksame Gestalt annahmen.

Die technische Ausführung der Straßen und Gassen lag noch sehr im argen. Die Chronik der schwäbischen Städte bringt über den Zustand derselben bis Ende des 14. Jh. die folgende Beschreibung: „Und ist ze wissen, daß sicher ain grosse notturft was, dass man pflastert, dann es was zu aller zeit kottig überall in der stat und wasen umb und umb hültzin stapfen (hölzerne Schrittklötzer) über die gassen und gross fürschlacht (erhöhte Fußsteigteile) vor den heusern und tief kottig weg in der strass, dass kaum ain wagen dem andern gewichen mocht in ainer weiten gassen, und besonders auf dem Hohenweg da waren der hoch fürschlacht vor den heusern und die strass so tief und kottig und vil stapfen über die gassen, dass man hart und mit müe dardurch gefahren mocht¹⁵⁹).“ Die Reinhaltung, bauliche Unterhaltung und sogar die Herstellung der Straße war Aufgabe des Anliegers. Die ganze Kunst des Straßenbaues beschränkte sich auf Einbringen und Ausbreiten von Feldgesteinen, Geröll, Kies und Erde auf dem als Weg vorgesehenen Gelände und das in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrende Ausfüllen einzelner eingesunkener Wegstellen mit dem gleichen Material. Solche Straßen wurden „stratae, steinen wege, stainwege und steinen strazen“ genannt. Straßenpflaster (pavimentum) aus bearbeiteten Steinen und Belegen mit Steinplatten (estric, estrich) wurde schon durch geübte Handwerker (pavimenter) ausgeführt, blieb aber wegen der hohen Kosten zunächst nur auf Teilstücke und vorzugsweise die Anlage von Fußsteigen vor den Häusern, „hoch fürschlacht“ genannt, beschränkt. In Braunschweig erscheint in den Stadtgesetzen von 1349 eine Bestimmung, wonach ohne Zustimmung des Gemeinderates „nement enne nyen stenweck setten eder hoghen¹⁶⁰“ dürfe. Durch Urkunden sind frühe Straßenpflasterungen nachgewiesen in: Lübeck 1310, Straßburg 1322, Wesel und Aachen 1324, Prag 1331, Nürnberg 1368, Breslau 1406 und Augsburg 1412¹⁶¹).

Eine Straßenbeleuchtung kannte man zu damaliger Zeit noch nicht, und wer nach Einbruch der Dunkelheit außer Hause war, mußte seine eigene Windlaterne mit auf den Weg nehmen: „Item nyemant sal ane geluchte gen in der stat after der winglocken, — — —¹⁶²).“

Das Studium von Urkunden und Gesetzen bis Ende des 14. Jh. (soweit sie dem vorliegenden Aufsatz zugrunde gelegt werden kann-

¹⁵⁸) Rössler, Prager St. R., S. 22: „— — —, quod nemo ex nobis emittat aquam de brasiatoria et de balneo suo ad viam vel vicum, sed quod aquam ipsam teneat in area domus suae.“ und „— — nemo habeat kanale et dolium braxatorium ad extra domus suae.“

¹⁵⁹) Chronik der schwäbischen Städte, II S. 146;

¹⁶⁰) Häuselmann, Urk. Braunschweig, Cap. XXXIX § 66.

¹⁶¹) Ernst Gasner, Zum deutschen Straßenwesen, Leipzig 1889 und M. Heyne, S. 330.

¹⁶²) Grimm, Weist. I, S. 508: Seligenstadt, Sandweistum v. 1423.

ten) zeigt, daß alle die bauliche Entwicklung der Städte angehenden Bestimmungen auf altüberkommenem Recht und Gebrauch fußen und langsam der wirtschaftlichen Entwicklung folgten. Sie entstanden aus Erfahrungen über die praktischen Erfordernisse, konnten aber nicht immer schnell genug alles erfassen, was zur Verhütung von Schwierigkeiten für die Allgemeinheit und die beteiligten Einzelpersonen notwendig war. Im Verhältnis zu ihrem Wirkungsgebiet ist die Zahl der Verordnungen gering. Das gesunde natürliche Empfinden der Bevölkerung und insbesondere der Handwerker verhinderte unsachgemäße Auswüchse und trug dadurch wesentlich zum Entstehen guter Städtebilder bei. Sorgfältig ausgearbeitete und streng durchgeführte Stadtplanungen entstanden erst in späteren Jahrhunderten und brachten auch in dazu erlassenen Gesetzen und Verordnungen den zeitlich bedingten Fortschritten entsprechend gesundheitliche, technische und künstlerische Gesichtspunkte zur Auswirkung.

Geschichte der Oberförsterei Eichelsachsen und des Jagdschlusses Zwiefalten

Von Ernst Hartmann.

1. Von der Försterei zur Forstmeisterei. Der Hauptsitz des Forstwesens¹⁾ in Oberhessen während des 16. Jahrhunderts war Romrod. Die Forstordnung Philipps des Großm. von 1532 kennt nämlich nur zwei Oberförster: einen für Oberhessen mit dem Sitz in Romrod und einen für Niederhessen²⁾. Vom Jahre 1541 ab bekleidete Johann Bunting das Amt eines „Oberförsters am Vogelsberg“; zu seinem Aufsichtsbezirk gehörten auch die Ämter Scotten und Nidda, also auch die Eichelsächser Waldgebiete. Ihm unterstanden um 1550 drei Unterförster im Bezirk Romrod und drei Unterförster im Amt Nidda³⁾. Einer dieser Unterförster hatte seinen Sitz in Eichelsachsen, denn im Salbuch des Gerichts Burkhardts von 1555⁴⁾ heißt es unter „Eigelsachsen“: „Es hat vnser gnediger Fürst und Her hiebeuor In dissem dorff ein jeger hauß gehabt, welches die gemeinde erbauth vnd erhaldden müssen. Ist durch Her Hanßen von (Name fehlt; Bellersheim?) verkaufft wordenn vnserm g. f. vnd h. zum besten.“ In dem Verkäufer vermute ich den Gerichtsschultheißen des Gerichts B., einen Vorgänger derer von Jossa, die als adlige Gerichtsschultheißen im 16. Jh. in Eichelsachsen wohnten. In der Kirchenrechnung von E. vom J. 1563 ist eine Zahlung von 2 Gulden „dem furster vor ein baum zu zaunstecken vmb den kirchhoff“ verbucht⁵⁾. 1579 gaben die Kastenherrn der Kirche Wingershausen dem „furster“ $\frac{1}{2}$ Viertel Wein, als sie Holz zum „sew koben“ (Säukoben) erhielten.

Nach den territorialen Änderungen von 1604 erhielt Oberhessen einen Oberforstmeister, dem zwei Oberförster in Romrod und Stornfels bei Nidda unterstellt wurden⁶⁾. Dem Stornfelser Oberförster war

1) Die Quellen für unseren Gegenstand in den Staatsarchiven von Darmstadt und Marburg fließen spärlich. Dagegen stieß ich auf zwei reiche Fundgruben: das fast unbekannte Dorfarchiv in Eichelsachsen und den in Privatbesitz befindlichen Folianten „Geschicht Buch oder Was von etlichen Jahren her Merckliches geschehen ist, aufgeschrieben von mir Henrich Birksen in Eichelsachsen, d. 18. Jan. 1763“. Es wurden auch die umfangreichen Bestände des Kirchenarchivs Wingershausen, Karten u. a. herangezogen (s. d. Anm.).

2) C. F. Günther, „Bilder aus der Hessischen Vorzeit“. Darmstadt 1853, S. 184.

3) L. Zimmermann, Der hess. Territorialstaat, S. 270 u. 271.

4) „Erbbuch oder Register vber Das Gericht Burckartz“ Arch. Darmstadt.

5) „Zins der Kapelle E.“ 1563.

6) G. Landau, „Die Gesch. der Jagd“, S. 105.

von der Landesherrschaft die um 1340 auf einem Bergkegel erbaute Burg der Grafen von Ziegenhain als Amtssitz zugewiesen worden. (Über dem Eingang das Ziegenhainer Wappen.)⁷⁾ In einer Stammrechnung von 1620 erscheint der „oberfürster“ von Stornfels. Bereits 1634, also mitten im Dreißigjährigen Kriege, wurde Cosmus Gall von Gallenstein Oberforstmeister der ehemaligen Grafschaft Nidda. Er wohnte aber nur 2 Jahre in Stornfels, ging dann nach Bingenheim und schließlich nach Nidda, wo er 1662 starb⁸⁾. Er erlebte noch den Einfall wilder Kriegshorden ins Niddaer Gebiet und berichtete darüber 1634 ausführlich dem Landgrafen⁹⁾. Es war sicher das Kriegsvolk Ramsays, das von Hanau aus am 22. Juni 1634 Schotten überfiel und auf dem Rückzug auch den Oberforstmeister und den Forstschreiber als Geiseln mit sich fortführte¹⁰⁾. 1692 wird Gg. Ludwig v. Bobenhausen als Oberforstmeister des Oberforsts Stornfels¹⁰⁾ und 1717 noch Oberforstmeister Riedesel in Stornfels erwähnt¹¹⁾. Kurz darauf wurde die Oberforstmeisterei von Stornfels nach Eichelsachsen verlegt; davon werden wir noch hören.

Der Oberförsterei, späteren Oberforstmeisterei Stornfels war etwa 120 Jahre lang auch die Försterei Eichelsachsen unterstellt, desgleichen auch die Försterei Eichelsdorf. Im Kriegsjahr 1624 wurde über die „Forstknechte“ in diesen beiden Orten Klage geführt, daß sie den Eichelsächsern die Weide schmälerten¹²⁾. Dies war gewiß nur die Reaktion darauf, daß die Forstknechte sie „in die Buß geschrieben“, weil sie in des Landgrafen Hegewäldern gehütet hatten. Sie gaben das später auch zu¹³⁾. Bis zu seinem Tode 1686 war Reinhard Dietrich Förster in E.¹⁴⁾ Seinen Posten bekleidete dann Theophil Dietrich, sicher sein Sohn. 1720 starb „der alte Förster“ Theophil D. Sein Nachfolger ist Hans Arnolt, „fürbter“ in E. Doch bereits 1721 wird Joh. Jörg Fischer als Eichelsächser Förster erwähnt, als er der Gemeinde E. eine Braubütte für 1 fl. abkauft. Nach Erbauung des Jagdschlosses Zwiefalten wohnt er als Förster in dem neuen Schloß auf dem Windberg und stirbt auch dort am 1. August 1728¹⁵⁾.

Um das Jahr 1730 wird Eichelsachsen Oberforstmeisterei und damit Zentralpunkt des Forstwesens im südlichen und westlichen Oberhessen¹⁶⁾ und bleibt es bis 1779 (siehe unten Anm. 37). In diesem halben Jh. entfaltet sich im Dorf E. und im Jagdschloß Zw. ein reiches

7) Stordorf von Dehio-Gall nicht aufgeführt.

8) K. Kraft, „Festbuch zur Fahnenweile Nidda“, S. 10.

9) Widmann in „Heimat im Bild“ (Beilage des Gießener Anzeigers) 1936, S. 136. — 1626 und 1679 wird die Forstschreiberei in Schotten erwähnt. Arch. Darmst. Abt. VIII, 1 Conv. 40 Nidda 18.

10) Aus einem Bündel Verordnungen. Gemd.-Archiv E.

11) „Des Fürstenthumbs Heßen-Darmbstatt Ämter“, 1717.

12) Arch. Darmst. Abtlg. XIII. Gemd.-vermögen.

13) Arch. Marburg. Eichelsachsen; Verschiednes 1358—1680.

14) Kirchenarch. Wingershs. „Aelteres Kirchenbuch.“

15) ebenda.

16) Roesgen (Führer durch den Vogelsberg, 1923, S. 48) irrt, wenn er als Zeitpunkt das Ende des 17. Jahrh. festlegt.

Leben, denn im „Forsthof“, dem früheren Sitz des Gerichtsschultheißen, und im Schloß Zw. wohnt die Beamten- und Dienerschaft des jagdlüsteren Landgrafen. Wir finden im Laufe dieser Zeit in E. und Zw. tätig: Landesjägermeister, Oberforstmeister, Oberförster, Forsträte, Forstverwalter, Forstinspektoren, Jagdchirurgen, Förster, Unterförster, Forstamtssekretäre, Forstamtsboten und -diener. 1735 wirkten z. B. gleichzeitig Oberforstmeister v. Kruse, Oberförster Gerisch und die Förster Lichthammer, Dietrich und Frölich¹⁷⁾; 1780 Forstmeister Gerlingshaus, Oberförster Hoff, Forstverwalter Heidelberg, Forstsekretär Meyer und die Förster.

2. Umfang des Forstes. Im Staatsarchiv Darmstadt finden wir eine Karte¹⁸⁾, gezeichnet von Preuschen, die uns eine Vorstellung von dem großen Umfang des Forstbezirks E. vermittelt. Seine Grenze lief danach an folgenden Orten vorbei: Steinberg (Kr. Büdingen), Nieder-Seemen, Volkartshain, Radmühl, Fleschenbach, Reichlos, Stockhausen, Landenhausen, Sassen, Wernges, Wallenrod, Rebgeshain, Ulrichstein, Heckersdorf, Selnrod, Altenhain, Einartshausen, Stornfels, Langd, Steinheim, Bärstadt, Beienheim, Niederwöllstadt, Okarben, Rendel, Rüdesheim, Heldenbergen, Eich, Rommelshausen, Hainchen, Glauberg, Bleichenbach, Bergheim, Gelnhaar, Hirzenhain, Steinberg. Er bildete also ein langgestrecktes Oval von etwa 65 km Länge mit den Endpunkten bei Gr.-Karben (nördlich von Bad Vilbel) und Wernges (nördlich von Lauterbach) und umfaßte damit fast den gesamten Vogelsberg und die nordöstliche Wetterau (Fuldaer Mark um Bingenheim). Im Westen schloß sich der Oberforst Lich und im Nordwesten der Oberforst Romrod an.

3. Der Forsthof. Der Stab von Forstbeamten wurde im „Forsthof“ und im neuen Jagdschloß Zw. untergebracht; dazu wurde noch eine Forstschreiberei gebaut, und Forstchirurg Mettenheimer errichtete sich aus eigenen Mitteln ein Wohnhaus.

Eichelsachsen war im 16. und 17. Jh. etwa 100 Jahre lang Sitz des Gerichtsschultheißen des Gerichts Burkhardts. Als Gerichtsschultheißen fungierten zuerst zwei Angehörige des Adelsgeschlechts v. Jossa, nämlich Melchior v. Jossa (1555, 1574 und 1579 erwähnt) und sein Sohn Johann v. J. (1587 bis 1626 erw. — 1640 schon tot)¹⁹⁾. Sie hatten ihren Wohnsitz in der Schultheißerei, einem schloßartigen Bau mit Treppenturm im Stil der kleinen Renaissance-Wasserschlösser der Wetterau. Sicher wurde dieses Schloßchen unter Philipp dem Großen, im Zuge des Ausbaues der Landesverwaltung in der 1. Hälfte des 16. Jh für M. v. Jossa errichtet. Die Literatur gibt uns keine Fingerzeige über das Bauschicksal dieses Verwaltungsbaues im Vogelsberg²⁰⁾. Es ist nur eine Zeichnung des Geometers Günther von

17) „Schuhl Bau Rechnung“ E. 1735. Gemd. Arch. E.

18) Karte 1258. „Übersicht über die zum Oberforste E. gehörigen Waldungen.“

19) Aus verschiedenen Quellen.

20) Einige Hinweise verdanke ich dem besten Kenner der Geschichte des „Eicheltales“, Lehrer Würz (†) in Eichelsdorf.

1827/29 erhalten geblieben²¹⁾, die den Forsthof als ein stattliches Gebäude zeigt. Heute kündigt nur noch der gotische Sandsteinbogen der ehemaligen Hofeinfahrt mit der Jahreszahl 1594 von seinem einstigen Dasein.

Nach den beiden v. Jossa bewohnten bürgerliche Schultheißen den Bau, so in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges Joh. Christoph Dickhaut, um 1680 Henrich Meinhardt und um 1700 Gg. Helfferich Sartorius²²⁾, der noch 1715 im Besitz der „Joßischen Güter“ war. Der Hof und die Güter waren damals vollkommen frei von allen Gemeindeabgaben. Im J. 1731 kaufte nun diese Güter, jetzt „Sartorisches Gut“ genannt, der nach E. versetzte Oberforstmeister v. Kruse für 6000 Gulden und 500 Gulden „Schlüsselgeld“²³⁾, und von nun an heißt der Bau „Forsthof“. Er lag da, wo sich heute „das Lager“, — das sind die großen Baracken des ehemaligen Wehrrüchtigungslagers —, befindet. Zum Forsthof gehörten sicher noch Stallungen, denn die Förster waren zu damaliger Zeit beritten („reitender Förster“). 1779 wird der „Schmitt-Bau“, also eine Schmiede, im Forsthof erwähnt. Im Jahre vorher wird „die Weht“ (der Teich) vor dem Forsthof „ausgeräumt“, und es werden die „Andaucken“ (Abflurrinnen) des Pflasters ausgebessert. In dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Bauernhof sah ich die großen gewölbten Kellerräume, in denen die v. Jossa ihre Weinvorräte lagerten; waren sie doch vom Landesherrn mit dem Weinschank begnadet worden. An der am Forsthof vorüberführenden Straße, die damals die direkte Verbindung nach Nidda vermittelte, lag „am Grohberg“ der 1738 erwähnte Garten, dessen Terrassenanlage heute noch erkennbar ist²⁴⁾. 1794 wurden am Forsthof größere Reparaturen vorgenommen oder gar ein Neubau (Wirtschaftsgebäude?) errichtet. Es werden neun Ladungen Eichenholz vom Hohen Wald und vom Scheidwald bei Hirzenhain, Ziegel von der Ziegelhütte bei E., 500 „gebackene Steine“, 1700 „Blättger“ (Schindeln), 15^{1/2} Ruten Schiefersteine von der „langen Hecke“, 2 Achtel Sand von Ortenberg und ein Wagen voll Eisenmaterial aus Rainrod von den Eichelsächser Bauern in mühsamen Fahrten über Berg und Tal z. T. meilenweit mit Kuhfuhrwerken herangeschafft²⁵⁾. Auch 1808 wurden Eichen, Tannen und Ziegel angefahren²⁶⁾.

1805 hören wir noch vom „Großherz. Forsthaus“, in dem der H. Forstrat wohnt²⁷⁾; doch in den nächsten Jahrzehnten wurde das

21) „Handrisse über die Grundstücke —“ in E.

22) Aus mehreren Quellen. 23) Chronik Bircks.

24) Neben dem Garten steht am Fuß des „Grohbergs“ eine riesige Linde. Da Grohberg offenbar Krähenberg bedeutet, vermute ich, daß sich vor dieser Linde am Krähenberg die Gerichtsstätte des Gerichts Burkhardts befand. In der gedruckten Literatur stieß ich auf einige Groh- und Krohberge in Hessen. Da die Forstbehörde E. mit der Forstgerichtsbarkeit ausgestattet war, ist es möglich, daß an dieser Stätte auch das Forstgericht im 18. Jh. tagte.

25 u. 26) Lose Blätter Gemd. Arch. E.

27) Brandsteuer-Register 1805.

Haus baufällig und auf Abbruch verkauft. In einem Brief erwähnt Bürgermeister Blum 1882, daß der Forsthof 1854 abgebrochen wurde und an der Stelle Gärten angelegt wurden²⁸⁾.

Andere Bauten. Im J. 1736 wurde von den Eichelsächser Bauern mit Frohnfuhrn Baumaterial angefahren und die „herrschaftliche neue Forst-Schreiberei“ erbaut²⁹⁾. Bereits 1770 sollte sie abgebrochen werden, doch Regierungs-Sekretär Meyer aus Nidda hat sie „gestrichen zum Stehenbleiben“ für 1180 Gulden, da es sicher noch ein recht stattliches Bauwerk war. Um 1785 wollte die Kirchengemeinde Schotten, da ihr Pfarrhaus baufällig war, „die ehemalige Forstschreiberei, nunmehr Borngesserische Wohnung in E.“ kaufen und nach Schotten versetzen, doch nahm sie schließlich davon Abstand. Sofort reflektierten nun Burkhardts und Kaulstoß in gleicher Weise, transportierten das Haus auch nach B., doch als sie beim Aufbau merkten, daß es noch baufälliger war als ihr altes Pfarrhaus, gaben sie ihren Plan auf und bauten ein neues³⁰⁾. Unser Gewährsmann Birks macht genauere Angaben: Die ehem. Forstschreiberei wurde für 910 fl., das zugehörige „Haus über dem Tor“ an Conrad aus Burkhardts für 71 fl., Backhaus, Schweinestall und Holzschuppen für 101 fl. verkauft.

Ludwig VIII. ließ für seinen Jagdchirurgen Joh. Lorenz Mettenheimer ein geräumiges Haus mitten im Dorf bauen, in dem heute noch Nachfahren von dessen Tochter Christine Elisabeth wohnen. „Auf dem Querbalken über der schweren eichenen Eingangstür“ war das Baujahr 1755 eingehauen, und auf dem Giebel prangte eine Wetterfahne mit dem Wappen der Mettenheimer. Wahrscheinlich könnten wir über die Errichtung und die Schicksale dieses Hauses mehr erfahren, wäre nicht 1830 ein ganzer Kasten voll alter Schriftstücke verbrannt³¹⁾.

4. Jagdschloß Zwiefalten. Landgraf Ernst Ludwig ließ in der Gemarkung E. ein neues Jagdschloß erbauen, und damit wurde das Schloß Nidda als Ausgangspunkt der großen Fürstenjagden im Vogelsberg aufgegeben. Das neue Schloß wurde auf dem „Windberg“, später auch „Kirschberg“ genannt, errichtet. In der Grenzbeschreibung der Urfparrei Wingershausen vom Jahre 1016 erscheint ein „Windebrunnen“, wahrscheinlich eine Quelle auf dem Windberg³²⁾. Noch 1724 heißt es „auf dem Kirschberg“, doch kurz nach Erbauung des Schlosses schon „aufm Zwiyfald, sonsten Kirschberg genannt“. Ich vermag nicht festzustellen, wie man damals dazu kam, dem Jagdschloß den Namen Zw. zu geben. Keine Quelle erwähnt vor 1728 den Namen, keine Flur, keine Wüstung in der Nähe hieß

28) Antwort auf den 1882 ausgegebenen Fragebogen über Kunstdenkmäler.

29) Bürgermeister Rechnung 1736.

30) W. Diehl, Baubuch ... S. 360 u. S. 395.

31) Friedr. v. Mettenheimer, Gesch. d. Familie Mettenheimer.

32) Lehr, Die Grenzbeschreibung des Kirchspiels W., in: Archiv f. Hess. Gesch. Bd. 9 S. 77. Desgl. Th. Haas in: Fuldaer Gesch. Bl. XIV, 1920.

früher so, kein Personennamen gibt uns Anhaltspunkte. Es ist deshalb vollkommen unerklärlich, wie Dr. E. Meyer 1946 von unserem Zw. bei Eichelsachsen schreiben konnte: „um 1050 Zwiefalt — aha, d. h. zweifacher Quell“; gibt es doch im Zeitraum 1016 bis 1187 (Übergabe der Kirche Nidda usw. an die Johanniter) keine geschichtlichen Quellen über Eichelsachsen und die nächste Umgebung.

Der jagdliebende Landgraf Ernst Ludwig ließ 1721 das ehemalige Herrenhaus Bickenbach zu einem Jagdschloß umbauen³³⁾ und außer Zw. noch die Jagdschlösser Jägertal, Giergrund (b. Rainrod nahe Schotten) und die Kleudelburg (Kr. Biedenkopf) bauen³⁴⁾. Zw. wurde 1722 bis 1723 errichtet und zwar da, wo sich auf dem Windsberg zwei alte Wege schnitten, nämlich die in neuerer Zeit „Zwiefalter Straße“ genannte Verbindungsstraße in den Vogelsberg und die Straße durch E. nach dem Gerichtsort Burkhardts. Die Front des neuen Schlosses war gegen die letztgenannte Straße gerichtet. Ein Salon im Mitteltrakt mit je 7 Zimmern an jeder Seite und 12 „Piecen“ im Dachgeschoß unter dem Mansarddach dienten zur Aufnahme der erlauchten Jagdgesellschaften³⁵⁾. Die Inneneinrichtung des Schlosses wird wohl 1724 fertiggestellt worden sein, denn da arbeitete der „fürstliche“ Schreinermeister W. Seippel „auf dem Kirschberg“. (Eine Familie Seipel wird ab 1692 in E. erwähnt.) Leider sind uns in den Archiven keine Nachrichten über die Baugeschichte des Schlosses erhalten. Ein Bild (im Schloß Kranichstein?) zeigt uns aber den in französischer Manier errichteten stattlichen Bau und seine nächste Umgebung. W. Diehl³⁶⁾ weiß noch folgende Einzelheiten zu berichten: Das Schloß war 155 Fuß lang und 30 Fuß tief und war dem Jagdschloß Wolfsgarten nachgebildet; im Winkel zu ihm gelegen erstreckte sich der 247 Fuß lange Pferdestall, in dessen Mitte sich die Durchfahrt zum Schloßhof befand, und der auch Jagdgerätekammern und eine Küche beherbergte. An drei Seiten engte dichter Wald die Schloßanlage ein, und an der vierten öffnete sich eine unbeschränkte, großartige Aussicht nach Westen. Zum Schloß führte eine Allee; das Einfahrtstor am Beginn der Allee flankierten zwei Lindenbäume, die heute noch als markante Punkte den Wanderer grüßen.

Das Jagdschloß Zwiefalten hat nur etwa 40 Jahre seiner Bestimmung gedient. Kaum war nämlich Ludwig VIII. 1768 gestorben, da nahm man von Darmstadt aus eine Umorganisation des Forstwesens vor. Im Zuge dieser Maßnahmen sollte auch 1770 das abgelegene Schloß Zw. „verstrichen“ werden, doch es fand sich kein Käufer³⁷⁾. Auch die herrschaftlichen Wiesen und Äcker, die der Landjäger-

³³⁾ W. Möller, Urkd. Gesch. d. Edelherren v. Bickenbach, in: Arch. f. Hess. Gesch. N. F. 16 S. 394.

³⁴⁾ G. Landau a. a. O. S. 209. ³⁵⁾ Günther a. a. O. S. 209.

³⁶⁾ Hess. Volksbücher, Bd. 6 S. 52.

³⁷⁾ 1777 wurden „die herrschaftlichen Gebäu“ des des Jagdschlusses im Giergrund, das mit Zw. durch eine Allee verbunden war, auf Abbruch verstrichen (Bircks).

meister bisher „zur Besoldung genossen hatte“, sollten „verlehnt“ werden, doch es wurde zu wenig geboten, und auch die Verleihung kam nicht zustande. So verlegte die Regierung Darmstadt kurz entschlossen das Justizamt Lißberg nach Zw., setzte den Fabrikanten Schmitt, der dort für kurze Zeit sein Domizil bezogen hatte, hinaus, — und Justizbeamte zogen in die Schloßräume ein. Über einige von ihnen folgen hier Personaldaten: 1771 zieht Amtmann Verdriß von Gießen nach Zw. und wird 1774 zum Hofrat befördert. — 1772 stirbt Polizeidiener Sonn in Zw. — Von 1776 ab ist Amtmann Vogt, wahrscheinlich Nachfolger von Verdriß, in Zw. tätig; 1810 wirkt dort neben ihm noch Amtmann Heß. — 1776 wurde J. Deeg als Gerichtsdienner nach Zw. versetzt, nachdem er 15 Jahre lang als Soldat in Pirmasens gedient hatte (Bircks).

Das Justizamt hielt seine Gerichtssitzungen in Zw. ab, so z. B. 1780 und 1782. Es war natürlich für die Insassen des Gerichtsbezirks beschwerlich und umständlich, den weit abgelegenen Gerichtsort aufzusuchen. 1782 wurde nach der Tagung des Gerichts gleich „Bu-satz“ mit den Gerichten Burkhardts und Crainfeld unten in E. gehalten.

Im Jahre 1771 trieb ein Falschmünzer in Zw. sein Unwesen. Es war der Spengler Carol, der bei Fabrikant Schmitt auf dem Zwiefalt wohnte, Ansbacher und Württemberger 24 Kr.-Stücke nachahmte und deshalb in Arrest genommen wurde. — Zwei Jahre darauf trug sich der fortschrittliche und reformeifrige Minister v. Moser mit dem Gedanken, neben dem Schloß Zwiefalten ein Dörfchen anzulegen. Er entwickelte seinen Siedlungsplan in einem Kommissionsbericht, der auch die Billigung des Landgrafen fand³⁸⁾; L. IX. antwortete nämlich: „Es ist zu sorgen, daß ein considerables Dorf errichtet werde, denn viele Hühner legen viele Eyer und viele Unterthanen machen die Force des Herrn“³⁹⁾. Auf den Aufruf hin meldeten sich aber zu wenig Siedlungswillige, sicher wegen der hohen Lage des Ortes, des kargen Bodens und der schlechten Trinkwasserversorgung; mußte doch schon für das Personal des Jagd Schlosses das Wasser zu Kaffee und Tee von Wingershausen geholt werden.

Um 1800 begann das Schloß zu verfallen, und deshalb wurden 1796 und 1808 größere Reparaturen vorgenommen. Wahrscheinlich sind diese Reparaturen auch an „des Oberförsters Wohnhaus“, beim Schloß gelegen, vorgenommen worden; 1805 wird dieses Haus im Brandschaden-Register erwähnt. In ihm wohnte bis 1824 der Forstinspektor, und so war denn auch im ersten Viertel des 19. Jh. Zw. der Sitz eines wichtigen Zweiges der Forstverwaltung im Vogelsberg. Doch 1824 mußte der Forstinspektor seinen Wohnsitz wieder in E. nehmen. Da einige Jahre vorher auch das Justizamt ausgezogen war, war das Schloß nun frei und wurde für 80 Gulden Pachtzins verpachtet. Doch der Pächter kündigte bald, und nun zeigt sich Haupt-

³⁸⁾ K. Th. Müller, Alte Straßen, in: Mittlg. d. Ob. Gesch. Ver. N. F. Bd. 34 S. 84.

³⁹⁾ F. Dieffenbach, Das Großherzogtum Hessen, 1883, S. 635.

mann v. Rabenau geneigt, das Schloß mit Gärten, Wiesen und einem Stück Wald in Pacht zu nehmen. Doch bei der Versteigerung erreichen die Gebote nicht die Hälfte des angesetzten Taxwertes, und die Genehmigung zur Verpachtung wird versagt. 1828 wird das Schloß für 5340 Gulden versteigert⁴⁰). (Müllers Ausgabe: 1829 für 2345 Gulden verkauft ist damit also richtiggestellt.) Der Käufer war Behrends. Bereits nach einigen Jahren veräußerte er seinen Besitz an Hitzel, der aber auch bald in eine bedrängte wirtschaftliche Lage geriet, denn 1844 klagte er über seinen miserablen Boden und den empfindlichen Wassermangel. Die Wirtschaft florierte nicht, ging vielmehr immer mehr zurück. So konnte es nicht ausbleiben, daß der „Windberg“, wie Pfarrer Keil-Wingershausen 1852 berichtete, größtenteils unangebaut, steinig und mit Hecken und Gesträuch bewachsen vorgefunden wurde⁴¹).

Bis 1866 besaß Heinrich Sellheim⁴²) den Hof Zw., den er sicher von Hitzel erworben hatte. Er legte sich besonders auf den Anbau von Kartoffeln, die er gleich auf seinem Hof in der neuerbauten Branntweinbrennerei verwertete⁴³). 1866 bot sein Schwiegersohn, Landgerichtsassessor Langermann zu Ortenberg, nach dem Tode Sellheims den Hof dem Großherzog zum Kauf an (131 Mg. Acker, 36 Mg. Wiese, 37 Mg. Wald, 2 Mg. Garten, Schloß und Nebengebäude), doch auch dieser Verkauf kam nicht zustande. Nun schaltete sich die Gemeinde E. ein in der Erwartung, den Hof billig an sich bringen und dort eine Schäferei einrichten zu können. (230 Mg. im Wert von 30 000 Gulden.) Der Oberförster Fabricius in Schotten schrieb nun an den Bürgermeister von E. und mahnte dringend zum Ankauf, da nach seiner Ansicht die Kaufgelegenheit äußerst günstig sei: die Kriegszeiten verhindern gefährliche Konkurrenz, der Fiscus besitzt kein disponables Geld, obwohl an 2 Millionen Gulden für Landerwerbungen durch den Staat deponiert sind; man solle schnell zugreifen, ehe ein Standesherr oder doch noch der Staat ihnen zuvorkomme⁴⁴). Doch E. zog sich vom Kauf zurück. Noch in demselben Jahre erwarb aber Theodor Fischer, der Großvater des jetzigen Besitzers, den Hof, vergrößerte ihn durch Ankäufe und Anrodungen bis auf 400 Morgen, legte die weitbekannte Aufzuchtstation für das rotbraune Vogelsberger Rind an und erwarb die eigene Jagdgerechtigkeit. Er und sein Sohn erwarben viele Ehrendiplome und Ausstellungsprämien⁴⁵). Seit 1889 befindet sich auf dem Gut ein von

⁴⁰) Archiv Darmstadt. XIV. E Conv. 91 ff.

⁴¹) Das alte Kirchspiel Wingershausen, in: Intelligenzblatt für den Reg.-Bez. Nidda, 1852 Nr. 2.

⁴²) Tagebuch über das Gewerbe. 1864. Gemd.-Arch. E.

⁴³) 1839 war S. noch nicht im Besitz des Hofes Zw. Er war damals noch Landgerichts Aktuar in Schotten, befand sich in guter Finanzlage und entlieh öfters größere Geldsummen, auch an Eichelsächser. (Hypothekenbuch Eich. ab 1808.)

⁴⁴) Akten „Gemd.-vermögen“ E. Gemd. Arch.

⁴⁵) Persönl. Mittlg von Herrn Fischer-Zw. (1946) und ein Zeitungsartikel von F. Sauer (1937).

der Landwirtschaftskammer subventionierter Zuchthof der Vogelsberger Rinderrasse. 1894 wurden 7 Pferde, 63 Stück Rindvieh und 100 Schweine auf 87,5 ha Nutzfläche mit guten Wiesen und Klee-schlägen gehalten⁴⁶⁾.

5. Personalien der Forstbeamten. Es sollen nun Personalnotizen der Forstbeamten und -gehilfen folgen, die im 18. und 19. Jh. in E. und Zw. wirkten. Sie werden den Familienforschern in mancher Hinsicht dienlich sein können. Im zuständigen Staatsarchiv Darmstadt gibt es keine Personalakten über sie, da die Akten verbrannten.

1. Oberforstmeister v. Kruse. Wird 1731 nach E. versetzt. — 1736 spendet er 6 fl. zur neuen Glocke der Kirche E. — 1752 verkauft er „die Sartorische Güter“ in E., die er 1731 käuflich erworben hatte, an den Landgrafen⁴⁷⁾. — 1755 erhält er vom Ldgr. den Titel Landjägermeister. — 1762 verkauft er seine Mühle im Grund in E. (Grundmühle) für 2400 fl. an den Ldgr. — 1770 zieht er nach Usingen. Er war also 39 Jahre Oberforstmeister in E. — Seine Gemahlin starb 1736; ihr wappengeschmückter Grabstein in der Kirche E. nennt sie „Hoch Wohl Gebohrne Frau / Frau von Krusse Geborne von Baerner / aus dem Hochadelichen Haus Kressin / in Mecklenburg“. Wappen: Stierkopf mit einem Flügel. — 4. 5. 1764 starb sein Sohn Friedrich Karl v. K., der 1761/62 in der Reichsarmee gedient hatte. Seine Leiche wurde „ohne Gesang bei Bechfackeln von Jägern in die Kirche getragen und sind alle Förster der Leich gefolgt“ (Bircks).

2. 1778 wird Ernst Christian v. Baumbach Jägermeister und Oberforstmeister des Oberfürstentums und wohnt in E.⁴⁸⁾. (Bircks: 1777 von Hersfeld nach E. gekommen und 1779 nach Romrod versetzt. — Seine Frau eine geborene v. Canstein.)⁴⁹⁾.

3. Oberförster Joh. Gg. Fröhlich. 1744 noch Förster in E., 1756 schon Oberf. — 1767 muß ein Husar E. verlassen, weil er Fröhlichs Sohn eins „in die Fresen gehauen“. In demselben Jahre wird ihm Förster Gerlingshaus adjuncieret, und bald darauf stirbt er, nachdem er 7 Jahre Jäger im Forsthof und 32 Jahre Förster und Oberförster „auf dem Zwiefalt“ gewesen war (1728—1767). Grabstein an der Kirche E.: * 15. 5. 1700, heiratete 1729, hatte 6 Kinder (2 Knaben und 4 Töchter), † 11. 12. 1767. Seine Frau (Grabstein daneben) Anna Margarete geb. Mretzin (?), gebürtig aus Gunzenau; * 1697.

4. Zimmermann, 1767 Oberförster über den Oberwald. 1770 Oberjäger im Dienst des Fürsten von Nassau-Usingen in Usingen, sicher gemeinsam mit v. Kruse.

5. Sein Bruder ist 1768 noch Jäger bei v. Kruse, wird Oberförster und ist es noch 1807.

6. 1779 Hofjäger Hoff Oberförster in Zw.; als solcher 1780, 1785, 1790 erwähnt. † 1792 in Zw.

7. Gerlingshaus, wie erwähnt, 1767 Adjunkt, 1770 und 1772 als Förster genannt, wird 1778 Oberförster, übernimmt den Bezirk des in Ruhe gesetzten Oberförsters Fabricius. 1780 Forstmeister, gleichzeitig Versetzung nach Richen bei Gr.-Umstadt. Er war 10½ Jahre Förster in E.

8. Oberförster Fabricius (s. Nr. 7).

9. Förster Schnauber, 1790 erwähnt, ist 1813 Oberförster.

⁴⁶⁾ C. Weber, Die Bodenwirtschaft im Vogelsberg, 1894, S. 117.

⁴⁷⁾ Arch. Darmst. Urkd. Oberhessen; Amt Lißberg.

⁴⁸⁾ W. Diehl, Baubuch S. 247.

⁴⁹⁾ Die meisten der folgenden Personalnoten aus sehr verstreuten Notizen bei Bircks, losen Akten des Gemd. Archivs E. und aus den Kirchenbüchern Wingershausen.

10. Oberförster Gerlach kam 1770 an Zimmermanns Stelle (Nr. 4) von Darmstadt nach Zw. 1776 zog er nach E., von da nach Nidda und erhielt 1779 den „Wildmeisterdienst in Catzenelnbogen“.

11. Forstverwalter Heidelberg, 1765 Forstsekretär, zog 1771 in den Forst-
hof. Am 9. 4. 1772 stürzte er vom Pferd, starb an den Folgen dieses Sturzes.

12. Forstverwalter Joh. Christian Haberkorn zog 1779 als Sekretär von Nidda in den Forst-
hof. † 1788, von den Gerichtsschöffen zu Grabe getragen. Der Schulmeister sang mit den Schülern „Nun laßt uns den Leib begraben“, Bircks spielte die Orgel. Es wurde keine Predigt gehalten, kein Lied sonst gesungen — es ist die Zeit der Aufklärung. Auf seinem Grabstein als Familienwappen 2 Palmen; * 22. 3. 1711 in Grünberg, † 7. 9. 1788 als fürstlicher Reg.-Secretarius und Forstverwalter. Sein Nachfolger:

13. Forstverwalter Lotheiß aus Romrod. 1796 Forstrat. 1799 stellte der Soldat Joh. Jacob Müller eine Kaution von 1000 fl., weil er es übernommen hatte, eine große Summe Geldes für Forstrat Lotheiß nach Frankfurt zu schaffen. Er setzte seine Hofreite, Wiese und Land in E. als Pfand ein.

14. 1786 Forstverwalter Donges (Antonius) Ringelhäuser in E. erwähnt.

15. 1817 Forstinspektor Scriba in Zw.

16. 1828 Forstinspektor Geyer in Zw.

17. Zu derselben Zeit, auch noch 1838 und 1842 Forstinspektor Pfaff in Zw. Später Forstmeister in Langen⁵⁰⁾.

18. Joh. Lorenz Mettenheimer war Jagdchirurg des Landgrafen Ludwig VIII., der ihm auch ein Haus in E. baute. Sohn des Pfarrers Joh. Phil. M. in Staden⁵¹⁾, Enkel des hanauischen Forstmeister Joh. Christoph M. * 1712 in Staden. Seit 1742 Chirurg und Schloßverwalter des Fürsten zu Stolberg, seit 1751 Wohnsitz in E.; als Jagdchirurg erhielt er hier jährlich 100 fl. Bargeld und 2 Klafter Holz. Kurz vor seiner Übersiedlung nach E. hatte er Ernestine Friederike, die Tochter des Pfarrers Soldan aus Wingershausen, geheiratet. Als er am 15. 7. 1778 starb und in aller Stille beim 5-Uhr-Geläut begraben wurde, hinterließ er von seinen 10 Kindern nur noch 2 Töchter. Eine von ihnen, Christ. Elisabeth, wurde die Stammutter der heute noch in E. lebenden Familien Mettenheimer. Die M. waren im vorigen Jh. weit und breit als Kunstdreher (Spinnräder!) bekannt.

Ein Jahr nach Mettenheimers Tod ging seine Frau als Erzieherin der gräflichen Kinder nach Schloß Birstein. Ihre Tochter Amalia Cat. Elis. M. führte ab 1773 ein Stammbuch, das beweist, wie auch im Vogelsberg Freundschaft und Schäferpoesie der Rokokozeit blühten. Freunde und Freundinnen aus Dietz, Biedenkopf, Lich, aus der Pfalz, Marburg, Laubach, Nidda, Frankfurt, Schaumburg, selbstverständlich auch solche aus E., Zw. und der näheren Umgebung trugen sich ein; ferner Pfarrer Arnold von Brauerschwend (1779), die Pfarrfrau Christiana Dippelin aus Wingershausen, Eichelsächser Forstbeamte, deren Frauen und Töchter, z. B. die Heidelbergin, B. V. Gerlingshauß, J. M. Lotheiß und J. F. I. Haberkorn. 1796 hielt sich Amalia in Wehrda, Kr. Marburg, auf und kam da mit Flüchtlingen des Franzosenkrieges in Berührung, die ihrem Leid im Stammbuch Ausdruck verliehen. Susanne Hintzpetzer aus Haiger bekennt: „Kein leiden kömmt von ungefähr! Die Hand des höchsten schickt es her! — auf unserer betrübten flucht.“ W. Althauß aus Wittgenstein versichert, Traurige aufzurichten hätte Amalia bewiesen. Ein Freund schreibt 1795 unter seinen Vers „Tag meiner Gefangenschaft von den Neu-Franken“.

Die Freunde zitieren Verse und Aussprüche von Wieland, Stolberg, Matthison, Pope, Hermes, Zinnel usw., um ihre tiefen Freundschaftsgefühle kundzutun. Drei Proben: „Selig weißen Flug daß Land erflieget, wo der Seelen scheidewand zerfällt —“. „Dort werd ich einst gewis Dich wiederfinden, Und Gottes mich und Deiner freun. Mit Edens Palmen meine Schläf

⁵⁰⁾ G. Toepke, Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. 6 S. 323: Sohn Ernst.

⁵¹⁾ Friedr. von Mettenheimer, Gesch. d. Familie M.

umwinden, Beglückt, beglückt auf ewig seyn.“ Religiöse Liedverse und Sprüche bekunden den frommen Sinn im Freundeskreis. Ein Übermütiger macht einen Eintrag für Eingeweihte: „So lang mein aug dich Kent, mein Hertz vor Liebe Brent; Führ dich gut auf du, griß apfel nuß und Zwirn.“ Zahlreich sind Liebes- und Treueschwüre: „Was Tugent und Fühlbarkeit schönes Gewähret, Sei Dir vom gütigen Himmel Bescheret.“ — „Erinnere Dich jenes Traulichen Abend, wie der sanfte Mond, uns so herrlich Beglänzte, und wo Du Süße Freundin, so eifrig Wähntest, ohne die Liebe wäre kein Glück — — daß wir dieser süßen Qual entwichen.“ Dazu eine Stelle von Wieland: „Möchte es nur einst Hier noch die Nachwelt lesen, das sich Fritzgen und Amalgen so liebten, wie sich wohl nie Freundinnen liebten.“ Eine Freundin bittet, Amalie möge sich an jedem Kirschbaum an sie erinnern und beteuert, daß sie Amaliens Namen im Garten tief eingraben werde. L. Becker stud. iur. in Marburg und seine Schwester fügen ihren liebenswerten Ergüssen noch ein buntes Band und Blumen an. Dann folgen (nach 1800) Berechnungen von Holzarbeiten, Preise für Kaffee und Zucker!

Und nun wieder zurück zu unseren Personaldaten!

19. 16. 3. 1751 † Forstchirurg Ellenberger, der Vorgänger von Mettenheimer, in E. (* 1714).

20. Nach 1729 ist Anweiß als Nachfolger Jörg Fischers Förster in E. Vor ihm (um 1725)

21. der „Eichelsächser Förster“ Joh. Jost Junge erwähnt.
22. 1732 und 1738 Förster Lichthammer.
23. 1736 Jacob Dietrich Förster in E., † 1766.
24. 1744 Förster Soldan,
25. 1744 Förster Reinbott erwähnt.
26. 1749 bis 1754 Förster Neidhardt.
27. Vor 1778 Förster Spangenberg in E.
28. 1774 Förster Conrad Seibert erwähnt.
29. 1793 Förster Stamm in Zw. in Dienst genommen. Noch 1795 u. 1797.
30. 1813 Elbert Revierförster in E.
31. 1818 Lang Revierförster in Zw. Er kam aus Bessungen, hatte 1793 bis 1795 im Hessen-Darmst. Feldjägerkorps gedient (noch 1821 in Zw.)⁵²⁾ und war 22 Jahre lang Förster in Zw.
32. 1828 und 1838 Kreysig Förster in E.
33. 1849 Justus als Revierförster erwähnt, nennt sich 1852 Dr. Justus.
34. 1786 † Unterförster Joh. Casp. Fischer.
37. 1796 Blum Unterförster.
38. 1753 Jäger Schmidt erwähnt.
39. 1734 war Wilh. Fritz Jäger des Oberforstmeisters v. Kruse.
40. 1768 nimmt v. Kruse Joh. Fröhlich, den Sohn des ehemaligen Oberförsters F., als Jäger an.
41. 1776 † in E. Regierungs- und Forstsekretär Wilh. Paul Meyer.
42. Forstsekretär Follenius 1753 als Adjunkt aus Darmstadt nach E., wurde Sekretär; 1761 als Reg.-sekr. nach Romrod.
43. Vor 1724 Gg. Körber Forstamtsbote in E. 1758 stürzt er, nunmehr Oberforstamtsbote, nachts zu Laubach in einen Brunnen und ertrinkt (Kch.-buch).
44. J. P. Körber, wahrscheinlich sein Sohn, 1763 erwähnt.
45. Vor 1724 G. Klinckel Forstbote.
46. 1783 Jagdbote Stephan Rau.
47. 1799 Joh. Jac. Müller Forstbote.
48. 1799 Joh. Gg. Weber zum Forstboten angenommen. Vor Antritt eines Geldtransportes muß er 100 fl. Kautions stellen und versetzt dazu einen Acker und eine Wiese.

⁵²⁾ Hessische Chronik, Heft 6/7 S. 70.

6. Stellung der Forstbeamten. Die Eichelsächser Forstbeamten müssen sich wirtschaftlich recht gut gestanden haben. In der Gemarkung E. waren für sie „herrschaftliche Äcker und Wiesen“ ausgesondert, die sie für die Dauer ihrer Dienstzeit nutzen konnten⁵³). Natürlich hielt jeder Forstbediente in seiner Wirtschaft auch Vieh; so besaßen z. B. 1786 Unterförster Fischer und Forstverwalter Ringelshäuser je 5 Kühe, für die sie an die Gemeinde „Fabel Ochsen Hafer“ abführen mußten. Dagegen mußte die Gemeinde zu des v. Kruse Gnaden Besoldung jährlich 6 Achtel 2 Mesten Futterhafer liefern. Zum Einkommen des Forstmeisters und des Forstschreibers gehörten auch Garten-Nutzungen. 1769 wird der Forstschreiberei Garten erwähnt und dem Forsthof gegenüber lag am Grohberg des Forstmeisters großer Garten, zu dessen Bearbeitung er sich Gärtner hielt. 1724 wohnte auch der Koch Konrad Marschall, wohl der fürstliche Koch des Schlosses Zw., in E. In E. gab es damals auch ein Brauhaus, und 1736 z. B. hatten der Oberforstmeister und jeder Förster die Berechtigung, darin jährlich 5 Gebräu Bier herzustellen, während jeder Bauer nur bis zu 3 Gebräu brauen durfte.

Mangels einer genauen Aufrechnung des festen Gehalts der Forstbeamten verschafft uns eine „Ordnung, nach welcher die Forst Accidientien in den zwei Oberförstereien Romrod und E. erhoben werden“, 1742 in Darmstadt aufgesetzt, die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen aus der Forstbewirtschaftung zu erkennen. Danach sollten von dem Einschlagsgeld für Vormast- und Nachmastschweine, von der Abgabe für eingetriebene Pferde und Ochsen (vom Paar 3 Weißpfennige), von den in Mastzeiten in natura oder mit Geld bezahlten Bucheckern, vom Weinkauf und gesetzten Malsteinen und von verkauften „Raidel“ (Prügel, kurze Stangen) und „Reiffstangen“ der Oberforstmeister zwei Fünftel, der Oberförster oder Förster des betr. Forsts auch zwei Fünftel und der Forstsekretär ein Fünftel als Besoldungszuschlag erhalten. Von „Thaidingsgebühr“ bei Forst- und Jagdbußen erhält der Oberforstmeister zwei Drittel, der Forstsekretär ein Drittel und der Förster die gesamten Pfandgelder⁵⁴). Für seine Mühe, im Frühjahr die Weide für Rind- und Schafvieh „abzuhängen“ (abgrenzen?) und im Herbst die Schweine für die Mast zu brennen und aufzuschreiben, erhält der Förster allein sämtliche Einnahmen. An täglichen Diäten werden gezahlt: an den Oberforstmeister mit seinen Pferden und Leuten 4 fl. 15 alb., an den Oberforstsekretär mit Pferden und Leuten 2 fl. 15 alb., Oberförster 1 fl. 15 alb., „reitenden Förster“ 1 fl. und „gehenden Förster“ 15 alb. (Der reitende Förster war verpflichtet, „den Führer des landgräfl. Straßengeleits mit einem

⁵³) Beispiele im „Register Buch Verschiedener Liegender Güter“. Gemd. Arch. E. Eintragungen bis 1656.

⁵⁴) Pfandgeldsätze: Hüten auf den Heegen = tags 2 $\frac{1}{2}$ alb. und nachts 5 alb. — Von der Herde Schafe, die im Heegwald weidet = 1 Hammel. — Von einem jagenden Hund = 15 alb. — Von einem Hund ohne Prügel (Sperrstock um den Hals) = 5 alb, mit Prügel = 2 $\frac{1}{2}$ alb („Hunds-Buße“).

Strick Winde, d. h. mit 2 Windhunden, zu begleiten". K. Th. Müller a. a. O. S. 84.)

Zu ihren Nebeneinnahmen müssen wir auch die „Zehrungen“ und „Schmiergelder“ rechnen, die die Forstbeamten von den Bauern und Gewerbetreibenden und auch aus Mitteln der Gemeinden dafür erhielten, daß sie hochwertiges oder gut gemessenes Holz billig anwiesen oder auch dafür, daß sie gute Waldmast gewährten — damals eine allgemein zu beobachtende Erscheinung. So hören wir z. B., daß 1720 aus der Gemeindekasse E. 8 Gulden für drei Mahlzeiten gezahlt werden, die man nach Holzanweisungen den Herren Forstbeamten (17,13 und 8 Personen, dazu Futter für 14 Pferde) ausrichtete⁵⁵⁾. 1721 ließen die Dorfvorsteher einmal Branntwein „in des Försters Haus langen“ und gaben später nach dem Schlagen des Klafterholzes eine Zehrung für 7 Förster mit 7 Pferden. Kurz darauf ließen sie durch den Wirt des Gemeinde-Wirtshauses Weißbrot für die Förster in den Wald tragen. 1724 wurde vom Wirt Zehrung auf den Kirschberg gebracht. Das Nachbardorf Wingershausen gab ihnen 1772 bei Anweisung des Loosholzes Wein und Schinkenbrot⁵⁶⁾.

Ende des 18. Jh. trat ein grundsätzlicher Wandel ein; es wurden nämlich die althergebrachten Naturalzuwendungen durch feste Geldvergütungen abgelöst. 1790 finden wir deshalb in den Dorffakten, als doch noch Rückfälle in den alten Brauch auftauchten, die Randbemerkung, daß den Forstbedienten Diäten gezahlt und nicht mehr Zehrungen gegeben werden sollen. Wahrscheinlich ist diese einschneidende Reformmaßnahme auf die Aktivität des Ministers von Moser zurückzuführen. Er war es auch, der das verlotterte Kassenwesen des Forstbezirks E. rügte und wieder in Ordnung zu bringen befahl. Von Darmstadt aus besuchte er 1778 den Forsthof, und bei diesem Besuch muß er wohl schlimme Mängel entdeckt haben. Er schimpfte nun auf die „aller Zucht und Ordnung entwohnten Beamten und Forst-Cassiers“, daß sie, wie es auch in E. zu beobachten gewesen sei, die eingenommenen Gelder zu lange in Händen behalten. Auf den Bericht des Forstsekretärs Haberkorn antwortet er empört: „Es ist nicht nur Skandalos, sondern ganz unglaublich, daß aus 11 Forsten, worunter der considerable Forst Eichel Sachsen ist, in einem ganzen halben Jahr nichts eingegangen seyn solle.“ Er beauftragte Haberkorn, einmal ganz unvermutet die Kasse zu stürzen⁵⁷⁾.

Ihrer bevorzugten Stellung entsprechend besaßen die Eichelsächser Forstbeamten privilegierte Plätze im Gotteshaus E. 1724 hat „die Fürstl. Försterin“ einen besonderen Platz, der 1772 „Försterstuhl“ genannt wird. 1763 führten die beiden Jäger einen heftigen Streit um den Platz in der Kirche.

⁵⁵⁾ Jahres-Abrechnungen mit dem Wirt Joh. Gleichen.

⁵⁶⁾ Gemd.-Archiv Wing. „Gemeine Rechnung“ 1772.

⁵⁷⁾ K. Witzel, Friedrich Karl v. Moser, Darmst. 1929, S. 101.

7. Die Jagd. Gewöhnlich suchte der Landgraf mit einem stattlichen Gefolge in der herbstlichen Zeit der Hirschbrunft sein Schloß Zwiefalten auf und blieb dort gewöhnlich 12—14 Tage lang. Über den Pomp, der dabei entfaltet wurde, berichtete 1919 J. R. Dietrich interessante Tatsachen in einer nicht leicht erreichbaren Zeitschrift⁵⁸⁾.

Man brach morgens von Darmstadt auf, ein langer Zug von Chaisen, Stuhlwagen, Pürschwagen und Packwagen, die z. T. mit Postpferden und z. T. mit Pferden der verpachteten Klosterhöfe bespannt waren und daher auch „Mönchwagen“ genannt wurden. Bei der Durchfahrt durch Frankfurt kaufte man noch schnell „italienische Waren“, Schinken, geräucherte Rindszungen usw. ein, dann gings im Trab nach Zwiefalten. Wer entstieg denn dort alles z. B. 1740 den Wagen? Der Landgraf, 9 Herren des Hofstaates, ein Archivrat, der Hofchirurg, 75 Zimmer- und 45 Marstallbedienstete (Silberdiener, Saalwärter, Heiducken, Bratenmeister, Mundschenke, Hofuhrmacher, Tapezierlakei, Beiläufer, Leinenzeugverwalterin usw.). War alles im Schloß eingeräumt und hatte man es sich bequem gemacht, dann wurden Besuche hochgestellter Persönlichkeiten empfangen. Fremde Fürstlichkeiten, Prinzen und Prinzessinnen der verwandten hessischen Häuser, fremde Gesandte, Darmstädter Minister und umwohnende Herren (so u. a. der Graf von Stolberg-Gedern) wurden empfangen. In den letzten Jahren Ludwigs VIII. hielt sich auch seine Mätresse Helene Martin in Zw. auf.

Selbstverständlich wurden an solchen Tagen auch die Eichelsächser in Atem gehalten. Sie lieferten Hühner, Eier, Butter, Bier aus ihrem Brauhaus und Fische aus Bächen und Teichen aufs Schloß, in den Mühlen wurde „Labermehl“ (Breimehl) und Brotmehl gemahlen und in den Backhäusern schönes Brot gebacken. Diese Tätigkeiten und Lieferungen brachten manchen Dorfeinwohner eine erkleckliche Nebeneinnahme ein.

Über die Verfahren bei Ausübung der Jagd finden sich in unseren Akten keine spezielleren Angaben, wohl aber über die Jagdfronde der Eichelsächser und den Jagdschaden, den sie durch austretendes Wild erlitten. — In älterer Zeit waren die unfreien Bauern, also auch die Eichelsächser, zur Folge bei den großen Wolfsjagden verpflichtet. In den dichten Waldungen des Vogelsbergs hausten bis zum 17. Jh., besonders aber im Dreißigjährigen Kriege, ganze Rudel dieser blutgierigen Räuber. 1626 hieß es, im Amt Nidda „lasen sich allenhalben wölffe sehen“⁵⁹⁾, 1624, 1625, 1638 und 1658 hören wir von großen Wolfsjagden bei Schotten. Als die Wolfsplage in der Folgezeit sichtlich abnahm, wurden alle Einwohner des Gerichts Burkhardts und damit auch die Eichelsächser 1668 „gegen etliche Fuhren nach Frankfurt auf gewisse Zeit“ von den Wolfsjagddiensten befreit, nachdem das Gericht Crainfeld bereits 1656 diese Erleich-

⁵⁸⁾ Frischauf, Jahrg. VI. Juni 1919.

⁵⁹⁾ Arch. Darmst. Abt. VIII 1 Conv. 40.

terung zugesprochen erhalten hatte. Etwa 1715 wurde dann für ganz Oberhessen gegen eine Ablössungssumme von 10 bis 20 alb. je Person die Befreiung ausgesprochen⁶⁰⁾. Fürs ganze Dorf zahlte deshalb der „Zöller“ Seipel in E. 1794 29 fl. „Frey Wolfs Jagd Geld“ ein. Im 18. Jh. hören wir deshalb nichts von Fronfuhren der Eichelsächser nach Frankfurt.

In E. wurde mir erzählt, daß früher von jedem Haus ein Treiber zu den großen Jagden gestellt werden mußte. Jeder Jagdfronpflichtige mußte auch sonstige Jagddienste leisten: als spannfähiger Bauer mit seinem Wagen zum Heranschaffen des Jagdzeuges, zum Rücken der Netze und zum Abtransport des Wildprets bereit sein, als „Einläuftiger“ (Handscharwerk!) zum Leiten der Jagdhunde. Waffentragen, Heckenmachen, Schneisenhauen usw. sich brauchen lassen. Alle Pflichtigen wurden zur besseren Erfassung in sogen. „Jagdrollen“ eingetragen. Die Jagdrolle für E. vom Jahre 1783, aufgestellt von Oberförster Hoff, erwähnt alle Pflichtigen, aber auch alle Befreiten. Befreit wurde jeder, der ein Befreiungs-Dekret vorweisen konnte, der keinen Sohn besaß oder nur einen Sohn hatte, der in der Lehre war, ferner jeder, der gebrechlich oder über 60 Jahre alt war, jeder, der noch nicht über 1 Jahr verheiratet war, jeder, der einen herrschaftlichen Hund hielt, dann Unterförster Fischer, Ausschußleutnant Klinckel, Fähnderich Jacob Buß, Zöller Joh. Seipel, Klosterbruder Joh. Müller, Jagdbott Stephan Rau, Controlleur J. J. Becker, Soldat Ludwig Stieler, der gemeine Kuhhirt und der Schweinehirt. 79 Unfreie zahlen je 10 alb. Die „Dorf Reih von Wegen der jagd Roll zu machen“ von 1780 erwähnt noch „die Einzöger“ (Neuzogezogene?), die Müller Joh. Henr. Seibert und Joh. Gg. Schmidt und den Tag- und Nachtwächter Christoph Hippel. Die Jagdrolle von 1781 zählt selbstverständlich noch den Schultheißen Henr. Meinhard und den fürstl. Gegenschreiber Jac. Becker zu den befreiten Personen. Wir sehen, daß damals die leitenden Personen der Verwaltung, des Gerichtswesens und der Miliz des Gerichts Burkhardts in E. wohnten.

Im Jagdscharwerksdienst fuhren 1722 und 1724 die Eichelsächser Wildpret nach Gedern (zum Grafen von Stolberg?). Die Jagd im J. 1750 erbrachte eine große Strecke, und die Jagdfronpflichtigen aus E. mußten u. a. einen Wagen mit „Hirschgehörn“ nach Nidda fahren. Sicher waren es Andenkenstücke der vielen erlauchten Jagdgäste, die nicht nur in Zw., sondern auch im Schloß Nidda untergebracht waren; sprach man doch vom „Fürstenlager zu Zw. und Nidda“⁶¹⁾. 1755 mußten die Eichelsächser einen Hirsch aus dem „Girren Grund“ (beim Jagdschloß Gera zwischen Rainrod und Schotten) nach E. fahren. Am 2. Oktober 1766 schoß der Landgraf im Giergrund 8 Hirsche, „das Wild war aber in das Jagd Tuch eingeschlossen“. Diese Leinen-Jagdtücher von einigen hundert Metern

⁶⁰⁾ A. K u b a, Die Waldungen, S. 173.

⁶¹⁾ „Ausgaben wegen dem Fürstenlager“, Gemd. Arch. E.

Länge mußten die Eichelsächser Bauern rücken helfen, bestimmt keine leichte Aufgabe⁶²). Einige Abschubberichte zeigen uns, daß zwischen den Jagdtüchern eine ganz stattliche Menge Hirsche bei jeder fürstl. Jagd abgeknallt wurde. 1769 waren es in der Oberförsterei E.: 14 Hirsche, 23 Tiere und 14 Kälber (u. a. ein Vierzehner und drei Zwölfender); 1773: 4 Hirsche, 8 Tiere und 5 Kälber; 1774: 3 H., 7 T. und 6 K.; 1775: 6 H., 16 T. und 10 K.⁶³). Es war alte Gewohnheit, daß die Dörfer nach großen Jagden das nicht beim Jagdmahl verzehrte und auch sonst nicht absetzbare Wildfleisch zwangsweise abnehmen und im Dorf verkaufen mußten. Der Erlös wanderte in die Forstkasse. So wurden 1744 1 fl. 16 alb. „Wildpretfleischgeld“ an Förster Fröhlich abgeliefert, und 1783 wurden 90 Pfund Wildfleisch in E. verkauft und 4 fl. 15 alb. eingenommen.

Jagdschäden waren groß; 1634 klagte der Oberförster am Vogelsberg nicht etwa über das Wüten der Kriegshorden, sondern über die vielen infolge des Wildschadens wüst liegenden Ländereien⁶⁴). Im 18. Jh. wurden nicht nur Waldgebiete, sondern auch Wiesenstücke und selbst Felder in Wildhege gelegt. Die Bauern mußten dann ziemlich machtlos zusehen, wie das Wild ihnen Schaden zufügte. Sie organisierten Wildwachen, doch die Wächter durften weder Gewehre noch Hunde bei sich haben, und auf das Schreien, Klappern und Trommeln achtete das Wild schließlich nicht mehr. Die Eichelsächser bauten sich Wildhütten, in denen sie Wildwacht hielten. 1720 wies ihnen Förster Jung Holz zu Wildhütten an. 1794 noch unterhielten sie solch eine Wildhütte. Die sogen. „Wildhüter“ wurden im Dorfe gedingt, so z. B. 1724, und für ihr Wachen aus der Gemeindekasse bezahlt. Die Gemeinde zog dazu von allen Abgabepflichtigen den „Kornhüterlohn“ ein; 1780 wurden z. B. 60 fl. als K. erhoben. Meist übernahmen einige Bauern den Schutz der Felder; so erhielten z. B. 1755 Rau und Spamer 48 fl., „das Korn am Berg das Jahr zu verhüten“ (gemeint ist der Steigberg), und Helfferich 14 fl. 15 alb. fürs Hüten am „Klauzel“. 1770 dingt einer das Hüten Tag und Nacht um 38 fl., ein anderer um 34 fl. Noch 1803 wurde W. Rau mit 37 fl. fürs Wildhüten entlohnt.

8. Waldwirtschaft. Bis zum 18. Jh. besaßen die Eichelsächser Bauern keine Eigenwälder; alle rings um das Dorf liegenden Waldgebiete waren fürstlich. Selbstverständlich konnten in älterer Zeit die riesigen Waldungen von den wenigen Forstbeamten nicht mustergültig gehegt werden. Als nun 1539 die Waldungen des Amts Nidda, zu dem ja auch E. gehörte, von dem Schultheißen von Hersfeld und einem Kanzleischreiber visitiert wurden, ergab sich mancher Mißstand. Unter Philipp d. Großm. wurde den Einwohnern des Amts Nidda das Holzgeld erlassen, sie sollten fortan wie vor alters nach empfangenen Stämmen bezahlen⁶⁵). Das Holzgeld stellte wohl eine

⁶²) Vgl. Müller a. a. O., Anm. 36, S. 83 (Jagdschirm).

⁶³) W. Diehl a. a. O. S. 320.

⁶⁴) G. Landau a. a. O. S. 148.

⁶⁵) Zimmermann a. a. O. S. 247.

generelle Abgabe für Entnahme von Nutzholz dar, gegen die sich wohl die Amtsinsassen gesträubt hatten.

Im Gemeindearchiv E. fand ich als losen Zettel einen „Extract aus den Politischen Land Visitations Actis“ von 1629, der spezielle Angaben über den Zustand der Wälder macht. Es heißt da: der „Dachsberg“ hat nur junge Buchen⁶⁶⁾ und darin haben E., Wingershausen und Eschenrod Viehtrieb. „Kirschberg“ und „Hebisch“ (aus höfisch = zum Hofe gehörig) liegen in Hege, da der Bewuchs noch jung und unfruchtbar. „Das lange Seiffen“ (auch heute noch z. T. feuchter, schmieriger Boden) wird mit Eichelsächser Vieh betrieben. Der „Streiterwald“ „so vor etzlich Jahren von dem Gericht Nidda und Eigelsachßen ist abgehauen worden und in wenig Jahren in Hegung gethan“, wurde vorher von E., Glashütten und Lais betrieben. In dem nach Glashütten zu gelegenen „Bienstock“ (nach früher dort betriebener Waldbienenzucht benannt?) und dem „Hütten Kuppel“ weiden Glashütten, E. und Lais ihr Vieh. — Eine „Copia“ des Gemd.-Archivs E. (Original etwa 1660 geschrieben) zeigt die weitere Entwicklung und bietet neue Flurnamen. Danach wurden die Waldbezirke „Irrhaus“, „Rotenburg“, „Kirschberg“ und „Hirschsprung“ vom Gericht Nidda, von E. und Fauerbach, in Mastzeiten auch von Wingershausen und Eschenrod als Weide benutzt. Der „neue Wald“ oder „Renthmeisters hagk“ ist ein schmales Stück junger Buchenwald mit wenigem Eichenholz, der an „Haßbach“ (Haisbach) stößt. Im jung gehegten Buchenwald „Breitenstein“ hüten die Eichelsächser ihr Vieh; im „Steinbach“, „Ruterts“ und „Gerumbts“ gemeinsam mit den Glashüttern und Laisern; ebenso in einem Teil des „Dachsberges“. Der „Auerberg“ ist „ein feiner Eichwald, liegt in friescher heeg“.

1779 hatte die Gemeinde E. sechs „Köppel“ in Nutzung, die 1724 „in die Heg geleet worden“. Nun nach 55 Jahren wird ihnen erlaubt, alle Jahr zwei Köppel für sich zu schlagen, doch wurden sie verpflichtet, davon den 10. Teil, gleichsam als Zehnten in Naturalform, an die Herrschaft abzugeben. Nach 15 oder 16 Jahren sollten sie wieder die Wäldchen auf den Köppeln entholzen dürfen, damit immer junge Hecken für das kleine Wildpret nachwachsen können. Hier erkennen wir noch ganz deutlich, daß der Forstbehörde die Erhaltung des Wildbestandes für große Jagden bedeutungsvoller erschien als die Holznutzung. 1753 wurde der Gemeinde E. bekanntgegeben, daß der junge Wald vom „Breitensteinen Haus“⁶⁷⁾ bis zum „Lindenbusch“ „in Heeg“ sein soll; niemand dürfe dort Vieh hüten. Die Hege wurde allgemein erst aufgegeben, wenn, wie die

⁶⁶⁾ Bei meiner Tätigkeit als Waldarbeiter in Eichelsachsen zeigten mir Arbeitskameraden am Dachsberg Buchenstubben mit sehr breiter Schnittfläche und sagten, sie hätten die Buchen nur mit großer Mühe fällen können wegen des selten großen Durchmessers. Vielleicht waren es Buchen aus jener Zeit!

⁶⁷⁾ Ich fand auf dem Rücken des Breitensteins, umwachsen von Hecken, die verwitterten Fundamente eines kl. Hauses.

alten Weistümer lehren, die Baumspitzen dem ausgewachsenen Vieh über die Hörner ragten, denn das Vieh vernichtete ja den jungen Anwuchs. Man wollte durch die Hege auch verhindern, daß die Dörfler beim Losholz sammeln junge Bäume abhieben.

In unseren zuletzt aufgeführten Quellen werden nur Buchenwälder und kleine Eichenbestände erwähnt. Die Alleinherrschaft der Buche in der alten Buchonia, zu der ja auch der Vogelsberg gehörte, war wohl durch die Weidewirtschaft, welche den Eichwald bevorzugte und den Ertrag für den Landesherrn steigerte, gebrochen worden. Dagegen ist von Nadelwald noch keine Rede. Nach Immel wurde zwar schon 1621 mit dem Anbau von Kiefern in den Ämtern Romrod und Nidda begonnen⁶⁸). Bircks, für E. unser zuverlässiger Kronzeuge erzählt aber, daß in Zw. erst 1738 die ersten Tannen (d. h. Kiefern) im „Hebisch“ durch Aussaat gezogen wurden, und im „Rechen Buch Vor mich Conrad Bechtold in Eichelsachsen 1782“ wird das bestätigt. 1768 wurde auch im „Horschenstein“ „Tannen“samen ausgesät. Nach Prof. Walbe begann die Fichten-Aufzucht im Vogelsberg erst 1822⁶⁹); 1843 erhielt die Forstbehörde E. die Anweisung, den „Streiterwald“ mit Nadelbaumbewuchs zu versehen.

In der 1. Hälfte des 19. Jh. suchten die staatlichen Behörden die Gemeinden zur Bepflanzung unbewaldeter Küppel und Hochflächen zu bewegen. In den Revieren E. und Rainrod kam man dem auch nach, doch berichtete Forstmeister Pfaff 1842, daß etwa 70% aller auf den ehem. Kahlflächen und Hutweiden angepflanzten Heistern eingegangen seien und der Rest zum großen Teil durch rücksichtsloses Viehhüten vernichtet würde. Zwei Jahre darauf schrieb Zeller vom Ministerium des Innern, die Gemeinden des Kreises Nidda hätten noch gegen 10 000 Morgen Gemeindeweiden in Nutzung; die Gemeinderäte sträubten sich jedoch gegen die forstwirtschaftlichen Verbesserungen und wünschten allein die Erhaltung des althergebrachten Zustandes, da die Vermögenden — und das waren sie ja meistens selber — Schmälerungen ihrer Weidenutzung befürchteten⁷⁰). In der „Gemeinschaftl. Ordnung d. Gemd. Eichelsachsen wegen des Viehaustreibens“ vom Anfg. des 19. Jh. wird darüber gestöhnt, daß die Weidgänge immer kleiner werden. Die Teilhaber mögen nichts Neues machen; „zu dehme es doch den Einen heut so, dem antern morgen ein anters gilt“.

Im Salbuch des Gerichts Burkhardts von 1555 wird von irgendwelchen Waldnutzungsrechten der Eichelsächser nichts berichtet, doch darf als sicher angenommen werden, daß ihnen das Sammeln von Leseholz, Blättern zur Streu und Eckern, Eichelmast der Schweine und Weidgang des Viehs erlaubt war. Im 18. Jh. regelten ausführliche Holzordnungen den Holzbezug. Des Oberforstmeisters v. Kruse

⁶⁸) R. Immel, „Die Nadelhölzer — —“. Mitt. d. Oberh. G. V. Bd. 36 S. 128. (1426, 1438 und 1441 bestellt Frankfurt „Tannen“samen in Nürnberg. K. Bücher, Die Bevölkerung von Ffm. S. 286.)

⁶⁹) H. Walbe, Das Hessisch-Fränkische Fachwerk, Darmst. 1942, S. 52.

⁷⁰) C. Weber a. a. O. S. 76—78.

Holzordnung von 1747 bringt keine neuen Tatsachen über die Waldwirtschaft. Das geschlagene Holz soll ordentlich geklaftert und zur bequemen Abfuhr an die Wege, „lichten Blatten“ oder Schneisen gesetzt werden; es gab gespaltene „Steipper“ (Stützen) „Birgelholz“, „Spälter“ und „Klötzer“. Die „Holzfäll-Ordnung“ von 1771, die die Unterschrift Heidelbachs trägt, verbietet „Reidel“ oder „Bengel“ (junges Stammholz) in die „Leiser“ zu legen, ordnet an, die „Leiser“ in „Wellen“ zu binden und spricht von Holz „trömmen“ (Trumm, unzerspaltenes Reststück) und davon, daß das Holz „schäcklig“ fällt.

Das geschlagene Holz fand nicht nur als Bau- und Brennholz, sondern auch sonst vielfache Verwendung. Fricken Bartel erhielt z. B. 1476 die Glashütte zu Strythain (b. Glashütten) zugesprochen und gleicherzeit die Berechtigung, das Holz für den Bedarf der Hütte aus dem gesamten Gericht Nidda, also auch aus den Wäldern des benachbarten E., zu schlagen; er mußte dafür jährlich 100 Gläser der eigenen Produktion in die Kellerei zu Nidda liefern⁷¹). Am Auerberg und im Breitenstein hatten sich Köhler seßhaft gemacht, über deren Tätigkeit aber kein Quellenmaterial erhalten geblieben ist. Sie durften nur das minderwertigere Holz verwerten. Nach Immel wurden vom Mittelalter bis zum 19. Jh. aus dem Rhein-Main-Gebiet „die schönsten Eichenbestände an holländische Schiffswerften und zu Wasserbauwerken“ geliefert. Bircks erzählt nun, daß 1772 zwei Holzhändler aus Holland mit einem Oberförster aus Darmstadt sich in den Wäldern von E. und Eichelsdorf 755 Eichenstämme zum Schiffsbau anweisen ließen und sie nach Holland verflößten. Im Sommer 1774 wurden laufend im Hohenwald Eichen für holländische Aufkäufer gehauen und 1775 ebenso im Horschenstein. Astwerk und Reisig erhielten die „Einläuftigen“ aus E. im Horschenstein und die Bauern im Hohenwald statt des gewöhnlichen Losholzes angewiesen. Auf den Kahlschlägen wurden sofort Eicheln nachgesät, so z. B. 1784 am „Langen Seifs Kopp“.

Um Leuchtöl für ihre Öllämpchen und Öl als Backfett zu gewinnen, sind die Eichelsächser „in die Eckern gegangen“. 1749 und 1754 lasen sie die begehrten Waldfrüchte an 4 Tagen des Oktober und zahlten dafür pro Tag 2 alb. „Herrengeld“. 1789 pachtete die Gemeinde E. sogar für 22 Gulden ein Stück des Gederner Waldes, und 67 Eichelsächser haben dann da „Eckern gemacht“. Beim „Eckern Klopfen“ des Jahres 1773 hat sich ein Eichelsächser die Hirnschale aufgeschlagen und mußte sein Leben lassen. Früher breitete man bei der Eckernernte große Tücher (Wagentücher usw.) unter den Bäumen aus und beherzte Männer kletterten ins Astwerk, um die Eckern abzuschütteln. Ich nehme an, daß sie dabei mit Knütteln auf die fruchtbeschwerten Zweige schlugen und daher vielleicht der Ausdruck „Eckern Klopfen“ rührt.

⁷¹) K. Th. Müller, Das Aschaffener Kopialbuch, in: Arch. f. hess. Gesch. N. F. Bd. XI S. 374.

Bräuche. Der alte Förster Blum erzählte mir von zwei Bräuchen, die früher in E. geübt wurden. So mußte jeder neu eintretende Waldarbeiter seinen „Einstand“ geben und wurde dann unter Beachtung gewisser Zeremonien in seine neue Tätigkeit eingeführt. Kam ein bisher Unbekannter in den Wald, dann lief ihm eine Waldarbeiterin entgegen, putzte ihm mit einem Tuch oder der Schürze die Schuhe und erhielt dafür ein Geldstück. Schon im 17. Jh. diente Stroh dazu, „um den Wald abzuhängen“, d. h. wohl um für die Weide verbotene Stellen zu bezeichnen.

9. Waldmast. Bis zur Mitte des 19. Jh. hatten die Eichelsächser die Berechtigung, jährlicher ihr Vieh und in der Zeit des Eichel- und Eckernfalls auch die Schweine in die fürstlichen Wälder zu treiben. Gewöhnlich hatten sie mit andern Dörfern gemeinsamen Eintrieb. Als 1629 die Landesvisitation in Hessen⁷²⁾ vorgenommen wurde, besaßen sie zusammen mit den Einwohnern von Glashütten, Lais und Fauerbach die Koppelhut auf den „Schmittwiesen“ und nach dem „alten See“ zu (Revier der Waldschmieden mit dem Stauwerk fürs Hammerwerk), mit den Wingershäusern und Eschenrödern oberhalb des „Triebes“ und mit andern Dörfern noch „bei den Fischplätzen“, am „Bienstock“, im „Bleistätter Wäldchen“ (Wüstung Bleistadt). Solche Hüttegemeinschaften zeigen wahrscheinlich alte Markgemeinschaften an. Im J. 1702 besaß E. die „Hutweide aufm Kirschberg“ und um 1780 im Oberstreiterwald. 1807 hüteten sie zusammen mit Wingershausen, Eschenrod, Burkhardts und Glashütten in einem Waldstück von 121 Morgen, „der Streithain“ genannt, das ihnen 1779 vom Oberforstamt als Eigentum überlassen worden war. Sie zogen deshalb von jedem Hof, aus dem Vieh zugetrieben wurde, 8 Albus und 5 Pfennig ein, das ergab bei 85 Häusern 24 fl. 13 alb. Als am Anfang des 19. Jh. der Anbau wertvoller Futterkräuter auch im Vogelsberg Aufnahme fand, gingen die Bauern zur Stallfütterung über. Schließlich erklärte 1858 der aus E. stammende Geometer Heinrich Wagner II im Auftrage der Landesherrschaft die Aufhebung der Weidegemeinschaften für E.

Wie groß war nun der Pferde-, Vieh- und Schweinebestand des Dorfes? Aus einem Verzeichnis sämtlicher in der Grafschaft Nidda zur Waldmast getriebenen Schweine von 1594 erfahren wir, daß „Eilsaßen“ damals 177 Schweine in die Eichelsdorfer Fluren „Hirschsprung“ und „Rotenberg“ eintrieb, nachdem sie „ins Eckern gebrandt“ worden⁷³⁾. Im Kriegsjahr 1629 besaß E. 70 Ochsen, 10 St. (?) und 7 Pferde; 19 Pferde hatten die Soldaten des toten Christian geraubt, als sie 1622 in E. einfielen; Kühe und Schweine werden nicht aufgeführt, waren sie alle abgeschlachtet oder weggetrieben? 1775 zählte man im Dorf 4 Paar Ochsen und 240 Kühe. In der Zwischenzeit von 150 Jahren waren also als Folgeerscheinung des Dreißigjährigen Krieges die Pferde und Ochsen von den Kühen als Zugtiere abgelöst

⁷²⁾ Arch. Darmst. Hess. Landvisitation 1629. Gericht Nidda.

⁷³⁾ Arch. Darmst. Rechnungen und Belege Amt Nidda (ca. 1420—1737).

worden. 1837 zählte man im Dorf gar 448 Kühe und 249 Schweine; inzwischen hatte aber auch die Einwohnerschaft stark zugenommen. Nach dem Register über Mastunkosten von 1783 hielten die meisten Eichelsächser Bauern 2 Schweine, 6 Bauern je 3 und nur einer (Joh. Schmitt) 4 Schweine.

Gemäß altem Brauch bestimmte die Forst- und Jagdordnung von 1532, daß die Waldmast-Nutzung durch Entrichtung des „Forsthafers“ abgegolten werden muß. Genauere Angaben über die Abgaben für Weidegang liegen erst aus dem 18. Jh. vor. Als z. B. die Schweine des Dorfes E. 1762 vom 7. Oktober bis 2. Dezember „in die Mast“ gingen, mußte für ein großes Schwein 1 Gulden, für ein mittleres 20 alb. und für ein kleines 7 alb. Mastgeld und dazu noch 7 Kreuzer Schreib- und Einschlagsgeld für jedes Schwein gezahlt werden. 1764 ermäßigte man, als die Mast „verakkordiert“ wurde, den Betrag für mittelgroße Schweine auf 17 alb., 1793 für alle 143 Schweine auf je 2 Kreuzer. Im J. 1768 mußte der Hirt seine Schweineherde bereits nach 3 Wochen wieder „heimschlagen“, da nicht genügend Eichelfrucht vorhanden war. Im J. 1773 ermäßigte man wegen des schlechten Eichelbehangs die Mastgebühr auf 6 alb. je Schwein und dem Hirten gab man nicht für die ganze Familie, sondern nur „auf 3 Personen“ Essen. Die gemästeten Schweine trieb man 1805 (und gewiß nicht bloß in diesem Jahre) auf den „Schotter Walpurgismarkt“.

Konflikte wegen der Waldweide. Im Kriegsjahr 1624 gingen Klagen ein, daß die Eichelsächser ihr Vieh, mancher Bauer sogar vier bis fünf Stück, bei Tag und Nacht im „Lehenberg“ (heute Lehnberg) hüteten und so „die Heeg Wäldt außgehütet, alß ob es eine Koppel huet seye“⁷⁴⁾. Der Landgraf hatte sie einmal selbst dabei betroffen, als er von Crainfeld nach Nidda reiste, und sofort einen genauen Bericht verlangt. Den Eichelsächser Frevlern wurden nun vom Förster die in der allg. Holzordnung festgelegten Bußen von $\frac{1}{2}$ Gulden je Stück abverlangt. Da Strafbeträge von 82 Viehhaltern in Höhe von $139\frac{1}{2}$ Gulden eingingen, gab es also damals 279 Weidetiere in E. Die Liste der Bußen zeigt uns, daß in erster Linie Ochsen als Zugtiere „gehalten wurden“, und zwar je Bauer bis zu 4 Stück. Dagegen besaßen nur 5 Bauern Pferde, und zwar ein Bauer nur eins, zwei Bauern je zwei und zwei Bauern je drei Pferde. (Der schwache Pferdebestand ist wohl, wie oben schon erwähnt, als Folge des Einfalls des tollen Christian anzusehen.) Die Eichelsächser gestanden in einem Schreiben auch ein, daß sie unrechtmäßig gehandelt hätten, betonten aber, wegen der schlimmen Kriegsläufe die Bußen nicht entrichten zu können. Unlängst nur hätten sie durchziehende Reuter zwei Tage lang herbergen müssen, die ihnen den Hafer von den Böden holten, so daß das Vieh aus Futtermangel arg geschwächt wurde. Dazu wäre vor Pfingsten lange kein Tropfen Regen gefallen. Auch schmälereten ihnen die Forstknechte immer

⁷⁴⁾ Arch. Darmst. Abtl. XIII. Oberhessen. Gemeindevermögen.

mehr die Weidgänge, so daß sie bald nicht mehr wüßten, wohin sie mit ihrem Vieh „ausfahren“ sollten. Mit den Gemeindetriften hielte man sie auch ganz kurz, so daß sie bald nicht mehr zu ihren Gütern fahren könnten. Wenn sie ihr Vieh nicht mehr erhalten könnten, würden sie fortan nicht mehr die hohen „Herren-Giften“ abzuführen imstande sein. Übrigens schlössen sie dort, wo ein Baum von ihnen gefällt würde, sofort die Kahlstelle in die Hege ein. Sie baten also um Erlaß der Geldstrafen.

Im J. 1677 erhob E. bittere Klage, daß die Oberschmitter Rindviehherde quer durch seine Gemarkung zum Eichelsächser „Grund“ getrieben werde. Zum Gerichtstag waren beide Parteien mit einem kriegsstarke Aufgebot angerückt. Zur gütlichen Einigung, die das Gericht anstrebte, kam es unter diesen Umständen nicht. Endlich wurde 1679 „auf der Ober-Schmitte“ ein Einvernehmen dahingehend erzielt, daß die Oberschmitter das seither geübte Weiderecht im „Grund“ aufgaben; sie verpflichteten sich auch, den neuen Vertrag genau einzuhalten⁷⁵).

Im J. 1692 unterrichteten die Eichelsächser durch eine Eingabe den Oberforstmeister von Bobenhausen in Stornfels (Anrede: „Ew. Gnaden“), daß die drei in ihrer Gemarkung liegenden Buchwälder „Kirschberg, Hebischwald und Johans Giebel genannt“ von benachbarten Dorfschaften mit Schweinen betrieben würden. Aus den alten Forstordnungen sei aber zu ersehen, daß sie früher allein von E. gegen Zahlung des Mastgeldes „sindt beschlagen worden“. Sollte der Zustand so erhalten bleiben, dann müßten die betr. Nachbargemeinden allein zur Zahlung des Mastgeldes verpflichtet werden. Am 25. April 1692 wurde von Darmstadt aus diesem Wunsche entsprochen⁷⁶).

1751 erwirkte die Gemeinde E. einen landgräflichen Befehl, daß die Glashütter nicht mehr an ihrer Dorfgemarkungsgrenze am „Dachsberg“ hüten dürften. 1804 gab es wegen der Hutgerechtigkeit einen Streitfall mit Ober-Lais. Die Bauern von O.-L. besaßen nämlich pachtweise einige einschürige Wiesen auf Eichelsächser Boden zur Heugewinnung und entrichteten die Abgaben davon nach E. Etwa ab 1794 hüteten sie nun auch auf diesen Wiesen und verbotenerweise auch in den anstoßenden Waldungen. Schultheiß Seipel-E. bat nun das Oberforstamt Darmstadt, die Ober-Laiser zu veranlassen, ihre Berechtigung dazu durch Schriften zu beweisen. Über den Ausgang des Konflikts ist nichts bekannt.

10. Die Hirten. Die Gemeinde E. hielt sich einen Vieh- und einen oder zwei Schweinehirten, die jährlich neu „gedingt“ wurden; dabei erhielt (1720) jeder auf Kosten der Gemeinde 2 Maß Bier. In älterer Zeit gab man ihnen für ihre Tätigkeit Naturalien und Schuhe. So erhielt z. B. 1763 der Schweinehirt 8 Achtel Frucht und der Kuhhirt nur 5 Mesten Korn; 1836 der Schweinehirt 9 Malter halb Korn

⁷⁵) Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger) 1929 S. 116.

⁷⁶) Aus einem Bündel Verordnungen. Gemd. Arch. E.

und halb Gerste und der Kuhhirt 5 Malter Korn als „Hirtenfrucht“. 1756 waren diese Naturalleistungen z. T. schon durch Geldleistungen abgelöst, und man gab den zwei Schweinehirten je 2 Gulden Schuhgeld und den üblichen „Mastakkord“; für jedes zugetriebene Mastschwein 1778 z. B. 1 alb. und dazu eine kl. Zehrung beim „Schweine-Schreiben“. In der sogen. „Nachmast“ erhielten die Hirten noch als eine Sondervergütung im Dorf reihum ein gutes Essen. Bei annähernd 100 Haushaltungen werden sie sich auf diese Weise so bis zum Frühjahr durchgefuttern haben. Im 19. Jh. erhielt der Sauhirt obendrein von jeder im Dorf geschlachteten Sau einen Vorderfuß und eine Kanne voll Wurstsuppe, und zu Ostern hing man ihm einen großen Kuchen (Kringel) um den Hals; das war sein „Osterhas“.

Zum Zeichen des Austriebs blies der Hirt morgens auf seinem Kuhhorn und knallte vielmals mit der langen „Säugeißel“. Darauf wurden ihm aus den Höfen die eingeschriebenen Schweine zugetrieben, und er zog mit ihnen in den Wald. Ich vermute, daß bei warmer Herbstwitterung die Schweine nicht täglich zum Dorf zurückgetrieben wurden, sondern daß man sie in der eingefriedeten „Saukammer“ in der Nähe des Waldes übernachten ließ, da doch durch das ständige Aus- und Eintreiben erheblicher Gewichtsverlust eintrat und die Mast beeinträchtigt wurde. Eine solche „Saukammer“ mit altem Eichenbestand ist noch jetzt weit außerhalb des Dorfes vor dem „Horschenstein“ zu sehen. 1766 wird auch ein „schwein greben“ erwähnt, und 1768 heißt es: „der greben ist auf den Fisch wäsen an den wiesen“ (Greiben = Verschlag, Pferch). 1771 mußte pro Stück Vieh 10 Pfund Stroh zum Greben gegeben werden; wahrscheinlich war dieser Vieh-Greiben dasselbe wie in andern hessischen Gebieten, z. B. im Taunus, die „Unner“⁷⁷⁾, unter der wir eine Vieh-Ruhestatt zu verstehen haben.

11. Dörflicher Waldbesitz. E. gelangte 1779 endlich in den Besitz eigener Waldungen. Durch Verfügung des Oberforstamtes Darmstadt wurden die fünf innerhalb der Eichelsächser Grenzen liegenden kleinen Wälder Herzberg, Heiligenberg, Blatten Köppel, Bußenheimer Köppel und Köppel im Leisenrödchen der Gemeinde E. gegen Übernahme der darauf ruhenden Lasten und neu darauf gesetzten 2 fl. 2 alb. jährlicher Steuer als Gemeindewaldungen gnädigst überlassen. Als Entgelt für die von diesen Waldstücken der Herrschaft entgehenden Fruchtzehnten mußte E. den „Langen Köppel“ am Eichelsdorfer Berg in Größe von 342^{1/2} Ruten an die Herrschaft frei abtreten.

⁷⁷⁾ J. Kehrein, Volkssprache in Nassau, S. 417. Greben, Kreiben = Verschläge für den nächtlichen Aufenthalt der Schweine im Freien; auch bei H. Steitz, Namen der Gemarkung Petterweil (1938) S. 40.

Schotten

Ortsherr und Gemeinde setzen ihren
Kirchenbau durch.

Vom Herausgeber.

Inhalt: 1. Die Liebfrauenkirche, ein Werk volkstümlicher Frömmigkeit und gemeindlicher Selbstverwaltung. 2. Das Interesse des Ortsherrn als Triebkraft. Trimberg gegen Isenburg. Chronologisches Ergebnis. 3. Das Straßburger Lehen; Umfang; Realteilung der Stadt; Lageplan; Stadterweiterung 1356.

1. Die Stadt Schotten hat zu ihrer 600-Jahr-Feier ein schlichtes, aber anregendes, von Sachkennern geschriebenes Büchlein herausgegeben, das auch in weiteren Kreisen der vielen Freunde Schottens gelesen zu werden verdient. G. Löwe fügt in die „Alten Straßen“ Müllers den bemerkenswerten Schötter Weg ein, der von der Altenburg bei Ulfa, im Bergwald aufsteigend vorbei an Hügelgräbern und Langstreifenfluren, bis zum Schotter Berg die Route Müllers berichtigt. F. Sauer, der verdienstvolle Leiter und Mehrer des Schotter Museums, zeigt an Hand eines (rekonstruierten) alten Grundrisses, daß Sch. nur talauf- und talabwärts mit Mauern, an den Seitenflanken aber nur mit Graben und Wall geschützt war. Eine primitive Befestigung hatte vor der kostspieligen Ummauerung (um 1330) gewiß auch Gießen.

Wer mit dem Rezensenten von H. Walbe¹⁾ herkommt, der „nach langem Zweifel“ doch den wichtigen Sockel der Westfassade für den ältesten Teil der Kirche erklärt, liest zunächst bedenklich, dann aber doch zustimmend Sauer durch klare Einfachheit überzeugende Baugeschichte: Chor mit quadratischer Hallenkapelle um 1300 begonnen, Vierungsturm noch nach Gelnhäuser Muster, Westwand nicht nur geplant (wie Walbe erschloß), sondern durch Grabungen erwiesen. Diese Westwand wäre schwerlich aufgeführt worden, wenn einige Meter weiter schon das Untergeschoß einer Westfassade vorhanden gewesen wäre. Was die Stilformen zur Entstehungsgeschichte etwa aussagen, übergeht Sauer; auch Walbe findet zwischen den Türprofilen des Langhauses und denen der Westfassade keinen zeitlichen Abstand und begründet das höhere Alter des Westsockels nur mit der älteren, „größeren Baugesinnung“, — eine Größe, die sich gewiß auch aus den späteren großen Plänen bei der Stadterhebung verstehen läßt.

Die alte Pfarrkirche St. Michael stand auf der Platte. Was ich zur Klärung dieses von Sauer noch offengelassenen Problems geschrie-

ben hatte, streiche ich hier, weil es sich vollkommen mit der Beweisführung von K. Dielmann in den Wetterauer Geschichtsblättern 1955 S. 143 deckt. Der ehemalige Friedhof auf der Platte birgt also vielleicht noch Reste und Grundriß der karolingischen Schottenkirche des Klosters Honau bei Straßburg und darf bei Erdarbeiten sorgfältige Aufmerksamkeit beanspruchen.

Der Ablaßbrief, den die 12 Kuriens Bischöfe 1330 zugunsten der Pfarrkirche und der Marienkapelle ausstellen, nennt außer ihnen nur den Pfarrer (pleban) und den Schultheißen (des Ortsherrn K. v. Trimberg), in denen v. Brockhusen mit Recht die Schottener Anwälte in Avignon vermutet. Sie waren vom zuständigen Bischof nicht hinreichend autorisiert, konnten es auch nicht sein, denn der Trimberger war als Anhänger Ludwigs des Baiern Parteigänger des Mainzer Bistumsverwalters Balduin von Trier, dieser aber Gegner des avignonesisch-päpstlichen Kandidaten Hch. v. Virneburg. So knüpfen die Bischöfe die Rechtskraft ihres Briefes an die nachträgliche Genehmigung des Diözesanbischofs, die erst nach dem Streit um den Bischofsstuhl erfolgte (1351)²⁾. Treibende Kraft wie bei mancher anderen gotischen Kirche sind also auch in Schotten nicht die Spitzen der Hierarchie und des Adels; eine volkstümliche Frömmigkeit kündigt sich an, deren Vertreter ein „Leutpriester“ (plebanus, nicht ein vornehmer rector ecclesie) und ein Laie sind, die getragen werden von einer der beliebten Wallfahrten. Es nimmt nicht wunder, daß sich der Bund zwischen Pfarrer und Laien nicht als dauerhaft erweist. Eine inhaltreiche Urkunde³⁾ zeigt sie schon 1340 in scharfem Streite vor dem zuständigen Archidiakon von Mariengreden in Mainz. Der Pfarrer klagt gegen den Schultheißen und die Baumeister (der Kirche) als Vertreter der Gemeinde, daß diese seine Zehnten und Seelgeräte (Stiftungen für Totengottesdienste, meist zugunsten der Vikare der gestifteten Nebenaltäre) für ihre Zwecke erheben, daß sie Opferstöcke in und außer der Kirche aufstellen, Sammlungen veranstalten und ihm davon nichts, nicht einmal Rechenschaftsbericht, zukommen lassen; selbst Tätlichkeiten und Zerstörung des Pfarrgutes sind vorgefallen. Schiedsrichter und Richter weichen nun zwar vom Rechte nicht ab: Schadenersatz, teilweise Rückgabe der entzogenen Einkünfte, Rechenschaftsablegung auf anfordern wird angeordnet. Aber vor allem „wollen wir den bu unser Frawen bedenken und furdern“; also bleiben die Opferstöcke; ihr Inhalt, wenn für den Bau bestimmt, gehört diesem ganz, vom übrigen erhält der Pfarrer $\frac{1}{4}$, weil „die Pilgerime alle in sin hus zufallen“ (das Pfarrhaus ist in alter Zeit ja oft Herberge); schließlich verzichtet er sogar auf die ihm eben zugesprochenen kleinen Zehnten und Seelgeräte zum besten des (Kapellen-)Baues, er soll ihn nicht schädigen, sondern „denselben bu hindirwert unde furwert⁴⁾ mit werken unde worten furdern“. Die Urkunde läßt sich also nicht als Beispiel für einen gewöhnlichen Gemeindestreit, auch nicht als Beweis dafür verwerten, daß Schottens Straßburger Beziehungen zerrissen seien, denn ein auswärtiges

Kirchenpatronat hebt nur ganz selten den Diözesanverband auf, und Schotten hat immer zum Bistum Mainz gerechnet. Wohl aber bezeugt sie, daß in Sch. bereits vor der Erhebung zur Stadt (1354/6) eine selbstbewußte Gemeinde sich entwickelt und Organe der Selbstverwaltung sich geschaffen hatte. Die Wallfahrt — nicht nur eine geistliche, sondern auch eine volkstümliche Veranstaltung — hatte dem Dorfe Auftrieb und das Bedürfnis nach einem neuen Gotteshause gebracht. Bei dessen Bau wiederholt sich im kleinen, was vorher im großen z. B. beim Straßburger Dombau sich vollzogen hatte: die bürgerliche Gemeinde dringt in den geistlichen Bereich ein, sie finanziert den Bau, stiftet die Altäre und die Benefizien der Vikare, nimmt aber auch die Bauleitung in die Hand der von ihr gewählten „Baumeister“, kontrolliert Kirchenvermögen und -einkommen, sichert die Vicarien den Bürgersöhnen, wenn sie nicht gar den Altarsatz sich erringt⁵⁾.

2. In Schotten fördern auch die adligen Trimberger Lehnsleute diese Entwicklung. Ein Ritter verkauft seinen Zehnten zu Michelbach (Pf. Schotten) den Baumeistern, die daraus mit wenigem den Pfarrer, mit zwei Drittel des Ertrags aber den „Bau“, im besonderen zunächst den St. Peterskaplan, alsdann den noch zu bestellenden St. Brigittenkaplan bedenken und dafür den Kaplänen ein Jahrgedächtnis auferlegen. Die Urkunde nimmt zeitlich (1339, also vor dem Prozeß) und sachlich eine Mittelstellung ein: sie spricht weder von Pfarrkirche noch von Kapelle, nur der Brigittenaltar, der es noch zu keiner Messe, keinem Kaplan und anscheinend zu keiner rechten Dotierung gebracht hat, deutet unverkennbar auf Liebfrauen hin, deren Rohbau, um 1300 begonnen, fertig ist, während der „Bau“ weitergeht; sie erweist dem Pfarrer noch eine Aufmerksamkeit; aus dessen alter Kirche stammt auch die Verehrung von St. Brigitte, deren Haupt einst die Irländer aus ihrer Heimat nach Honau übertragen und die sie dort nächst Michael und Peter zur Patronin ihrer Kirche erhoben hatten — also in der gleichen Dreiergruppe, die wir in Schotten wiederfinden⁶⁾.

In dem jüngeren Verkauf eines anderen Lehnsmannes vom J. 1353⁷⁾ wird mit Gaben nicht mehr der Pfarrer, sondern nur noch die Liebfrauenkirche und der Jostaltar in ihr bedacht. St. Jost war im 14. Jh. ein moderner Heiliger: nachdem man die alten Patrone Brigitte und Peter in die neue Kirche übernommen hatte (St. Michael blieb natürlich am alten Platz im Friedhof), konnte man auch der persönlichen pietas moderna in neuen Altären Gotteshaus Raum gewähren. Die Seelenmesse wird auch hier in Liebfrauen bestellt.

Das Interesse der Trimberger und ihrer Leute an dem Kirchenneubau hat einen sehr realen Hintergrund. Kaum hatte der letzte Breuberg die Augen geschlossen, als Luther v. Isenburg gegen den Erben Konrad v. Trimberg vor dem Mainzer Archidiakon Anspruch auf den Patronat von Rendel, Wachenbuchen und Schotten erhob, weil Patronate nur an Männer, und zwar den Senior der Ganerben

übergehen können, der er selber war⁸⁾). Tatsächlich behauptete Konrad sich nur in Schotten; der Neubau, den er hier betrieb, vielleicht schon seit 1330, wo er seinen Schultheißen mit dem Pfarrer nach Avignon sandte, hatte ihn vom Büdinger Erbe unabhängig gemacht. Die Stifterbilder der beiden Breuberger Erbfamilien, Konrads v. Trimberg und Luckards v. Breuberg-Eppstein, am Südportal der Kirche sind eindringliche Zeugen und Symbole dafür, daß hier die Büdinger Ansprüche erlöschten.

Mit der Urkunde von 1353 setzen die Stiftungen im wohlerhaltenen Kirchenarchiv für 75 Jahre aus. Das Glück der Trimberge und ihrer Gemeinde Schotten war bereits seit dem Tode Ludwigs d. Baiern (Ende 1347), in dessen Diensten Konrad emporgestiegen war, im Niedergang. Schon 1364, 10 Jahre nach der Stadtgründung, verpfändet er sein Schotten an die v. Schweinsberg⁹⁾; 1377 erhalten die Rodensteiner den Eppsteinischen Teil, „wo das Münster steht“ (v. Brockhusen in der Festschrift S. 39). Deren Leistungsfähigkeit überstieg der an der neuen Westfront aufsteigende Bau bei weitem, zudem werden sie sich kaum als dauernde Herren des Städtchens angesehen haben. Um 1365 muß der Westbau ins Stocken geraten sein; nur bis dahin sind die Stifterbilder Konrads und Luckards möglich. Das große Werk wird der Blütezeit Schottens um 1350 ungefähr parallel laufen, der Zeit, wo Erzbischof Gerlach von Mainz (1351) den Ablaß bestätigte und erweiterte; die Anfänge müssen dem Widerstand, den der Pfarrer von St. Michael (1340) entgegengesetzte, voraufliegen, reichen aber kaum vor 1330 und den ersten Ablaß zurück. So liefern uns die Urkunden als Bauzeit des westlichen Teiles etwa die Jahre 1335—1365. Erst zuletzt wurde die Rückwand der Kapelle beseitigt, die während des Baues zur Zwischenwand geworden war und die Kapelle mit dem Gottesdienst gegen den Bau abschirmte.

3. Wie ihre oberhessischen Schwestern „im Hofe zu Wieseck“, in Sternbach, der Wüstung Horloff und in Bauernheim war auch die Kirche in Schotten nur eine bescheidene Anlage und nicht eine größere Klostersiedlung. Schon die Bestätigung Karls III. v. J. 884 auf dem Wormser Reichstag¹⁰⁾ erwähnt von ihnen nur noch Bauernheim. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß die Schottenmönche, als ihr Mutterkloster Honau um 1290 unter die landesherrliche Gewalt des Bischofs von Straßburg kam, ihm etwa das ganze Gericht Schotten zugebracht hätten. Dennoch erlaubt in einer Urkunde von 1310 (auch abgedruckt im Arch. f. Hess. Gesch., IX S. 227) der Bischof von Straßburg dem getreuen Eberh. v. Breuberg, seiner Frau Mechtild auf die Straßburger Lehen, Dorf und Gerichte Schotten, ihr Wittum zu verschreiben. Das Schriftstück befaßt sich mit Eberharts Familie, und aus den Familienverhältnissen muß es verstanden werden. Eberhart, der Kaiserliche Landvogt, steht im reifen Mannesalter, sein Onkel und Teilhaber Arroz ist bereits ein älterer Mann, und beide haben nur Töchter. Erwartungsvoll harren die Ganerben. Aus ihrem Bann-

kreis müssen die Erblasser ausbrechen, und das kann mit Hilfe eines lehnherrlichen Aktes geschehen, der die Ganerbschaft ignoriert. So haben es die Breuberge später, freilich erfolglos, sogar mit ihrem Anteil am Büdinger Reichswald versucht, so erwirkt jetzt Eberhard die lehnherrliche Genehmigung, seine Frau auf die Gerichte (Mehrzahl!) Schotten zu bewidmen. Damit sind die Erbrechte der Frauen anerkannt, die erbschaftslüsterne Teilhaber ausgeschaltet. Zwar weiß man nicht sicher, ob Schotten überhaupt ganerbschaftlich ist; aber Luther v. Isenburg hat dort Mitrechte¹¹⁾, und er vertritt gegen Mechtild scharf die Ansicht, daß Frauen gegenüber den Männern zurücktreten müssen⁸⁾. Die Straßburger Urkunde, die für Schotten solche Ansprüche abwehren soll, ist demnach kein wirklich historisches Besitzdokument; Simon¹²⁾ zweifelt überhaupt an „älteren Beziehungen“ zum Bistum, und der genaue Kenner seines Straßburger Archivs, L. Spach, hat sich dort vergebens um Spuren des oberhessischen Lehens bemüht. Kein Wunder, daß wir auch dessen Ablösung nirgends notiert finden. Zudem war sein alter Kern, die Kirche mit dem Patronat, ganz fortgefallen, seitdem Ortsherr und Gemeinde, auffallend unterstützt durch ihren — den Mainzer — Bischof, sich eine eigne Kirche gebaut hatten, die außerhalb der früheren Bindungen steht und auf die auch der Ganerbe Luther keinen Anspruch hat. Der „Getreue“ und seine Erben wollte nicht, der weit entfernte Lehnsherr konnte nicht mehr nach dem Lehnsband fragen, so wenig wie Balduin von Trier oder der Graf v. Jülich nach den Orten fragten, die ihnen im Büdinger Bereich einmal aufgetragen waren.

Der Breuberger Besitz in Schotten war in 2 Stücke realgeteilt. Das Münster stand, wie wir hörten, auf eppsteinischem Grund. Stadtrechte aber erhielt 1354 zunächst nur der Trimberger Teil, und erst 1356 ward es auf den eppsteinischen ausgedehnt. Man erkennt an der Hand des sehr willkommenen Grundrisses von Sauer, was damals hinzukam: Münster- und Rathausplatz am alten Dorfrand und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die von diesem Platz nicht zu trennende Marktstraße. So ist das zweite Stadtrechtsprivileg doch weit mehr als eine Wiederholung des ersten und ein wichtiges Stück der Stadtwerdung Schottens.

Wen über diesen Erwägungen die Langeweile beschlich, der lese nun noch die feine Interpretation, durch die P. Pieper das Verständnis der Altartafeln gefördert hat, oder die beiden letzten Kapitel der Jubiläumsschrift über die Flora und über Wege und Ziele der Landwirtschaft des Vogelsbergs, jenes eine liebenswerte Wanderung durch die Matten und Wälder, dieses ein nachdenklicher Gang über karge Fluren, beide durchweht von erfrischender Vogelsbergluft.

- 1) Heimat im Bild 1930, 185 ff.; vorher Chr. Rauch, Hessenkunst 1917.
- 2) Fr. Herrmann, Inventare der ev. Pfarrarchive S. 615. Ein ähnlicher Ablaß für Kirchberg von 1327 aus Avignon und spätere Zustimmung v. 1355 ebd. S. 297.
- 3) Mitteilungen VIII, 1899, S. 199.
- 4) „hinten und vorne“, d. h. auf jede Art fördern. Immerhin klingt diese Ausdrucksweise der kirchlichen Behörde beinahe zu volkstümlich. Die räumliche Deutung „vorn (an der begonnenen Westfront) und dahinter (an der Kapelle)“ entspräche der Sachlage, wie sich gleich zeigen wird, ist aber nicht zwingend.
- 5) Vgl. Regesten der Bischöfe v. Straßburg, Nr. 1724 v. 1263; unter Reibungen vollzog sich der Übergang der Bauleitung auch in Wetzlar.
- 6) J. Clauß, Wörterbuch des Elsaß, 1895 ff., S. 493.
- 7) Herrmann S. 615.
- 8) H. Simon, Isenburg u. Büdingen, III S. 104/6; G. Kleinfeldt-Weirich, Kirchenorganisation, S. 42. Den Straßburger Lehnsherrn übergeht Luther völlig. Dennoch sind Beziehungen zu Straßburg wahrscheinlich, insbes. die Vererbung des Patronats der Michaeliskirche von Honau an das Bistum.
- 9) Außer dem Kirchsatz, Scriba, Regesten, Oberhessen Nr. 1593. Eine frühere vorübergehende Verpfändung (Wenck, Landesgesch. II UB. S. 338 v. 1335) beschaffte kurzfristige Gelder für Käufe; H. Reimer, UB. Hanau, II S. 400; Scriba Nr. 1239 (1333) u. 1311 (1339).
- 10) Mühlbacher, Reg. Karol.², Nr. 1685.
- 11) H. Simon a. a. O. III Nr. 105. Mechtilts Bewidmung fällt auch auf, weil die Ehe längst geschlossen war.
- 12) Ebd. I S. 155.

Literatur

Bericht des Herausgebers.

I. Urgeschichte. *H. Schoppa* faßt in der „Besitzergreifung des Limesgebiets durch die Alamannen“, Nass. Ann. 1956, die Ergebnisse eigener und fremder Studien dahin zusammen, daß 1. nach dem Abzug der Römer zunächst Fund- und Siedlungsleere herrscht, dann schwache alamannische Spuren einsetzen. 2. Sie verdichten sich 370—400 und zeigen alamannische Besiedlung an; ihre Verwandtschaft mit Überresten aus Thüringen weist auf die alte Heimat zurück, wo nun Funde aus Raubzügen ins Reichsgebiet selten werden. 3. Ab 400 dringen die Anfänge gemein-merowingischer Kultur ein; manche fränkischen Reihengräber setzen alamannische fort. Alamannische Funde sind nordwärts bis Reichelsheim und Ilbenstadt nachgewiesen.

II. Mittelalter. *W. Niemeyer*, Zur Klärung hess. Stammesfragen des frühen Mittelalters (Beitr. z. Stammeskunde Hessens Nr. 1). Kassel, Bärenreiter-Verlag. 16 S. — Eine kritische Prüfung alter und neuer Deutungen, die man den Stammesnamen im päpstlichen Empfehlungsbrief für Bonifaz v. J. 738 gegeben hat (Thuringi et Hessi, Borthari et Nistresi usw.).

W. Niemeyer stellt im 2. Heft der vorgenannten Beiträge (1955) die antiken Quellen über „Die Stammessitze der Chatten“ in prüfender Sicht zusammen, schlägt eine noch etwas schwanke Brücke zu den archäologischen Funden und versucht dann nicht ohne Erfolg der Stammesliste des Ptolemäus einigen Sinn abzugewinnen.

E. E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Erster Band, 2. Teil (Zeit des Abts Baugulf). Die Besprechung dieser wichtigen Veröffentlichung muß leider bis zum nächsten Heft zurückgestellt werden.

H. Büttner, Die politische und kirchliche Erfassung von Siegerland und Westerwald im frühen Mittelalter (Hess. Jahrb. 1955) erklärt den merkwürdigen Keil, den Trier nordwärts über die Sieg hinaus zwischen Mainz (Siegen) und Köln (Altenkirchen, Hachenburg) getrieben hat, aus der politischen Situation des 8. Jh. Trier war an der Lahn bis Wetzlar und von da die Dill aufwärts über die flache Wasserscheide zur Sieg vorgedrungen, während Köln erst an der unteren Sieg stand. Der Mainzer Weg ist bezeichnet durch die Martinspatroninnen von Kesterburg über Feudingen nach Siegen.

W. Selzer, Das karolingische Reichskloster Lorsch. Kassel, Bärenreiter-Verlag 1955. 43 S. — Nach einem etwas flüchtigen Überblick über die Geschichte des Klosters geht der Verf. auf die Ausgrabungen Behns (1927 ff.) ein. Da sie, wenigstens für die Zeit bis zum Brande der Kirche von 1090 sehr verschieden gedeutet wurden, druckt das Buch die Interpretationen von Behn, Walbe und Minst in 3 Spalten nebeneinander und fügt in einer vierten ein veranschaulichendes Planschema bei. Klare, lebendige Darstellung, gute Bilder (abgesehen von Abb. 15). Im ganzen kommt allerdings Walbe (und mit ihm Meyer-Barkhausen) zu kurz, besonders mit der Begründung; Behns Auffassung erweist sich dann als die richtige. Zu der umstrittenen Frage, wie die alte Hauptkirche nach Westen, also gegen den Eingang hin, abgeschlossen war, verweise ich auf meine Ausgabe des Cod. Lauresham. Kap. 96, wo es von Abt Reginbald (der später den Dombau

in Speyer fortführte) heißt: Den Chor, den er über Gewölben höher legte, erweiterte er. Da der Chronist nur einen Chor nennt und ihn nicht von einem anderen unterscheidet, hat er keinen Westchor gekannt. Ein „Königschor“ im Westen paßt schlecht zu dieser Nachricht. — Gründungsjahr des Klosters ist nicht 763, sondern 764 (dasselbe Versehen auch bei Behn).

H. Gensicke kommt in den Nass. Ann. 1956 in seinem Beitrag „Die Anfänge von Montabaur, Limburg und Weilburg“ nochmals auf die Straßen zurück, die unseren Raum mit dem Mittelrhein verbinden und vertieft die Erwägungen, die für das Alter dieser „Etappenlinie des fränkischen Reiches“ sprechen. Ein Wort zur Klärung meiner eignen früheren Äußerungen: Ich halte zwar das Castellum Limburg über dem Kasselbach für mindestens frühkarolingisch, die Gemarkung Limburg aber für jünger.

O. Renkhoff stellt eine beträchtliche Zahl von unbekanntem „Mittelalterlichen Patrozinien in Nassau“ (Nass. Ann. 1956) aus Wappen, Siegeln, Glockeninschriften, Visitationsprotokollen usw. fest. Man sieht an diesem Musterbeispiel, wieviel noch zu erreichen ist, wenn man sich nicht nur an die Urkunden hält.

K. Scharlau hat durch seine Unterscheidung von Orts- und Flurwüstung, die beide total oder nur partiell sein können, die Untersuchung verfeinert und sieht „Die hessische Wüstungsforschung vor neuen Aufgaben“ (Beitr. zur hess. Landesgeschichte, Kassel, Bärenreiter-Verlag, 1955). Unter den partiellen Flurwüstungen findet er z. B. in Oberwalgern, daß diese Fluren nicht in Gewanne, sondern in Langstreifen aufgeteilt waren, deren jeder einen Bauernanteil (wenn nicht des Bauern ganzes Ackerland) darstellte. Daraus schließt Scharlau, daß die Gewanne, die man ja bekanntlich für vorkarolingisch hält, später angelegt wurden, etwa als gegenüber der früher vorherrschenden Weidewirtschaft eine Intensivierung des Ackerbaus mit geregelter Feldbestellung (Dreifelderwirtschaft) erfolgte. — Haben wir also ein offenes Auge auf langgestreckte parallele Rainstufen, besonders im Walde!

C. Haase, Probleme der vergleichenden Stadtrechtsforschung, Hess. Jahrb. 1955, wirft die Frage auf, was denn nun eigentlich verliehen werde, wenn z. B. Schweinsberg das Frankfurter Stadtrecht erhalte und antwortet: nicht die Privilegien gegenüber dem Stadtherren und den Auswärtigen; auch nicht die Stadtverfassung; am ehesten vielmehr das nun gelten sollende Privat- und Strafrecht. Für den Ausbau des Frankfurter Stadtrechtskreises durch Ludwig den Bayern ist dessen innere Politik im Reiche, nicht so sehr der Frankfurter Handel oder Territorialgrenzen bestimmend gewesen.

A. König stellt im Hess. Jahrb. 1955 die Münzorte Hessens und seiner Nachbarschaft in alphabetischer Ordnung zusammen, darunter Gießen, Gr.-Linden, Grünberg, Lich, Laubach, Hohensolms, Wetzlar.

III. Neuzeit. W. Heinemeyer zeichnet (Hess. Jahrb. 1955) Landgraf Philipps Weg in die Politik. Nachdem die letzten Jahre neue Quellen, unsere veränderte seelische Lage das sine ira et studio auch für die Reformationsgeschichte uns geschenkt haben, wird ein unkonventionelles, farbenreichteres Bild des jungen Philipp möglich. Seine Ausgangstellung: fürstliches Selbstbewußtsein und Stärkung der fürstlichen Macht (insofern setzt er die Politik seiner Mutter fort), Mißtrauen gegen die Ritterschaft, persönliche Entscheidung für die Reformation (Reform gehörte schon lange zum Programm der Landgrafen), aber zunächst 1523/4 nur Zulassung der Predigt, dann seit 1526 amtliche Durchführung, wobei Landesverweisung, aber nicht Todesstrafe zur Anwendung kommt.

Th. Niederquell verfolgt die Deutschordensballei Hessen „Im Kampf um die Reichsunmittelbarkeit“ (Ebd.). Die Erbitterung beider Parteien, der Landgrafen wie des Ordens, entspringt nur z. T. religiösen

Motiven. Der Adel des Ordens, auch der protestantische, verteidigt Besitz, Reichsfreiheit, verbriefte Rechte gegen seinen alten Feind, den Fürsten, und dessen Herrschaftsansprüche. Der Fürst will den reichen adligen Selbstverwaltungskörper seiner Staatsgewalt und seiner Kasse dienstbar machen, mehrfach entgeht ihm die Beute, bis er 1809 ans Ziel kommt.

C. *Walbrach*, Landgr. Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, ein biographischer Abriß (Nachr. d. Gieß. Hochschulgesellschaft 24, 1955, S. 165). In der Zeit, wo die Deutschen sich mit ihrer ganzen leidenschaftlichen Dynamik auf die konfessionelle Selbstbehauptung warfen, erschien dieser Mann des Ausgleichs, der gute Beziehungen zu Kaiser und Kurmainz unterhielt, seinen Glaubensgenossen und erst recht den Calvinisten verdächtig. Ludwigs altlutherische Ehrfurcht vor der gesetzten Obrigkeit, sein im Streite um Ludwigs IV. Testament gekränktes Rechtsgefühl, sein Wunsch, unabhängig und gleichberechtigt neben Kassel zu stehen, seine Abneigung vor den kalvinischen Revolutionären, deren Interessenpolitik er seine eigene entgegengesetzte — alles das rechtfertigt die Haltung des Gründers der Universität zwischen den Parteien. Walbrachs Arbeit erschließt ein besseres Verständnis für Ludwigs Persönlichkeit und Werk.

H. Gg. *Böhme*, Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jh. (Beitr. z. hess. Landesgesch.). Kassel, Bärenreiter-Verlag, 1954.

L. *Hatzfeld*, Wehrpolitik und Heeresreform. Zur Kriegführung der Nassau-Oranier im 16. Jh. (Nass. Ann. 1956).

Die Hessischen Fürsten, zumal Philipp, haben im 16. Jh. oft den „Aus-schuß“, das Volk im ganzen, zum Heeresdienst aufgerufen. Johann VI. v. Nassau setzt 1572 bei der Wetterauer „Grafenkorrespondenz“ den Plan einer Landrettung durch, die aus dem „Aus-schuß“ = Volksaufgebot und der „eilenden Hilfe“ = stets bereiter Miliz besteht. Das Volk wird weltanschaulich im Calvinismus und seiner strammen religiösen Zucht geschult, erhält Uniform, das Suhler Gewehr und exerziert unter einheimischer Führung. Der Wehretat wurde durch eine Steuer, durch niederländische Zahlungen oder Schuldenmachen aufgebracht. — Böhme zeigt, wie Landgraf Moritz an die Pläne seiner Glaubensgenossen anknüpft. In Hessen gibt es seit dem 17. Jh. stehende, geworbene Truppen, daneben die Miliz des Ausschusses; diese ist knapp ausgebildet, wird nur zur Verteidigung herangezogen. Jene sind gleichfalls Landeskinder, meist Bauernsöhne, die entbehrlich sind, „freiwillig“, weil sie nie ohne die Zustimmung der örtlichen Instanzen einbezogen werden. Das Offizierkorps entstammt dem einheimischen Adel. Die Kosten werden durch Steuern, zumeist aber, wie überhaupt die Staatsausgaben, durch auswärtige Subsidien gedeckt. Der hessische Soldat (und durch ihn sein Landesherr) ist überall geschätzt, Preußen ahmt Hessen nach. — Nachzutragen wäre, wie Übervölkerung (Nassau) und Erbhöfensystem (Hessen) Voraussetzung der Rekrutierung sind. Die Frage, wie weit militanter Calvinismus sich militärisch und militärpolitisch auswirkte, bedarf einer besonderen Untersuchung.

K. *Fuchs*, Eisenbahnprojekte und Eisenbahnbau am Mittelrhein (Nass. Ann. 1956). Wir entnehmen dieser Studie über die Wirtschaftspolitik Nassaus und Preußens, daß Preußen aus militärischen Gründen schon 1852 für eine Bahn Deutz—Betzdorf—Dilltal—Gießen zu haben war, nicht aber für die von Nassau gewünschte rechtsrheinische Uferbahn Wiesbaden—Oberlahnstein. Englisches Kapital war für das preußische Projekt nicht da. So wurde 1855 die Verhandlung abgebrochen und die Bahn erst 1860 genehmigt. Ein Plan für die Lahntalbahn wurde schon 1849 aufgestellt, eine englische AG. 1852 gegründet. Die nassauische Regierung lehnte deren Angebote 1852 ab. baute seit 1859 die Bahn als Staatsbahn. Sie galt als große technische Leistung und war 1863 fertig.

IV. *Örtliches*. H. *Philippi*, Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen (Schriften d. Hess. Amts f. Gesch. Landeskunde Bd. 23). Marburg, Elwert 1954. 212 S., Atlas v. 5 Bl. 19,— DM.

Von dem noch unfertigen wetterauischen „Reichsland“ (terra imperii) blieb nach dem Untergang der Staufer ein politisches Trümmerfeld, auf dem die früheren Gehilfen der Kaiser sich ihre Kleinstaaten halb öffentlichen, halb privaten Rechtes schufen. Unter ihnen ist die Grafschaft Büdingen bemerkenswert, weil sie Gebiete inner- und außerhalb des Limes, mit alten und jungen Siedlungen, Straßen, Kirchen und Burgen einschließt und dank reicher archivalischer Überlieferung ein repräsentatives Bild ihres Wachstums bieten kann, das für Landes-, Verfassungs- und Kulturgeschichte wertvoll ist. Mit Sorgfalt und Umsicht sind Reichs-, Kirchen- und Adelsgut gesammelt und auf der Karte registriert, sind die Probleme bei der Zerteilung des Territoriums der Altbüdingen Herren erörtert und der langwierige Prozeß der Kristallisierung eines Isenburger Kleinstaates beobachtet, stets unter (wenn auch knapper) Berücksichtigung schwebender Fragen, etwa über die Grafschaftsverfassung, die Centen, die Vogtei, den Forst. So ist dem Heimatforscher nicht vorgegriffen, aber ein sicheres Fundament geschaffen. Daß die Archäologie, ohne die das Kapitel „Landschaft und Besiedlung“ nun einmal nicht behandelt werden kann, zu kurz kommt, darf man einer historischen Arbeit kaum zum Vorwurf machen. Wenn Büdingen ein fränkisches Dorf neben der Remigiuskirche war, dessen Namen von dort im 12. Jh. auf die 15 Min. entfernte Burg übertragen wurde — so wäre es befremdlich, wenn dort alle Bodenzuzeugnisse fehlen, ganz abgesehen davon, daß an einem Bache, an dem weiter abwärts Oberndorf und Findorf liegen, auch „Großendorf“ alt, und nicht nur Ersatz für „Büdingen“ sein könnte. Hieb- und stichfeste Tatsachen sind, was die Karten verzeichnen. Hier hat der Verf. auch die vielberufene „Reichsburg“ Glauberg nicht aufgenommen, und mit Recht; ich finde meine längst geäußerte Ansicht (AHG 1934 S. 210), daß hier weit und breit kein Reichsgut nachweisbar sei, vollkommen bestätigt und halte die einzige Ausnahme, das salische praedium zu Effolderbach, mit Breßlau für salisches Haus-, nicht für fränkisches Reichsgut; Breßlau mit einem allgemeinen Hinweis auf die Nachbarschaft von -heim-Orten oder auf den Glauberg abtun (wo Reichsgut doch erst zu beweisen wäre) geht nicht an.

Der Text versucht allerdings von den Reichsburg wenigstens einiges noch zu retten. Ich sah in den Glauburger Burgmannen „niederer Adel aus der Umgebung, z. T. auch die aus Friedberg bekannten Ministerialen, die Büches, Düdelshelm, Rohrbach, Bleichenbach“, insbesondere in der 1247 auf Glauburg ausgestellten Stiftung Wortwinn für Arnsburg (Baur, Arnsb. UB. Nr. 50) „Angehörige der Burgmannenfamilien zu Friedberg“ und habe damit auch den Titel erklärt, den sie sich beilegen: imperii sacri castrenses. Ph. läßt mich, grobschlächtig referierend, die Glauburg schlechthin als einen „Versuch Friedberger Burgmannen“ bezeichnen und stellt der so gewonnenen Einseitigkeit seine Meinung von der Burg als einem „Unternehmen einer eignen Glauburger Ministerialität“ gegenüber. Jede Spur eines Beweises fehlt! Selbstverständlich wird man nicht Identität von Personen in Friedberg und Glauburg behaupten wollen (zu den genannten Familien vgl. bes. Friedberger UB. Nr. 19, dazu Nr. 43 u. Baur Nr. 65; später wieder Baur 1228; Gudenus V S. 994 die Gruppe des Burggrafen); ein anschauliches Beispiel für die Verbindung der Familienkreise ist jenes Ortswins Stiftung, die er zuerst in Friedberg gemacht hatte, dann 1247 mit seiner Frau auf der Glauburg erweiterte, und die schließlich seine Witwe in Friedberg vor dem Burggrafen und mit dessen und ihres Schwagers Zustimmung ergänzte. — Über mein „Neu-Friedberg“ als Programm der Glauburger zu diskutieren lohnt nicht, da wir dasselbe meinen: Beider Ziel war Reichsunmittelbarkeit unter dem Schutze des Reichs. Interessant ist die Mitteilung Prof. Richters, daß durch seine Grabung auch eine bürgerliche Siedlung aufgedeckt sei. Man kann nur wünschen, darüber bald Näheres zu hören. Einen Irrtum von mir muß ich nach dem Studium von Philipp berichten: Die Glauburg ist doch wohl kein Bruder der staufischen Burgen Friedberg, Kalsmunt oder Münzenberg. Als sie 1247

auftaucht, war die Kaisermacht dahin, der Gegenkönig Heinrich Raspe v. Thüringen, dann Wilh. v. Holland gewählt, der Bürgerkrieg im Gange. Das war nicht die Zeit, wo die Staufer oder das Reich neue Burgen hätte gewinnen können. Gerlach v. Büdingen, der Anwalt des Königs in der östlichen Wetterau war tot — nun war der Augenblick gekommen, wo die Ritterschaft sich gegenüber den kleineren Landesherrn eine Stellung nach dem Muster der Burg Friedberg sichern konnte. So sahen es auch die Landesherrn — und machten der „Reichsburg“ den Garaus, sobald sie fest im Sattel saßen. In der alten Isenburger Genealogie bleibt noch manches im Zwielficht (bes. S. 97). Zu Utphe und Graß als Altbüdingen Besitz S. 98 vgl. den Aufsatz W. Küthers in unsrem letzten Heft.

Die reichsgeschichtliche Ergänzung zu Philippis Buch ist der Aufsatz von K. Demandt, Die Herren v. Büdingen in staufischer Zeit, in: Hess. Jahrb. 1956. Sie sind, die Münzenberger in der westl. Wetterau ergänzend, Sachwalter des Reichs im Osten, am bedeutendsten ihr letzter, Gerlach II. († bald nach 1240). Unterm Strich noch manche wichtige Einzelheit, z. B. über die Gelnhäuser Burg als Muster der Büdingen und Ortenberger, den Palas in Konradsdorf, Hartmannshain als Namensüberbleibsel der Altbüdingen Herren Hartmann.

K. H. Jung, Aus der Geschichte Holzheims (in: Jubiläumssängerfest der „Harmonie“, Holzheim, 1952). Eine gediegene, aus Urkunden belegte Übersicht, in der auch sonst noch Ungedrucktes über den Holzheimer Markwald (zu 130 „Marken“) und über den Arnsburger Hof berichtet wird.

W. H. Braun, Vom alten Fa u e r b a c h (Sonderdruck aus der Festschrift der „Eintracht“, Friedberg, 1956). Knappe, inhaltreiche Dorfgeschichte auf wissenschaftlichem Untergrund, mit einer Übersicht über die vielen Ausdeutungen des Namens F. und dem Nachweis, daß man eine früh eingegangene Wüstung Dienheim im Straßheimer Grund anzunehmen berechtigt ist.

H. Dugal, Aus der Geschichte von Mainzlar. 1955. Auch diese kurze, sachlich korrekte Geschichte entstand für eine Jubiläumsfeier. Sie enthält u. a. auch Namen von Beamten und Familien (17./18. Jh.).

Geriwarda. Heimatbuch der Stadt Gedern. Aus Anlaß der 600-Jahrfeier der Stadt. 1956. — Diese Schrift, 220 S. stark, maschinenschriftlich vervielfältigt, ist ein schönes Denkmal selbstloser Heimatliebe; das Titelblatt nennt nicht einmal die Namen der Mitarbeiter. Gewiß, manchmal schlug ein falscher Buchstabe aufs Papier, etwa da, wo die Breuberger statt 1323 erst 1353 ausgestorben sind (S. 2, 29); aber das wird in einem kontrollierten Exemplar verbessert sein und schädigt das Ganze nicht. Gedern ist, vielmehr es war zwar nur eine kleine Residenz, aber es stand doch durch die Grafen und Fürsten Stolberg in Beziehung zur Kultur und zur weiteren Welt, und wenn auch heute (gewiß nicht für immer) sein Schloß verwöhnt und der Park verwildert ist, so teilt es doch die reiche Geschichte seiner adligen Herren. Das Buch stellt das Städtchen in den Rahmen einiger schöner Naturbilder (Schmitteberg, Wildfrauhaus, Stumpe Kirche usw. 37 ff.), schließt daran die Geschichte des Hauses Stolberg-Gedern in Form von Biographien, darunter auch das Lebensbild der Prinzessin Luise, deren lebhafter Geist sie hinausführte zu einem flüchtigen Glück an der Seite des englischen Prätendenten Karl Eduard Stuart, später zu bleibender Freundschaft mit Alfieri. Von hohem wirtschaftsgeschichtlichem Interesse sind das Schicksal des gräflichen Gutes (Erbbestandsvertrag mit der Stadt v. 1785, S. 11) und der Abbau der mittelalterlichen ökonomischen und sozialen Zustände in Armenpflege, Bede, Frond, Waldnutzung usw. Auch altes und neues Gewerbe sind in guten Einzelbildern dargestellt. Sonst unbekannt ist das Marienpatrozinium der alten Gederner Kirche; wo stammt die Nachricht her? — Ein Kuriosum ist der Titel: Geriwarda. Gederns Name kommt 9mal im Lorscher Urkundenbuch als Gawirada oder Gawirida vor, und nichts berechtigt uns, willkürlich die beiden Buchstaben r und w zu vertauschen.

Gawi, später gewi, ist Gau, wofür es früher bisweilen auch Gäu heißt, und Gau-, Geu-, heute Ge-dern stimmen vollauf dazu; -rade ist wohl nicht das norddeutsche Rodung, sondern (ebenso wie -ride) = sumpfige Stelle, die längs der beiden in G. sich vereinigenden Bäche wirklich nicht fehlt. Gawirida ist also „sumpfige Stelle im Gelände“.

V. Sonstiges. Im Jahrbuch der Hess. kirchengesch. Vereinigung VII, 1956, setzt L. Clemm seine wertvollen Literaturberichte fort. — Autorenberichte über ungedruckte Dissertationen erscheinen weiter in den Nass. Ann. Für uns wichtig: W. Görich, Frühmittelalterl. Straßen und Burgen in Oberhessen. — W. Heß, Hess. Städtegründungen der Landgrafen v. Thüringen im 12. Jh. Frankfurter Diss., darin Grünberg. — „Besprechungen und Hinweise“ im Hess. Jahrb.

W. Braun unterrichtet mit kritischem Urteil in den Wetterauer Geschichtsblättern 1956 über Wetterauer Gewässernamen und ihre Bedeutung.

W. v. Jazewitsch, Jahresringchronologie an Ziegenhainer Eichengebälken. Gefragt, wie man aus einem erbohrten Holzpfropfen das Alter des Balken feststelle, wußte ich keinen rechten Bescheid. Die reizvolle Frage wird klar beantwortet — von der Verfasserin, nicht vom Rezensenten.

Kl. Thiede, Deutsche Bauernhäuser. Königstein, Langewiesche 1955. 12 S. ill. Text, 112 Tafeln. Je mehr der Fachwerkbau durch die Revolution der Bautechnik und der Agrarwirtschaft zurückgedrängt wird, um so mehr scheint sich unser Herz an ihn zu hängen. Man dankt dem Verlag, daß er diese entschwindende Welt noch einmal im Bilde festhält. Gegenüber den Fachwerkbauten von Phleps hat dieser Band den Vorzug, daß er das Haus in der Landschaft darstellt, auf die es eingestimmt ist. Doch wendet sich der Verf. nicht nur an die Stimmung. Die Einleitung führt knapp in Technisches ein, blickt rückwärts und in die kommende Entwicklung. Unter jeder Tafel leiten unaufdringliche Notizen den Blick auf das Wesentliche. Die Tafeln selbst führen von der vornehmen großzügigen Stille des Nordens zur lebenbewegten Gruppe der Mitte und des Rheins zu der ersten Einsamkeit im Schwarzwald und der bald reichen, bald armen lustigen Kechtheit des Südens, der großartigen Mannigfaltigkeit des Ostens — ein beglückendes, im besten Sinne erzieherisches Buch.

Herm. O. Vaubel, Hessenbuch. Mensch und Landschaft zwischen Diemel und Wetterau. Kassel, Bärenreiter-Verlag. 270 S. 5,80 DM.

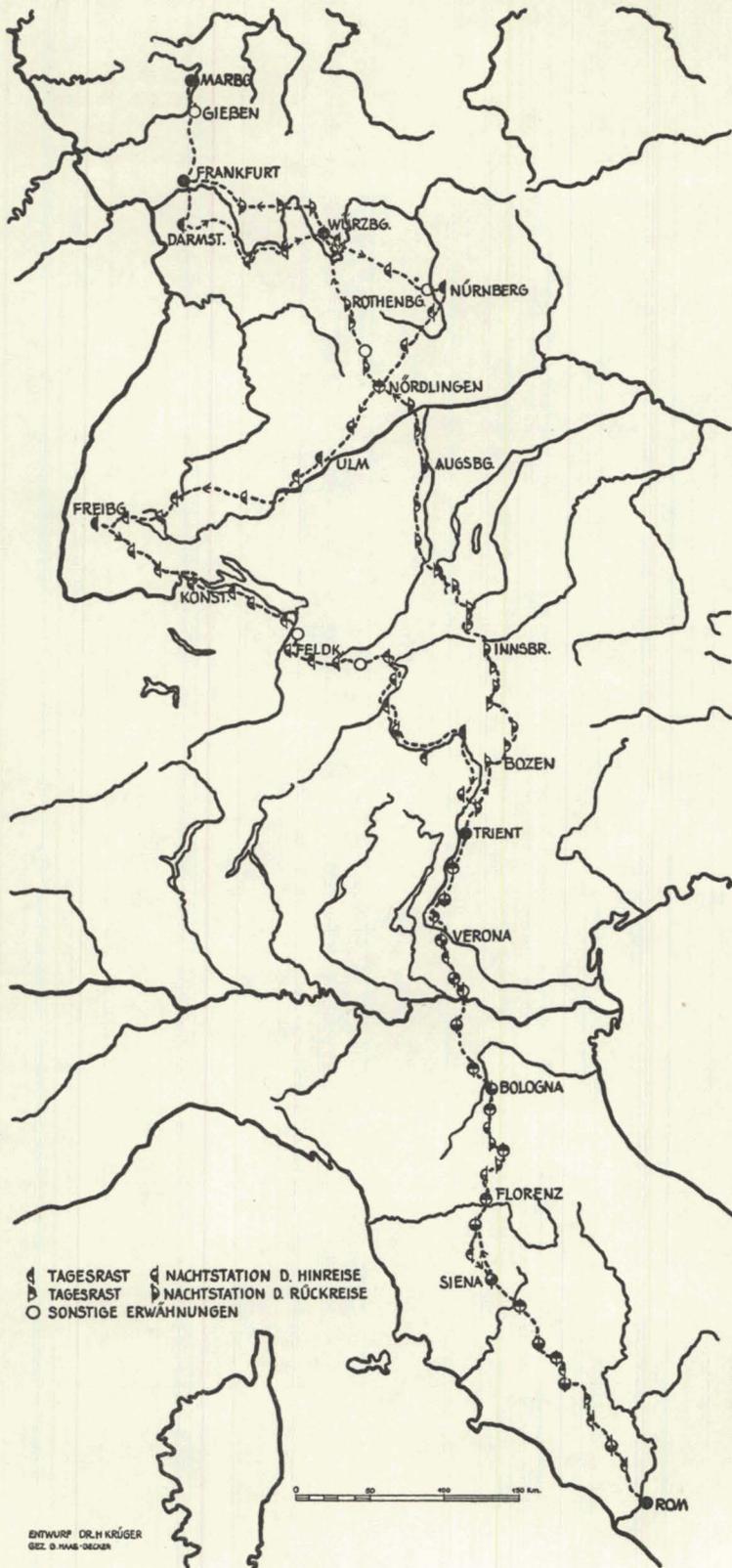
Bücher wie dieses sind heute selten, sei es daß das Stammesbewußtsein, aus dem heraus und für das sie geschrieben sind, schwächer wird, sei es, daß auch die Kenntnis der Heimat dem Spezialistentum verfällt und niemand eine Zusammenschau wagt, ohne die eine Stammeskunde allerdings unmöglich ist. Vielleicht hat der Verf. mit Absicht den schlichten Titel „Hessenbuch“ gewählt, um zu verhindern, daß man sein Buch in der Fachliteratur begrabe; aber man muß sagen, daß er auch neue wissenschaftliche Anregungen, zumal historische und kunstgeschichtliche, gut zu verarbeiten verstanden hat. Er weiß in ganz Hessen Bescheid, und es fällt schwer, zu sagen, wo er nicht aus der Anschauung schildert; besonders gelungen scheinen mir einzelne Landschaftsbilder zu sein, so z. B. das Hinterland, die Schwalm, aber auch das Werratal. Das ganze Buch ist in schlichter, warmer, aber allen Überschwang vermeidender Sprache geschrieben. Die Ausstattung paßt vortrefflich zum Gegenstand: Karten und Skizzen klar, die Bilder von herber Sachlichkeit. Das Buch schaut nach Norden; das ist kein Mangel, sondern wesensnotwendig, weil wir am Südrande Hessens, (historisch gesprochen) kaum im hessischen Stammesbereich liegen und das eigentliche Hessen im ganzen wenig kennen. Vor Jahren wünschte ich an dieser Stelle ein unseren Anforderungen entsprechendes Buch über Hessen: Hier ist es! Es gehört vor allem auch der Jugend.

S. Lehmann (Herausg.), *Der Vogelsberg*. Essen, H. Burkard Verlag, 1955. 19,80 DM.

Dieses „Lebensbild eines deutschen Mittelgebirges“ zeigt in 3 Hauptabschnitten die Natur, den Menschen mit seiner Kulturarbeit und das Wirtschaftsleben der Landschaft. Dank dem Herausgeber, dank auch dem Vogelsberg selbst haben die zahlreichen Mitarbeiter ein durchaus einheitliches Werk geschaffen. Die Kleinlandschaften gehen im ganzen auf, und fast alle Beiträge verfolgen ihren Gegenstand, etwa die Pflanzen- und die Tierwelt, das Volkstum, die Forstwirtschaft, über das ganze Gebiet hin, wobei allerdings der östliche Teil des Gebirges bevorzugt ist. Sie bieten nicht nur eine erfreuliche Lektüre, sondern auch sachlich Neues und Wertvolles. Für den Geschichtsfreund sei die erste politische Geschichte der Landschaft von F. Tschaeck und A. J. v. Brockhusen hervorgehoben, für den Familienforscher die „Vogelsberger Sippen“ von H. Knodt (Follen; der Gießener und der Heidelberger Professor Welker; die Cellarius, Bindewald u. a.). Reizvoll zeichnet E. O. Gr. z. Solms-Laubach das kulturelle Leben der kleinen Residenz (im „Gickelsnest Laubach“, nach Frau Aja). Bei B. Martin klingt die Romantik des Volkstums, aber auch dessen Krise vernehmlich auf, die wirtschaftlichen Realitäten kommen im letzten Kapitel (Lehman, Meyer, Sauer) zu Wort. Geschmackvolles Äußere, Papier, Satz, vor allem auch die prächtigen Natur- und Landschaftsbilder machen das Buch zu einem bleibenden, köstlichen, freudebringenden Geschenk für den Freund unseres Gebirges.

Zu wirklich guter Letzt noch einen Nachtrag aus 1955:

Leihgestern, ein Heimatbuch zur 1150-Jahr-Feier der Gemeinde. Verlag der Gemeinde. 294 S. Ein geschmackvoll ausgestattetes Buch mit schönen, auch sachlich wertvollen Bildern. Nach einer originellen Idee stellt Lehrer E. Brück die Geschichte so dar, wie er sie mit seiner Klasse erarbeitet hat: überaus lebendig, jugendnah, an das menschliche Interesse und Mitfühlen sich wendend, um Höhepunkte fast wie Unterrichtseinheiten gruppiert. Bisweilen springt die jugendliche Gestalterfreude zwar etwas eigenwillig mit dem Stoffe um (so der Zeichner S. 50, der den Kirchberg an Nassau abtritt), doch packt diese Darstellung jugendliche Mitarbeiter wie erwachsene Leser. Die Familiengeschichte hat in Dr. Gg. Faber, die Kirchengeschichte in Pfarrer Schäfer, der Flurnamenschatz (wozu ich aus dem Arnshurger Urbar von etwa 1330 den Heerweg nahe der Hard notieren möchte) in Rektor Schlaudraff kundige Bearbeiter gefunden. Sehr beachtenswert sind die Darstellungen aus dem Leben der Gegenwart: die Gemeindeverwaltung von Bürgermeister Seipp, die dörfliche Gesellschaft und Wirtschaft von K. Luh, K. Faber und K. Seipp, schließlich Volkstum, Sprache und Heimatmuseum von seinem Gründer und Leiter Gg. Heß.



**Schrautenbachs
Romreise**

- ▲ TAGESRAST ▽ NACHTSTATION D. HINREISE
- ▾ TAGESRAST ▽ NACHTSTATION D. RÜCKREISE
- SONSTIGE ERWÄHNUNGEN

ENTWURF DR. H. KRÜGER
GEZ. 9. 1948-26/28